

Meldestelle für Geldwäscherei

MROS

Money Laundering Reporting Office Switzerland

7. Jahresbericht

2004

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei (fedpol)

MROS

7. Jahresbericht

April 2005

2004

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40

Fax: (+41) 031 323 39 39

E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

 Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der MROS	7
2.1. Allgemeine Feststellungen	7
2.2. Die Suche nach Terrorgeldern	9
2.3. Detailstatistik	13
2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2004	13
2.3.2 Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	14
2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	17
2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	20
2.3.5 Die Banken	23
2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente	25
2.3.7 Deliktsarten der Vortat	28
2.3.8 Domizil des Vertragspartners	31
2.3.9 Nationalität des Vertragspartners	34
2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	37
2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	40
2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	43
2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	47
2.3.14 Austausch von Informationen mit ausländischen Financial Intelligence Units (FIUs)	49
2.3.15 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	50
2.3.16 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS	53
3. Geldwäscherei-Urteile in der Schweiz	56
3.1. Meldungen gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG	57
3.2. Analyse Geldwäscherei-Urteile (April 1998 bis Juli 2003)	58
3.2.1 Vortat	58
3.2.2 Nationalität Verurteilter	58
3.2.3 Kriminelle Organisation; banden- und /oder gewerbsmässige Geldwäscherei	59
3.2.4 Modi operandi	60
3.3. Fazit	61
4. Typologien	63
4.1. Vorwort	63
4.2. Fälle des Jahres 2004	63
4.2.1 Autokauf via Internet – Verwendung eines Escrow-Kontos für die Zahlung – Betrug – Verdacht der Geldwäscherei	63
4.2.2 Betrieb einer Lotterie – Betrug – Verdacht auf Geldwäscherei	65
4.2.3 Body Packer	66
4.2.4 Ostblock-Mafia	67
4.2.5 Häufiger Gebrauch von Kreditkarten – Alle Einkäufe bei derselben Firma – Verdächtige Transaktionen mit unklarem Hintergrund – Verdacht auf Geldwäscherei	69
4.3. Abgeschlossene Fälle der Vorjahre	70
4.3.1 Handel mit „Time-Shares“ – Vorauszahlung einer Kommission durch die Kunden – Betrug – Geldwäscherei	70
4.3.2 Geldwäscherei im Drogenhandel mittels Strohmännchen – Verurteilung	74

5. Aus der Praxis der MROS	76
5.1. Adressat der Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG ist immer die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)	76
5.2. Meldungen der Strafverfolgungsbehörden an MROS nach Art. 29 Abs. 2 GwG	77
5.3. Neue Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)	78
5.4. Revision des Geldwäschereigesetzes	79
6. Internationales	80
6.1. Egmont-Gruppe	80
6.1.1 Neue Mitglieder	80
6.1.2 Neue FIU-Definition	80
6.1.3 „Paper on best practices“	81
6.1.4 Neue Arbeitsgruppe	81
6.2. GAFI / FATF	82
6.2.1 Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung	82
6.2.2 Gegenseitige Bewertung	83
6.2.3 Nicht-kooperative Länder und Territorien (NCCT)	83
6.2.4 Externe Beziehungen und Erweiterung der Financial Action Task Force	83
6.2.5 Typologien	84
7. Internet - Links	86
7.1. Schweiz	86
7.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei	86
7.1.2 Aufsichtsbehörden	86
7.1.3 Selbstregulierungsorganisationen	86
7.1.4 Nationale Verbände und Organisationen	86
7.1.5 Weitere	87
7.2. International	87
7.2.1 Ausländische Meldestellen	87
7.2.2 Internationale Organisationen	87
7.3. Weitere Links	87

1. Vorwort

Verdachtsmeldungen erstmals leicht rückläufig

Erstmals seit ihrer Entstehung im April 1998 verzeichnete die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) im Jahr 2004 keine Zunahme der Verdachtsmeldungen. Die Anzahl der Meldungen ging von 863 (2003) um 42 Meldungen auf 821 (2004) zurück. Obwohl die Zahl leicht rückläufig ist, wäre es falsch von einem effektiven Rückgang der Verdachtsmeldungen zu reden. Vielmehr möchten wir von einer Stabilisierung der Anzahl Verdachtsmeldungen sprechen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass vor allem in einem spezifischen Bereich, nämlich im Zahlungsverkehr, die Meldungen deutlich zurückgingen (69 Meldungen weniger im Vergleich zum Vorjahr). In den Jahren 2002 und 2003 war es vor allem dieser Bereich der Money-Transmitter, der zu einer Zunahme der Gesamtmeldungen führte: 2002 entfielen rund 43%, 2003 rund 53% und im Jahr 2004 rund 48 % der Gesamtmeldungen auf den Bereich des Zahlungsverkehrs. Dies erklärt weitgehend den Rückgang und somit die Stabilisierung der Verdachtsmeldungen im Jahr 2004. Die Erklärung für einen Rückgang der Verdachtsmeldungen im Money-Transmitter Bereich ist primär in der restriktiveren Praxis und den strengeren Bedingungen zu sehen, welche die Finanzintermediäre bezüglich der Geschäftsabwicklung aufgestellt haben.

Rückläufig waren die Meldungen auch bei den Treuhändern (-11 Meldungen zum Vorjahr) und den Vermögensverwaltern/Anlageberatern (-5 Meldungen zum Vorjahr). Dieser Rückgang muss vorsichtig interpretiert und vor allem längerfristig beobachtet werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Parabankenbereich inzwischen auf eine sechsjährige Erfahrung in der Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz zurückblicken kann und sich dies insofern qualitativ ausgewirkt hat, als dass der Finanzintermediär bei der Klientenauswahl vorsichtiger geworden ist. Das Reputationsrisiko, welches von inkriminierten Kundengeldern ausgehen könnte, wiegt schwer und trägt heute klar dazu bei, dass die Finanzintermediäre ihre Klientschaft sehr vorsichtig auswählen und sogar viele Geschäftsbeziehungen im Vorneherein ablehnen. Mit dieser Haltung der Finanzintermediäre wird ein wichtiges Ziel, welches mit der Umsetzung des Geldwäschereigesetzes erreicht werden sollte, umgesetzt, nämlich die Präventivwirkung. Es sollte das Ziel eines jeden Finanzplatzes sein, eine schlagkräftige Regulierung zu haben, welche verhindert, dass kriminelle Gelder gewaschen werden, indem sie gar nicht erst platziert werden können.

Wie sich die Anzahl der Verdachtsmeldungen inskünftig entwickeln wird, ist schwierig vorauszusagen und die Tendenzen müssen sicher längerfristig beobachtet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass es im Rahmen der Umsetzung der revidierten GAFI¹-Empfehlungen² vorgesehen ist, den Bereich der unterstellten Finanzintermediäre

¹ Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux (GAFI) / Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF); www.fatf-gafi.org

auszuweiten (Einführung eines speziellen Regimes für Handelstätigkeiten), muss eher davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Verdachtsmeldungen wieder steigern wird.

Verhältnis der Verdachtsmeldungen zwischen Banken und Nicht-Bankensektor pendelt sich ein / Meldungen der Banken haben wiederum zugenommen

Das Verhältnis zwischen Meldungen von Banken und von Finanzintermediären aus dem Nichtbankenbereich scheint sich ebenfalls einzupendeln: rund 40% der Meldungen stammten 2004 von Banken und rund 60% aus dem Nichtbankenbereich. Für die Berichtsperiode 2004 stellen wir, wie bereits im Vorjahr, erneut fest, dass die absolute Anzahl der Meldungen der Banken wiederum zugenommen hat und zwar um +12,6%. Inwieweit sich der, mit der am 1. Juli 2003 in Kraft getretenen EBK Geldwäschereiverordnung³, neu eingeführte risikoorientierte Ansatz bei den Sorgfaltspflichten hier widerspiegelt, ist aufgrund der kurzen Dauer⁴ ihrer Umsetzung schwierig zu beurteilen. Augenfällig ist jedoch, dass die Banken in Anwendung von Art. 24 GwV EBK vermehrt Meldungen versuchter Geldwäscherei, das heisst bevor die Geschäftsbeziehung eingegangen wird, eingereicht haben. Die GwV EBK greift hier den neuen Empfehlungen der GAFI vor, wonach gemäss GAFI-Empfehlung Nr. 13 in Verbindung mit der Empfehlung Nr. 5 Meldung erstattet werden muss, wenn sich ein Verdacht im Rahmen der Zeitspanne der Vorbereitungsphase vor der eigentlichen Eröffnung der Geschäftsbeziehung ergibt. Das Ziel hierbei ist, dass die Meldestelle und gegebenenfalls die Strafuntersuchungsbehörden informiert werden und die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden können. Diese revidierten Empfehlungen der GAFI wurden im Rahmen der Arbeiten der vom Bundesrat am 22. Oktober 2003 unter der Leitung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDA GAFI) umgesetzt. Es ist vorgesehen, dass die versuchte Geldwäscherei grundsätzlich für alle Finanzintermediäre nach Art. 9 Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor⁵ meldepflichtig wird. Mit Beschluss vom 28. Dezember 2004 hat der Bundesrat beschlossen, das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der GAFI zu eröffnen.

² www.finweb.admin.ch/pdf_neue_Version/PDF-d/FS-IDAFATF_EFV_d.pdf

³ Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission vom 18. Dezember 2002 zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; SR 955.022)

⁴ Art. 32 GwV EBK sieht eine Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Bestimmungen der risikoorientierten Sorgfalt von einem Jahr vor, weshalb diese effektiv erst ab 1.7.2004 in Kraft traten

⁵ Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0)

Terrorismusfinanzierung

Die Anzahl der Verdachtsmeldungen mutmasslicher Terrorismusfinanzierung ist im Jahr 2004 um 6 auf insgesamt 11 Meldungen angestiegen. Die Meldegründe basierten wie bis anhin vorwiegend auf publizierten Listen, was einmal mehr zeigt, dass die modi operandi von Terrorismusfinanzierung schwierig zu erkennen sind, nicht zuletzt auch deswegen, weil die Finanzquellen nicht zwingendermassen aus kriminellen Handlungen stammen.

Erweiterte Jahresstatistik 2004

Die MROS ist bestrebt, ihren Jahresbericht möglichst informativ zu gestalten und hat auch dieses Jahr wiederum Neuerungen in ihrer Statistik eingeführt:

Vergleich der Jahre 1998-2004:

Nach gut sechseinhalbjährigem Bestehen hat sich die MROS entschieden, im vorliegenden Jahresbericht zum ersten Mal alle bisherigen Statistiken miteinander zu vergleichen. Dies ergibt einen mehrjährigen Überblick über die Entwicklung der Jahre 1998 (ab 1. April) bis 2004 (bis 31. Dezember).

Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen:

Mit dieser neuen Rubrik kommen wir dem Wunsch nach Information bezüglich der Entwicklung der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen nach.

Geldwäscherei-Urteile in der Schweiz:

Im Weiteren publiziert MROS erstmals eine Zusammenstellung zu den Geldwäscherei-Urteilen in der Schweiz. Die MROS darf sich dabei freundlicherweise auf den Bericht „Geldwäscherei-Lagebild Schweiz“ des Dienstes für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei abstützen, welcher eine Auswertung von „Geldwäscherei-Entscheiden“, die bei der MROS in der Zeitspanne vom April 1998 bis Juli 2003 eingegangen sind, gemacht hat.

Aus der Praxis der MROS:

Die neue Rubrik „Aus der Praxis der MROS“ soll der MROS eine Plattform bieten, um sich zu gesetzlichen Auslegungsfragen und Interpretationen oder zu praktischen Fragen in Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen zu äussern oder andere wichtige Mitteilungen oder Neuerungen festzuhalten.

Revidierte Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)⁶

Die alte Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei vom 16. März 1998, welche bis Ende 2006 befristet war, wurde total revidiert und am 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt⁷.

Judith Voney
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Bern, im April 2005

⁶ Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23)

⁷ Weitere Details hierzu unter der Rubrik 5.3 des Jahresberichtes 2004 der MROS

2. Jahresstatistik der MROS

2.1. Allgemeine Feststellungen

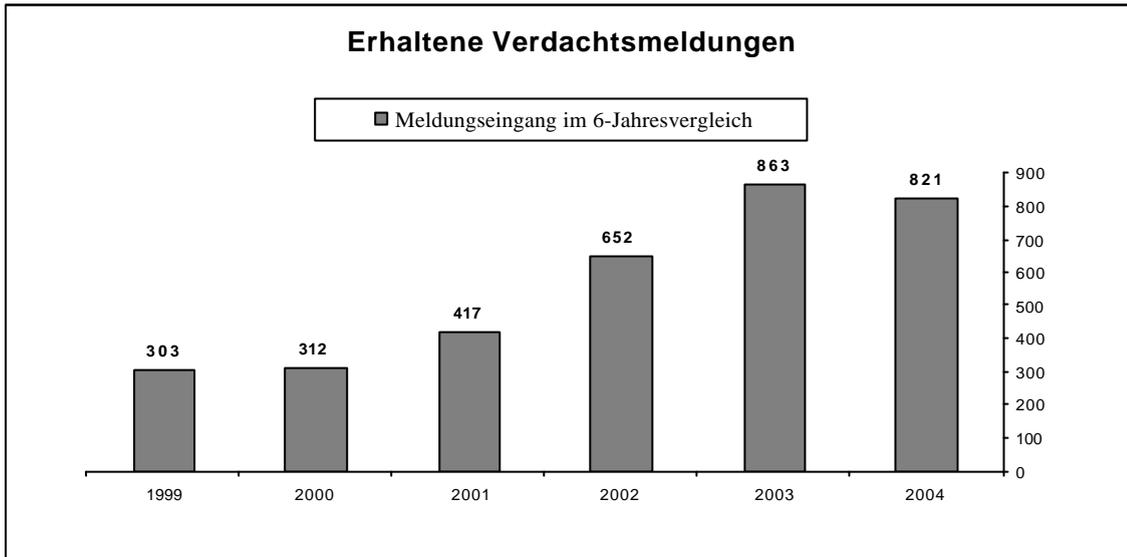
Das Berichtsjahr 2004 wird von folgenden Eckwerten geprägt:

1. Erstmals ist **keine Meldungszunahme** zu verzeichnen.
2. Zum dritten Mal in Folge überwiegen die Meldungen aus dem **Nicht-Bankenbereich** mit einem im Vergleich zum Vorjahr aber gesunkenen Anteil von **59%** denjenigen von 41% aus dem Bankenbereich.
3. Die Summe der involvierten **Vermögenswerte** ist gegenüber dem Vorjahr um über **25% gestiegen**.

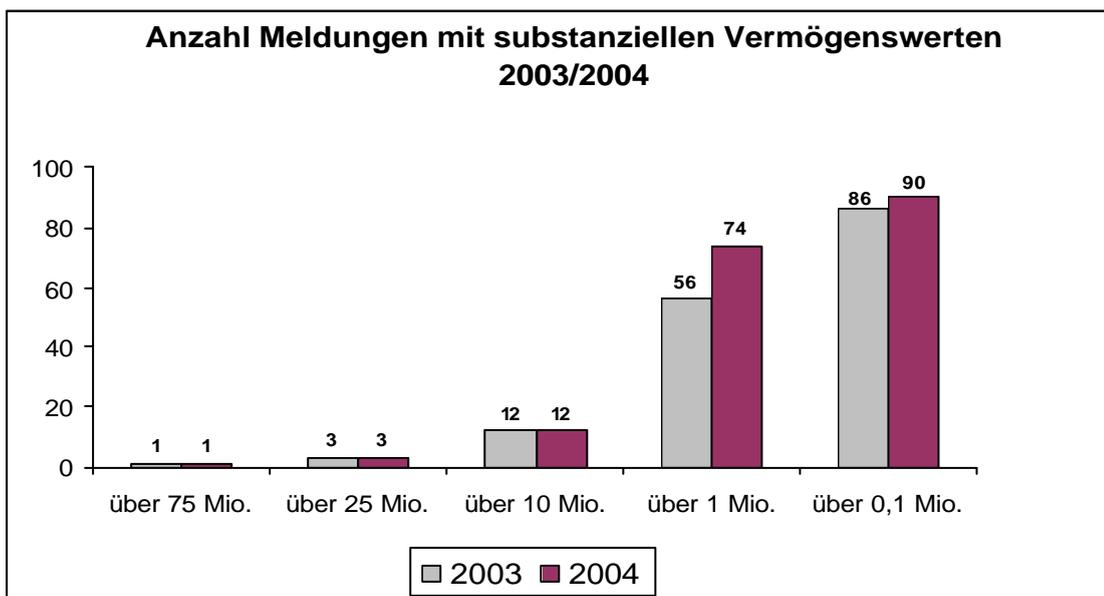
Im direkten Vorjahresvergleich hat die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) in ihrer Geschichte erstmalig trotz Zunahme der Bankenmeldungen einen geringen Meldungsrückgang um 42 auf 821 Verdachtsmeldungen (minus 4.9%) zu verzeichnen. Diese Abnahme während einer Berichtsperiode kann hauptsächlich auf die Reduktion der Verdachtsmeldungen (minus 15% bzw. um deren 69) aus der vom Volumen her grössten Kategorie Zahlungsverkehr, nachdem diese vor allem in den Jahren 2002 und 2003 kräftig zugelegt hatte, zurückgeführt werden. Auch die eindruckliche Zunahme der Meldungen aus dem an zweiter Stelle liegenden Bereich der Banken (plus 12.6%) vermag diesen leichten Meldungsrückgang nicht aufzufangen. Vergleicht man die Statistik des Jahres 2004 mit dem Vorjahr, sind aber auch aus den Kategorien Treuhänder (minus 23.4%), Vermögensverwalter/Anlageberater (minus 27.8%) und Kasinos (minus 75%) weniger Verdachtsmeldungen eingegangen, was anzahlmässig aber weniger ins Gewicht fällt. Bei den anderen Kategorien von Finanzintermediären aus dem Nicht-Bankenbereich ist jedoch eine Zunahme in der Anzahl Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei zu verzeichnen.

Von den total 821 im Jahr 2004 eingegangenen Meldungen sind seitens MROS deren 617 (Stand per 31.12.2004) an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden, was einer Weiterleitungsquote von 75.2% entspricht. Die anlässlich des letzten Jahresberichtes aufgestellte Vermutung, dass sich die Quote der von der Meldestelle für Geldwäscherei an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldung in dieser Grössenordnung einpendeln dürfte, scheint sich zu bewahrheiten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Weiterleitungsquoten je nach Kategorien von Finanzintermediären und den entsprechenden zu Grunde liegenden Geschäfts- bzw. Kundenbeziehungen stark variieren können. Illustrativstes Beispiel dafür sind die Verdachtsmeldungen aus den Bereichen Banken und Zahlungsverkehr mit je einer Weiterleitungsquote von gerundet 91% resp. 57%.

Im Gegensatz zu den vorherigen Jahren hat sich die Summe der im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung gesperrten Vermögenswerte im Berichtsjahr 2004 im Verhältnis zum Vorjahr um 25.3% auf beachtliche CHF 772 Millionen erhöht. Dies dürfte auch mit der Zunahme der Meldungen aus dem Bankenbereich in Zusammenhang stehen, sind doch 89% der nach Geldwäschereigesetz gesperrten Vermögenswerte auf Bankmeldungen zurückzuführen. Bei Meldungen aus dem mengenmässig grössten Bereich Zahlungsverkehr sind vielfach gar keine zu blockierenden Vermögenswerte vorhanden.



Was die Anzahl Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten betrifft, haben sich im Vergleich zur letzten Berichtsperiode kaum nennenswerte Unterschiede ergeben. Lediglich die Meldungen mit Vermögenswerten zwischen CHF 1 Million und CHF 10 Millionen haben um 18, diejenigen mit Vermögenswerten zwischen CHF 100'000 und CHF 1 Million um deren 4 zugenommen.



2.2. Die Suche nach Terrorgeldern

Im Berichtsjahr 2004 sind bei der MROS im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung lediglich 11 Verdachtsmeldungen mit einem Gesamtvolumen an involvierten Geldern von CHF ca. 900'000.-- eingegangen. Gegenüber dem Vorjahr mit 5 Meldungen und rund CHF 154'000.-- entspricht dies einer beachtlichen Steigerung und wieder beinahe dem Wert des Jahres 2002 (15 Meldungen, CHF 1.6 Millionen an gemeldeten Vermögenswerten). Hat die MROS im Jahr 2001 direkt nach den Ereignissen des 11. Septembers in New York als Höchstwert noch 95 Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung samt gesperrten Vermögenswerten von ungefähr CHF 131 Millionen bearbeitet, so zeigten die im Jahr 2004 erfolgten Terroranschläge nicht entsprechende Auswirkungen auf das diesbezügliche Meldevolumen.

Von den 11 Meldungen des Jahres 2004 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung betreffen deren vier Personen, die auf den durch die Administration des US-Präsidenten Bush erstellten Listen aufgeführt sind, drei basieren auf der „Taliban-Verordnung“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco), die restlichen auf anderen Quellen. Die Meldestelle für Geldwäscherei hat alle 11 Meldungen weitergeleitet.

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush	OFAC	Taliban (seco)	andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2001	417	95	22,8 %	33	1	4	57	131,379,332.45	4.82 %
2002	652	15	2,3 %	13			2	1'613'819.00	0.22 %
2003	863	5	0,6 %	3	1	1		153'922.90	0.02 %
2004	821	11	1,3 %		4	3	4	895'488.95	0.12 %
TOTAL	2'753	126	4,6 %	49	6	8	63	134,042,563.60	2.80 %

Nachfolgend werden die 11 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehenden Meldungen des Jahres 2004 gesondert ausgewiesen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
BE	7	64%
ZH	3	27%
GE	1	9%
Total	11	100%

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Zahlungsverkehr	7	64%
Bank	3	27%
Versicherung	1	9%
Total	11	100%

c) Kategorie der meldenden Bank

	Anzahl Meldungen	%
Ausländisch beherrschte Banken	2	67%
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	1	33%
Total	3	100%

d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	3	28%	9	82%
Ver. Arab. Emirate	1	9%	1	9%
Saudi-Arabien	1	9%	1	9%
Afghanistan	2	18%	0	0%
Tunesien	2	18%	0	0%
Serbien-Montenegro	1	9%	0	0%
Israel	1	9%	0	0%
Total	11	100%	11	100%

e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

Land	Nationalität WB		Domizil WB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	3	28%	9	82%
Ver. Arab. Emirate	1	9%	1	9%
Saudi-Arabien	1	9%	1	9%
Afghanistan	2	18%	0	0%
Tunesien	2	18%	0	0%
Serbien-Montenegro	1	9%	0	0%
Israel	1	9%	0	0%
Total	11	100%	11	100%

2.3. Detailstatistik

2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2004

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2004 - 31.12.2004)

Anzahl Meldungen	2004		+/-	2003	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
Total eingegangene Meldungen	821	100.0%	-4.9%	863	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	617	75.2%	-7.4%	666	77.2%
nicht weitergeleitet	204	24.8%	3.6%	197	22.8%
pendent	0	0.0%	0.0%	0	0.0%
Art des Finanzintermediärs					
Zahlungsverkehr	391	47.6%	-15.0%	460	53.3%
Banken	340	41.4%	12.6%	302	35.0%
Treuhänder	36	4.4%	-23.4%	47	5.5%
Vermögensverwalter / Anlageberater	13	1.6%	-27.8%	18	2.1%
Rechtsanwälte	10	1.2%	11.1%	9	1.0%
Versicherungen	8	1.0%	0.0%	8	0.9%
Andere	12	1.5%	20.0%	10	1.2%
Casinos	2	0.2%	-75.0%	8	0.9%
Geldwechsel	3	0.4%	N/A	0	0.0%
Kreditkarten	2	0.2%	100.0%	1	0.1%
Effektenhändler	4	0.5%	N/A	0	0.0%
Involvierte Beträge in CHF					
(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)					
Gesamtsumme	772'163'769	100.0%	25.3%	616'263'639	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	760'870'408	98.5%	23.6%	615'474'208	99.9%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	11'293'361	1.5%	1330.6%	789'431	0.1%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	940'516			714'095	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	1'233'177			924'135	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	55'360			4'007	

2.3.2 Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Graphik 2.3.12 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörde Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Graphik

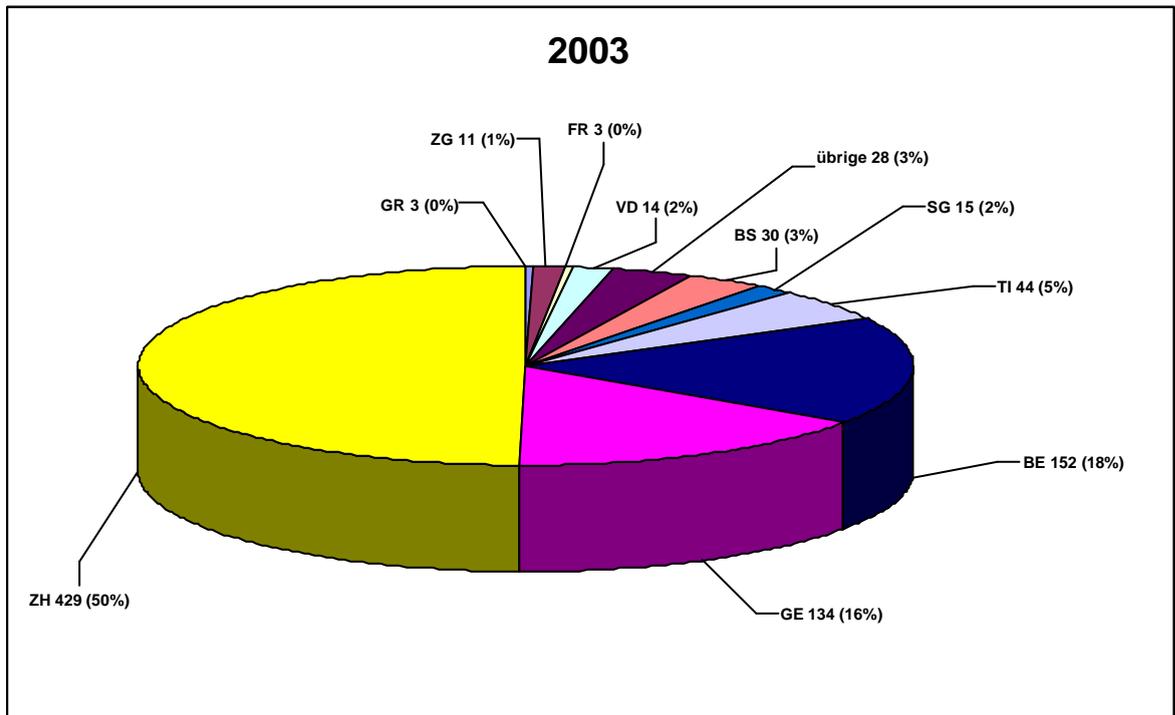
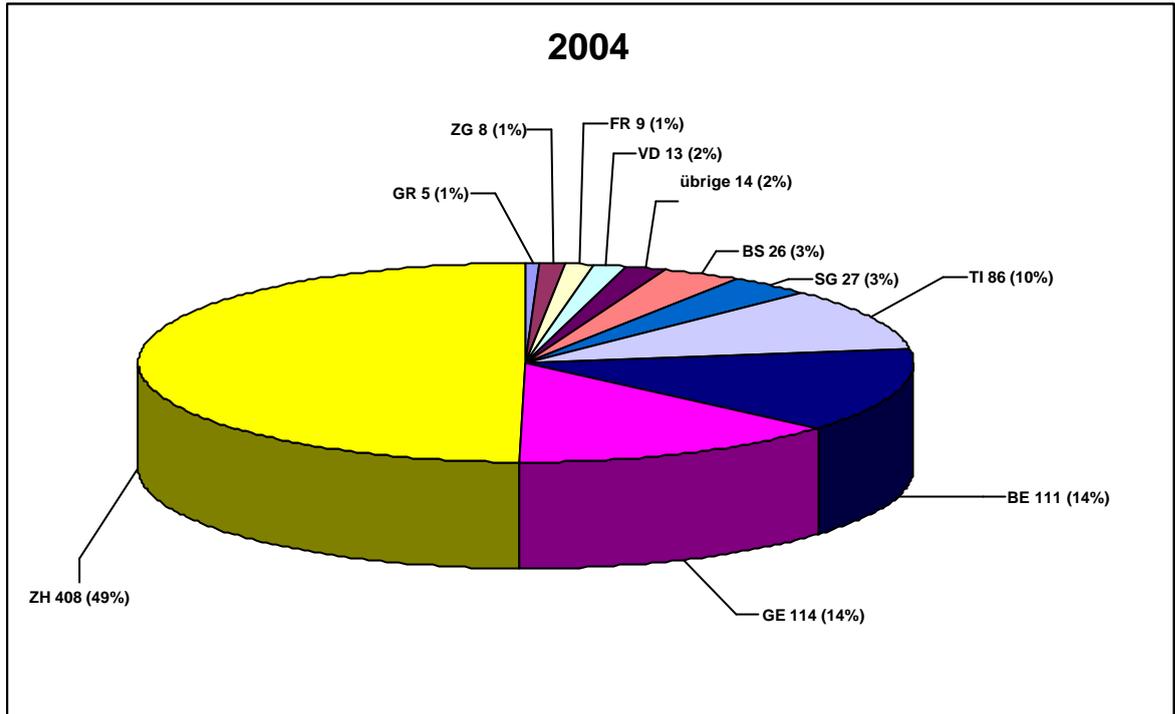
Stagnation der Meldungen aus Zürich – Verdoppelung der Meldungen aus dem Tessin.

Wie in den Jahren zuvor, stammt auch im Berichtsjahr 2004 die Mehrheit der Meldungen (87.5%) von in den Kantonen Zürich, Bern, Genf und Tessin domizilierten Finanzintermediären. Im Gegensatz zu den Vorjahren hat der Kanton Zürich jedoch einen leichten Rückgang zu verzeichnen, dennoch resultiert praktisch die Hälfte (49.7%) aller bei der Meldestelle eingehenden Meldungen aus diesem Kanton. Verglichen an der Anzahl Meldungen hat der Kanton Bern mit deren 111 und einem Gesamtanteil von 13.5% seinen letztjährigen Vorsprung auf den nun an zweiter Stelle liegenden Kanton Genf mit 114 Meldungen und einer Quote von 13.9% eingebüsst. Die Menge der Verdachtsmeldungen aus dem Kanton Tessin hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit einer Steigerung um 42 auf 86 Meldungen (10.5%) beinahe verdoppelt. Die Vormachtsstellung der Kantone Zürich, Genf und Tessin lässt sich mit den drei wichtigen Finanzplätzen, das starke Abschneiden des Kantons Bern mit der firmeninternen Zentralisierung von Compliancefachbereichen in der Stadt Bern erklären.

Aus den Halbkantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Nidwalden und den Kantonen Jura, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz und Uri sind im Berichtsjahr 2004 keine Meldungen bei der MROS eingegangen.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		



Zum Vergleich: Jahre 1998 bis 2004

Kanton	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
AG	3	1	2	4	12	3	2	27
AI								0
AR								0
BE	5	19	43	67	105	152	111	502
BL	1	1					2	4
BS	7	15	15	13	13	30	26	119
FR	1		1		2	3	9	16
GE	45	125	80	129	121	134	114	748
GL					2	1	1	4
GR	1		2	7	8	3	5	26
JU	1					1		2
LU		4	5	3		1	1	14
NE		1	1	1	1	7	3	14
NW					1	1		2
OW						1	1	2
SG	8	6	1	7	17	15	27	81
SH		2				1		3
SO	1			1	1	5		8
SZ	3				2			5
TG	1		2		4	6	3	16
TI	5	18	22	40	40	44	86	255
UR								0
VD	4	7	4	5	18	14	13	65
VS		1	1	1	2	1	1	7
ZG		3	5	3	4	11	8	34
ZH	39	100	128	136	299	429	408	1539
Total	125	303	312	417	652	863	821	3493

Vergleicht man die geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998, so herrscht mit dem Kanton Zürich (1539 Meldungen) an erster, dem Kanton Genf (748 Meldungen) an zweiter, dem Kanton Bern (502 Meldungen) an dritter und dem Kanton Tessin (255 Meldungen) an vierter Stelle die gleiche Reihenfolge wie im Jahr 2004.

2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

Aufbau der Graphik

Die Graphik zeigt, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr der MROS gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen führen oder geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Graphik 2.3.2 *die geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre (Sitz)* betreffend.

Analyse der Graphik

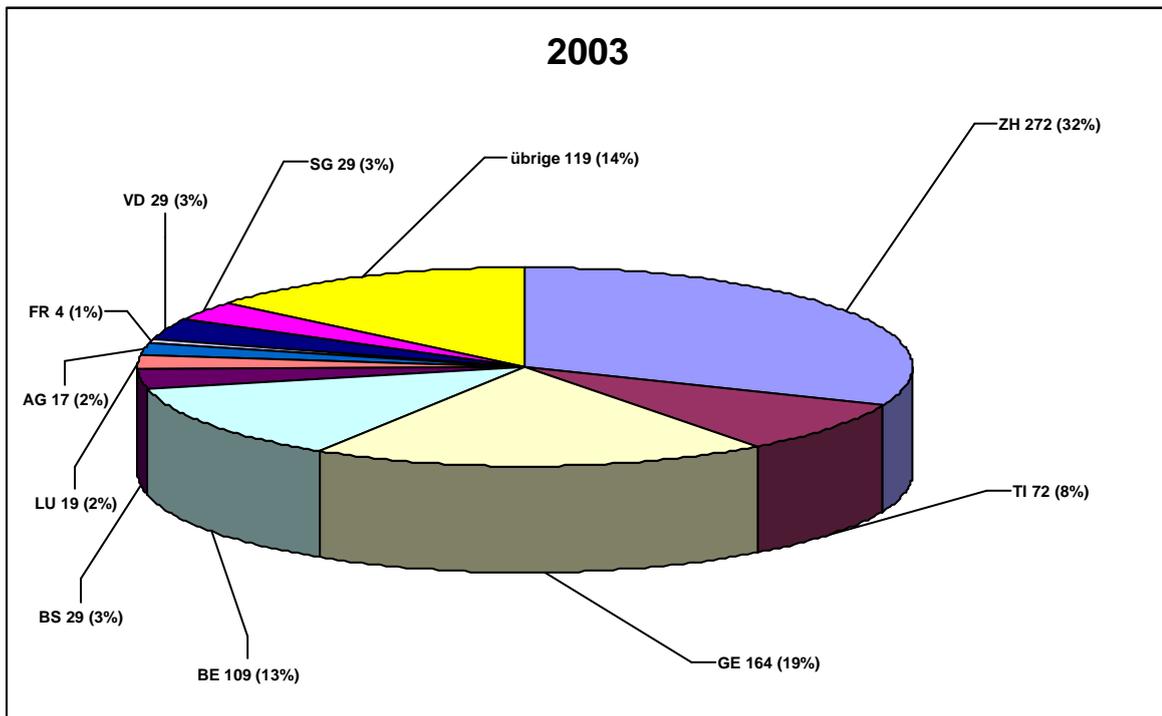
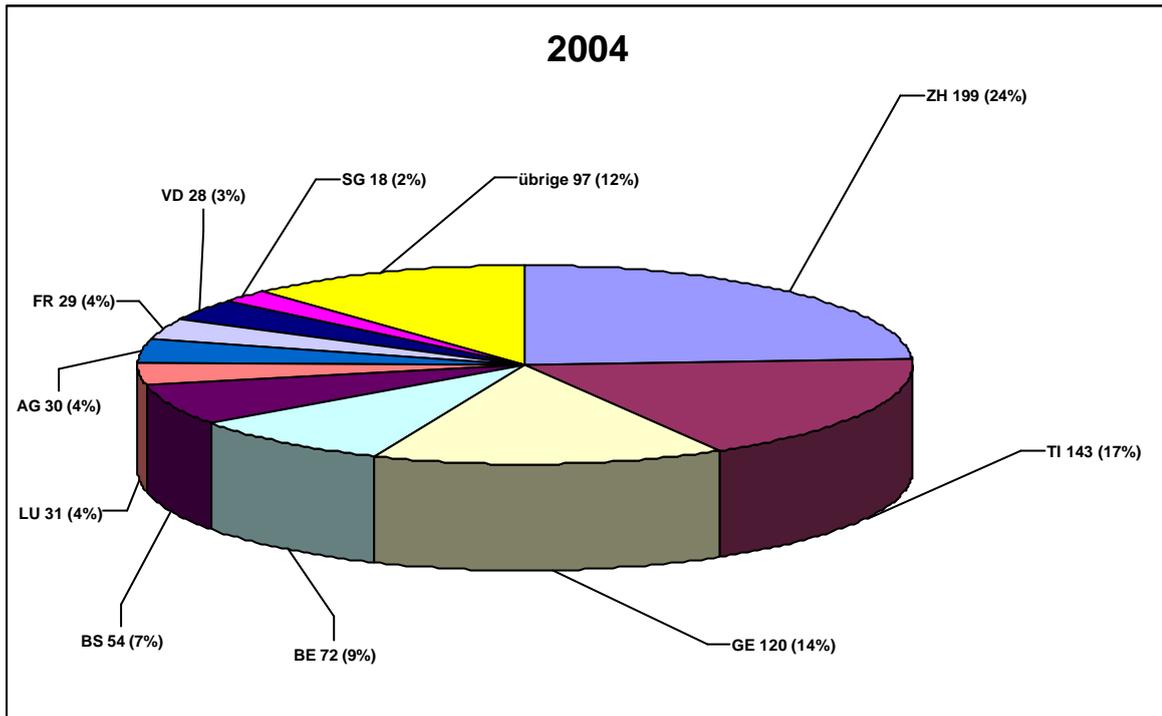
Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort der Konto- oder Geschäftsführung im fraglichen Meldungsfall zu.

Hauptsächlich Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben regionale Kompetenzzentren aufgebaut, die Verdachtsmeldungen erstellen und an die Meldestelle übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dieser Umstand kann zu einem verfälschten Bild bezüglich der geographischen Verteilung der Geldwäschereifälle in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden* (2.3.12) nicht möglich, da einerseits nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden und andererseits, infolge der primären Bundeskompetenz, die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort der Konto- oder Geschäftsbeziehung anknüpft.

Als Illustration dessen dienen die Kantone Zürich und Bern. Stammten im Berichtsjahr 2004 knapp 50% bzw. 14% aller an die MROS übermittelten Verdachtsmeldungen aus diesen Kantonen, sind zu diesem Zeitpunkt gesamthaft aber nur 24% bzw. knapp 9% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen dort geführt worden. Die Berichtsperioden 2002 und 2003 bestätigen diese Feststellung ebenfalls.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		



Zum Vergleich: Jahre 1998 bis 2004

Kanton	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
AG	4	3	3	4	17	17	30	78
AI								0
AR					1			1
BE		13	19	47	93	109	72	353
BL	2	1	1	1	4	3	4	16
BS	3	17	17	10	19	29	54	149
FR	2		4	4	7	4	29	50
GE	39	126	78	140	137	164	120	804
GL				3	4	5	8	20
GR	1	1	2	8	8	10	14	44
JU	1				1	6	10	18
LU	2	2	9	4	16	19	31	83
NE		3	1	1	12	23	11	51
NW		1			1	1	1	4
OW						1	1	2
SG	7	5	11	8	18	29	18	96
SH		3		2		3	1	9
SO	2		1	4	7	20	12	46
SZ	3		2	1	4	2	5	17
TG	2	1	2	2	7	14	6	34
TI	11	20	37	48	62	72	143	393
UR					1			1
VD	7	6	7	8	19	29	28	104
VS	1		1	1	5	15	9	32
ZG	2	6	9	3	8	16	15	59
ZH	36	95	108	118	201	272	199	1029
Total	125	303	312	417	652	863	821	3493

Vergleicht man seit der Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998 die Orte der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung, so widerspiegeln sich einerseits die Kantone mit den wichtigsten Finanzzentren, andererseits fällt die starke Stellung des Kantons Genf auf, der in den Jahren 1998, 1999 und 2001 den Kanton Zürich mit dem wichtigsten nationalen Finanzplatz auf den zweiten Rang verwiesen hat. Betrachtet man die ersten 81 Monate in der Geschichte der MROS, so sind zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung mehr als die Hälfte der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen beiden Kantonen geführt worden.

2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, unterteilt nach Branchen, welche Finanzintermediäre im entsprechenden Berichtsjahr welche Anzahl Verdachtsmeldungen eingereicht haben.

Analyse der Graphik

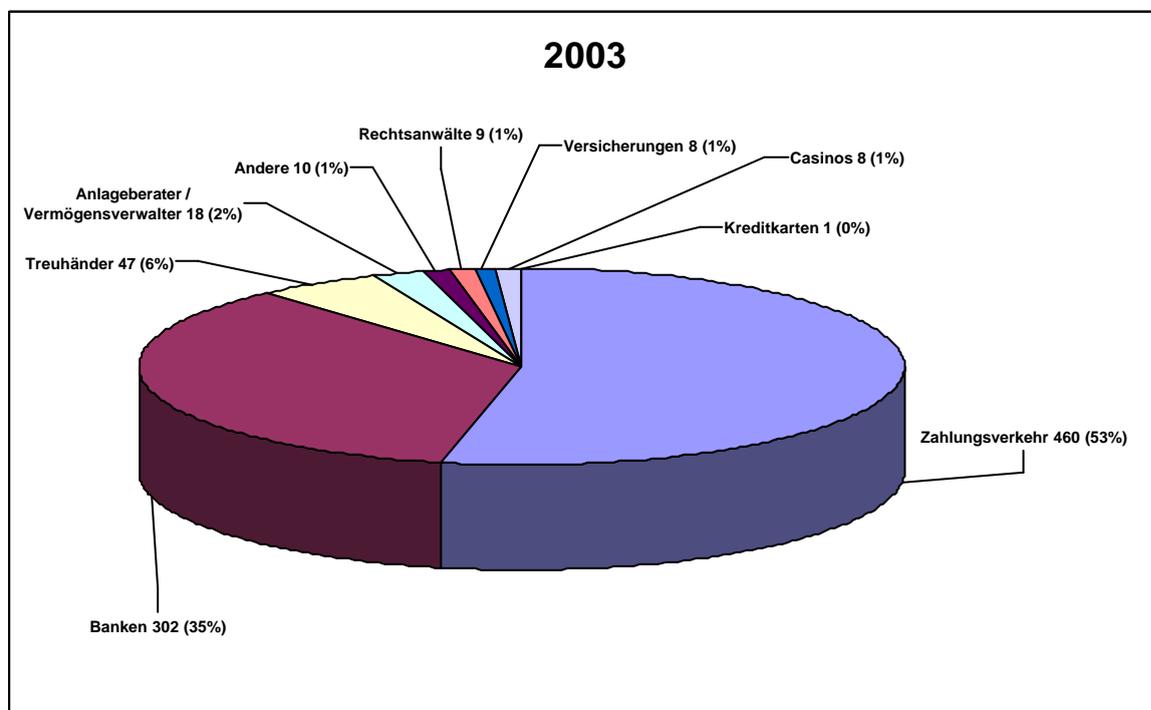
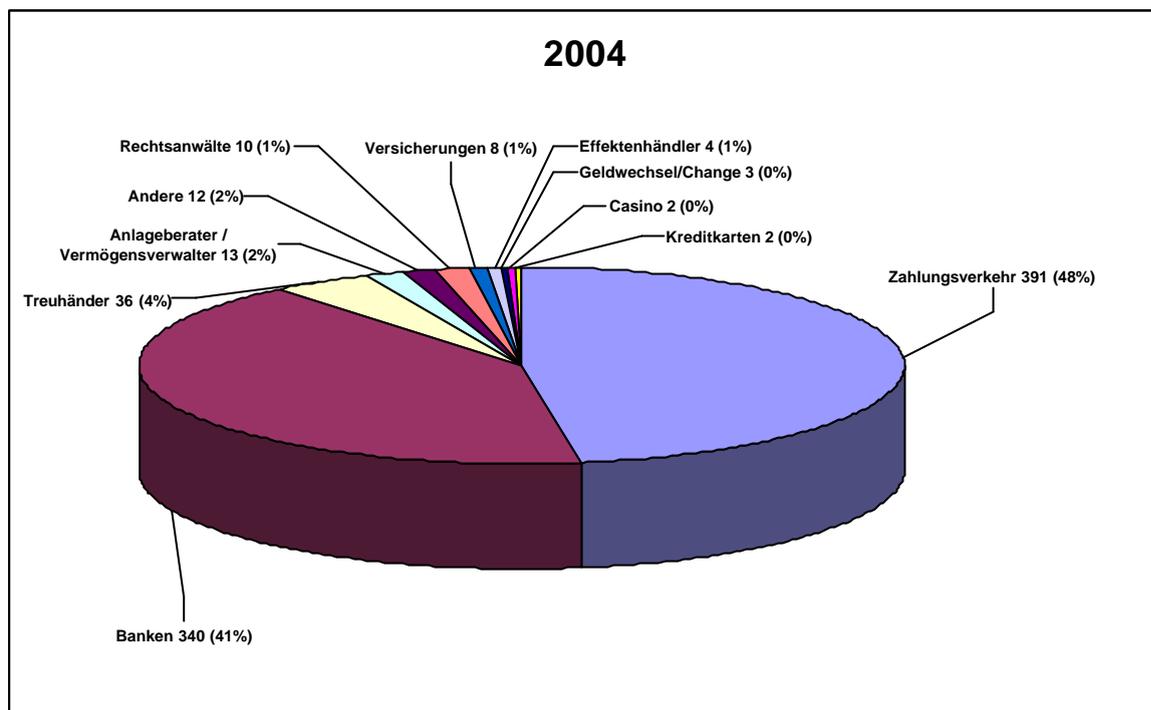
Einerseits ist eine starke anteilmässige Zunahme der Meldungen aus dem Bereich *Banken* feststellbar, andererseits ein Rückgang der Meldungen aus dem Bereich *Zahlungsverkehr*.

Seit der Einführung des Geldwäschereigesetzes (GwG) sind es zum dritten Mal in Folge nicht die Banken, die in einem Berichtsjahr die meisten Verdachtsmeldungen eingereicht haben, sondern mit einer im Vergleich zum Vorjahr jedoch deutlich verringerten Quote von knapp 48% (im Jahr 2003 waren es noch über 53%) immer noch die Finanzintermediäre aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs. Erklären lässt sich der Rückgang um 69 Verdachtsmeldungen in dieser Kategorie hauptsächlich mit der im Sommer des Jahres 2003 erfolgten Verschärfung des durch einen Finanzintermediär angewendeten Massstabs, den potentielle Kunden erfüllen müssen, um dessen Money-Transmitter-Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können. Der Entscheid des betreffenden Finanzintermediärs, gewisse Anforderungen, wie das Bestehen einer etablierten Kundenbeziehung, an seine Kunden zu stellen, ist grundsätzlich als positiv zu bewerten, leistet er doch allenfalls einen Beitrag zur Stärkung der Reputation des Finanzplatzes Schweiz. Da aber nicht alle Finanzintermediäre die gleiche restriktive Haltung einnehmen können oder wollen, stellt sich schlussendlich die Frage nach der Wirksamkeit solcher Massnahmen.

Die Meldungen aus dem Bankensektor haben im Berichtsjahr 2004 im Gegensatz zur Kategorie Zahlungsverkehr im Vorjahresverhältnis absolut wie relativ gesehen zugenommen. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies ein Anstieg um konkret 38 Verdachtsmeldungen auf deren 340. Anteilsmässig resultierten etwas über 41% der eingegangenen Verdachtsmeldungen aus diesem Bereich im Vergleich zu 35% im Jahr 2003.

Aus dem restlichen Nicht-Bankensektor ohne Berücksichtigung der grössten Kategorie Zahlungsverkehr stammten gemessen an der Gesamtanzahl gerade noch 11% aller Meldungen, verglichen mit 23.7%, 15.2% bzw. 11.7% in den Berichtsjahren 2001, 2002 resp. 2003. In Anbetracht ihrer Bedeutung für den Finanzplatz Schweiz überrascht es, dass von den restlichen Finanzintermediären aus dem Nicht-Bankensektor in den letzten Jahren prozentual gesehen kontinuierlich immer weniger Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle für Geldwäscherei eingegangen sind. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass diese Finanzintermediäre sich mit den jeweils kontoführenden Fi-

nanzinstituten absprechen und diesen die Einreichung einer entsprechenden Verdachtsmeldung bei der MROS überlassen.



Zum Vergleich: Jahre 1998 bis 2004

FI-Branche	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
Zahlungsverkehr	1	7	34	57	281	460	391	1231
Banken	104	265	230	261	272	302	340	1774
Treuhänder	5	6	18	28	47	47	36	187
Anlageberater / Vermögensverwalter	8	8	13	15	14	18	13	89
Andere	1	3	3	28	12	10	12	69
Rechtsanwälte	3	7	7	9	12	9	10	57
Versicherungen	1	5	2	6	9	8	8	39
Effekthändler	1	1	1	4			4	11
Geldwechsel/Change			1	1	1		3	6
Casino			2	8	4	8	2	24
Kreditkarten	1	1	1			1	2	6
Total	125	303	312	417	652	863	821	3493

Vergleicht man die Jahre 1998 bis 2004 so fällt auf, dass - obschon in den letzten drei Jahren die Kategorie Zahlungsverkehr volumenmässig dominiert hat - gesamthaft aus dem Bankenbereich mit etwas mehr als 50% immer noch am meisten Verdachtsmeldung bei der MROS eingegangen sind. 86% der in den letzten sieben Berichtsperioden an die Meldestelle für Geldwäscherei übermittelten Verdachtsmeldungen haben ihren Ursprung entweder im Bankenbereich oder in der Kategorie Zahlungsverkehr. Die Treuhänder und Anlageberater/Vermögensverwalter mit total 187 Verdachtsmeldungen und einem Anteil von knapp 5.4% resp. 89 Verdachtsmeldungen und einem Anteil von 2.5% liegen an dritter und vierter Stelle.

2.3.5 Die Banken

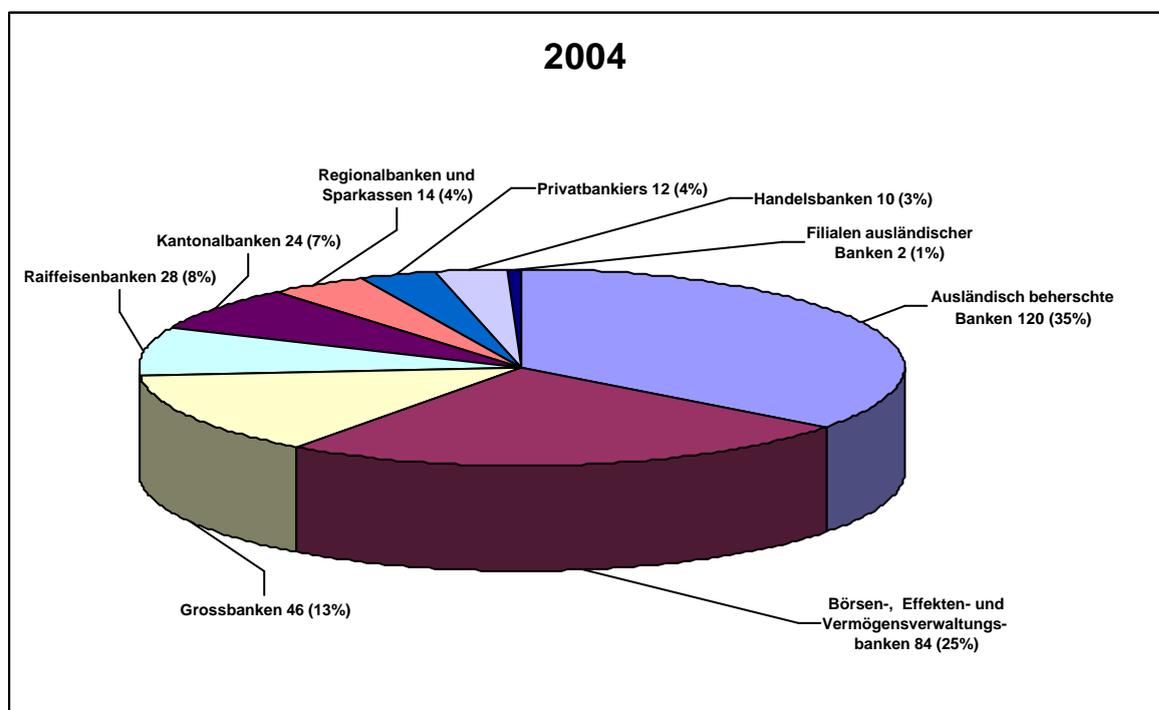
Aufbau der Graphik

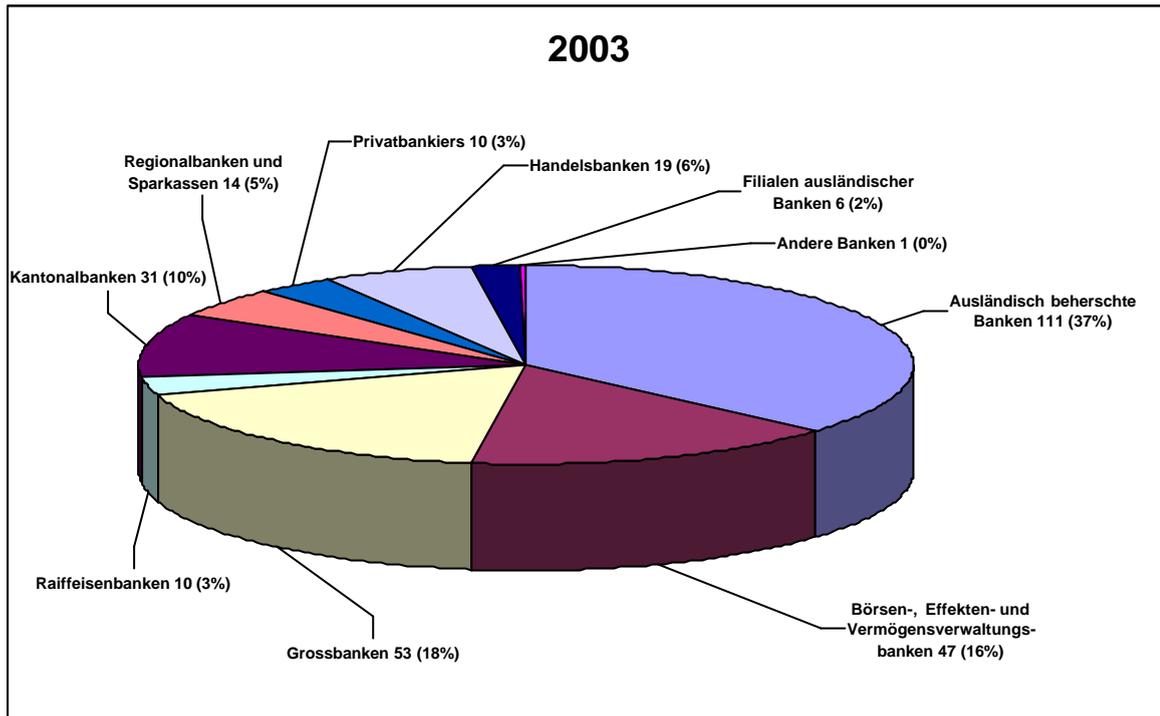
Diese Graphik zeigt, welche Art Banken im Berichtsjahr wie viele Meldungen eingereicht hat.

Analyse der Graphik

Am meisten Meldungen von den ausländisch beherrschten Banken. Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken überholen die Grossbanken.

Im Berichtsjahr 2004 haben die Finanzinstitute aus der Kategorie *ausländisch beherrschte Banken* mit 120 Verdachtsmeldungen und einem Anteil von 35.3% die meisten Meldungen eingereicht, was angesichts der Grösse dieser Gruppe nicht unbedingt überrascht. An zweiter Stelle folgen die Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken mit einer Quote von 24.7% und an dritter Stelle liegen die Grossbanken mit einem Anteil von 13.5%. Die Raiffeisenbanken haben einen Anteil von 8.2% an allen aus diesem Sektor an die Meldestelle übermittelten Verdachtsmeldungen. Total haben die Banken im Jahr 2004 340 Meldungen eingereicht, was gesamthaft einem Anteil von über 41% entspricht.





Zum Vergleich: Jahre 1998 bis 2004

Banken-Typ	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
Ausländisch beherrschte Banken	44	98	80	107	88	111	120	648
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	14	65	33	39	68	47	84	350
Grossbanken	21	56	76	57	56	53	46	365
Raiffeisenbanken	4	8	5	11	12	10	28	78
Kantonalbanken	12	20	19	18	22	31	24	146
Regionalbanken und Sparkassen	4	4	1	1	13	14	14	51
Privatbankiers			3	4	1	10	12	30
Handelsbanken	3	11	11	15	5	19	10	74
Filialen ausländischer Banken	2	3	2	4	5	6	2	24
Andere Banken				5	2	1		8
Total	104	265	230	261	272	302	340	1774

Vergleicht man die letzten sieben Jahre so zeigt sich fast das gleiche Bild wie im Berichtsjahr 2004. Einzig die Gross- und Kantonalbanken schneiden in dieser Gegenüberstellung anders ab und liegen analog der Berichtsperiode 2003 vor den Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken an zweiter resp. vor den Raiffeisenbanken an vierter Stelle.

2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

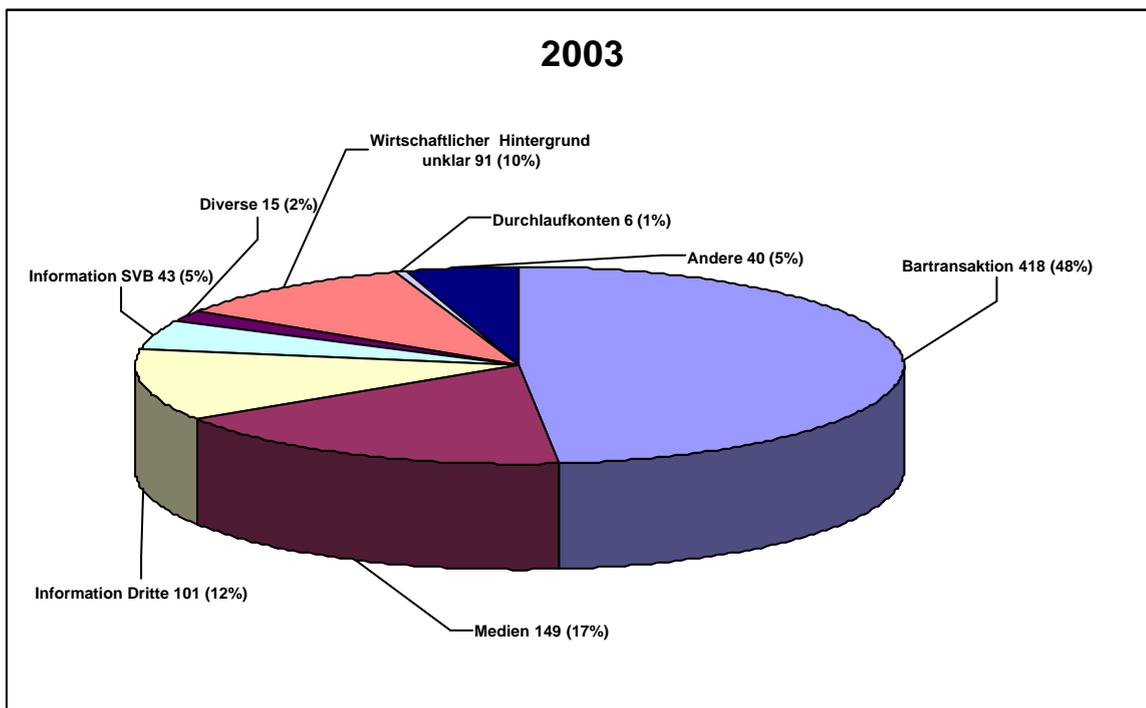
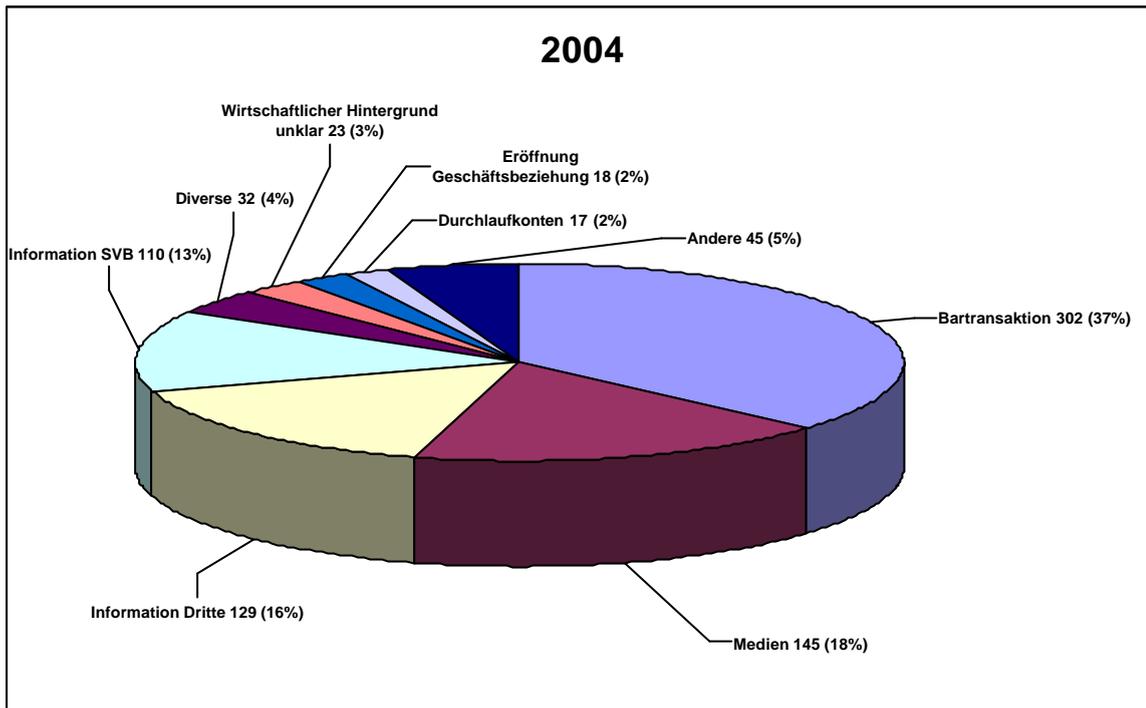
Analyse der Graphik

Die Finanzintermediäre analysieren ihre Kunden sowie die Geschäftsbeziehungen kritisch. Auslöser für derartige Überprüfungen sind vielfach von aussen kommende Informationen.

Trotz des Rückgangs der Verdachtsmeldungen von den unter der Rubrik Zahlungsverkehr zusammengefassten Money-Transmittern, wird diese Statistik im Berichtsjahr 2004 wiederum durch das verdachtsbegründende Element *Bartransaktion*, wenn auch in eindeutig reduziertem Masse, angeführt.

Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann oder will vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren MROS-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassengeschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.



Vergleicht man das Berichtsjahr 2004 mit dem vorherigen, so hat sich in der Reihenfolge der ersten sechs Kategorien grundsätzlich keine Veränderung ergeben, die einzelnen Anteile der jeweiligen Kategorien sind jedoch gewissen Schwankungen unterworfen.

Zum Vergleich: Jahre 1998 bis 2004

Grund	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
Bartransaktion	5	7	6	17	207	418	302	962
Medien	23	108	71	116	118	149	145	730
Information Dritte	18	32	47	127	95	101	129	549
Information SVB	17	59	43	43	63	43	110	378
Diverse	2	8	3	12	13	15	32	85
Wirtsch. Hintergrund unklar	13	59	97	60	99	91	23	442
Eröffnung Geschäftsbeziehung	5		1	1			18	25
Durchlaufkonten	8	9	5	2		6	17	47
Falsche Dokumente/Geld	13	8	8	9	11	7	11	67
Checkverkehr	4	5	11	7	13	8	8	56
Information Konzern	5	5	1	3		5	6	25
Wertpapiergeschäfte	2		14	6	7	3	5	37
Edelmetall	1					1	3	5
Geldwechsel	2	1	3	4	7	8	3	28
Kreditgeschäft			1	3		2	3	9
Kritische Länder	6	1	1	1	10	2	3	24
Lebensversicherung	1	1		1	1	2	1	7
Smurfing				4	6		1	11
unbare Kassageschäfte					1	1	1	3
Treuhandgeschäfte				1	1	1		3
Total	125	303	312	417	652	863	821	3493

Vergleicht man die Jahre seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998, so fällt insbesondere auf, dass die Kategorie *wirtschaftlicher Hintergrund unklar* entgegen den letzten beiden Berichtsperioden volumenmässig an vierter Stelle liegt⁸.

⁸ Diese Statistik basiert auf einer durch die MROS vorgenommenen individuellen Würdigung der vom Finanzintermediär gemeldeten Fakten.

2.3.7 Deliktsarten der Vortat

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Klassifikation allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie der Würdigung der dargelegten Fakten durch die MROS erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und eröffnet diese darauf ein Verfahren, wird die effektive Vortat erst darin verbindlich festgestellt.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *kein Verdacht* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

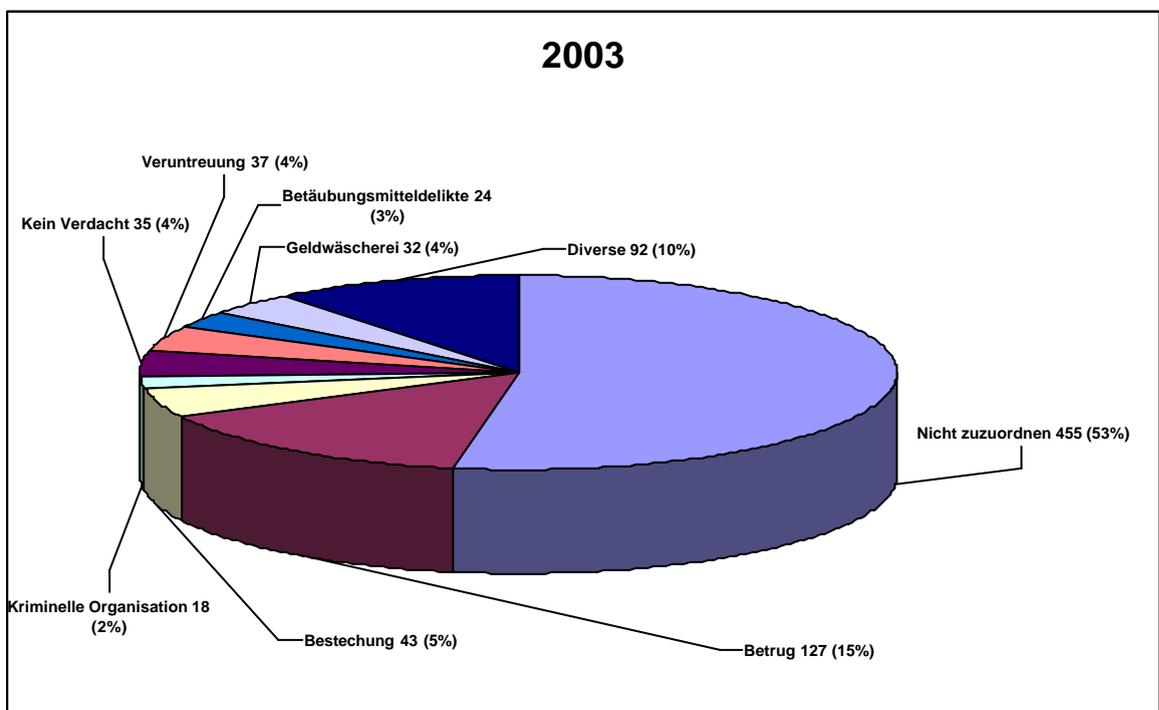
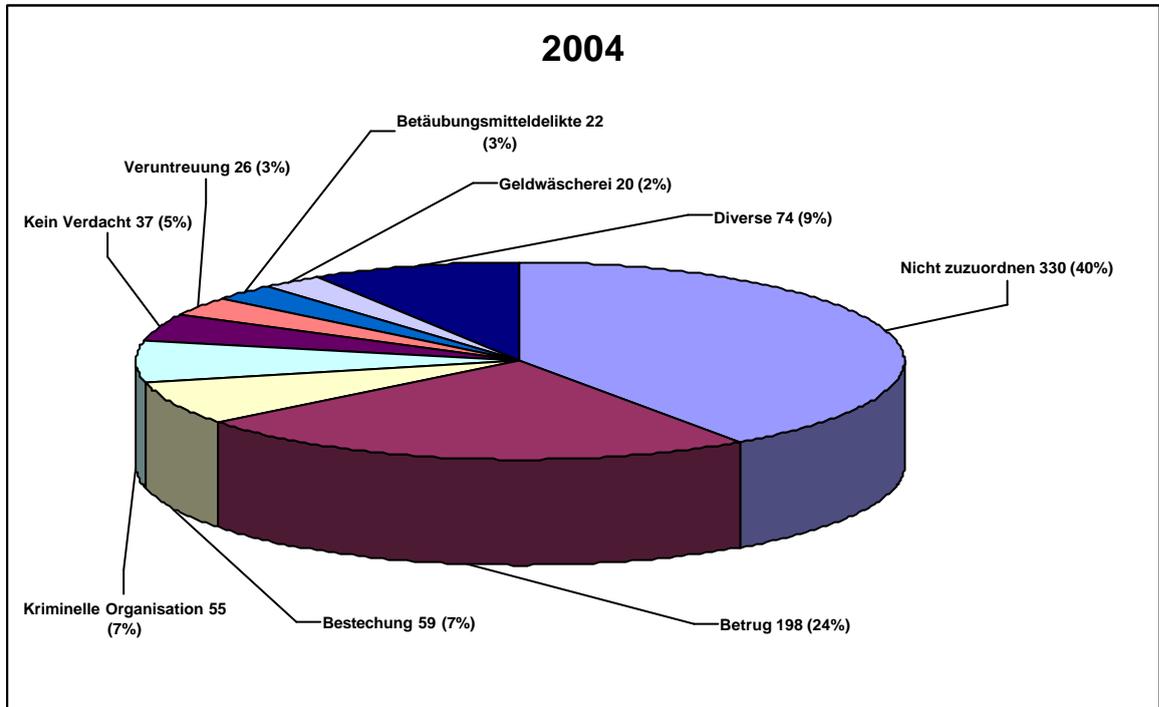
Analyse der Graphik

Markante Zunahme bei den Betrugsfällen, massiv mehr Fälle aus dem Bereich organisierte Kriminalität.

Bei den im Berichtsjahr 2004 der MROS gemeldeten Fällen, die aufgrund des Sachverhalts hauptsächlich einer Vortat zugeordnet werden konnten, fällt im Gegensatz zum Vorjahr eine markante Zunahme bei den Betrugsfällen (von 127 auf deren 198) und den Fällen von *organisierter Kriminalität* (von 18 auf deren 55) sowie eine deutliche Abnahme der Fälle aus der Kategorie *nicht zuzuordnen* (von 455 auf deren 330) auf. Letztere steht in direktem Zusammenhang zum vorgängig erwähnten Rückgang der Meldungen aus dem Bereich Zahlungsverkehr (Money-Transmitter), wo dem Kundenprofil oder dem Empfängerland entsprechend Transaktionen per se als verdächtig eingestuft werden müssen, obwohl eine allfällige Vortat nicht klar erkennbar ist. Veränderungen verzeichneten aber auch die Kategorien *Bestechung* (Steigerung von 43 auf 59 Fälle), *kein Verdacht* (Steigerung von 35 auf 37 Fälle), *Veruntreuung* (Verminderung von 37 auf 26 Fälle), *Betäubungsmitteldelikte* (Verminderung von 24 auf 22 Fälle) und *Geldwäscherei* (Verminderung von 32 auf 20 Fälle).

Gründe für das Einreichen von Meldungen, die der Kategorie *kriminelle Organisation* zugeordnet werden können, sind hauptsächlich entsprechende Zeitungsberichte oder diesbezügliche Information des Finanzintermediärs durch eine Strafverfolgungsbehörde.

Bei 11 von den im vergangenen Jahr bei der Meldestelle eingegangenen 821 Verdachtsmeldungen kann Terrorismusfinanzierung als Vortat vermutet werden, d.h. bei einer auf 74 Meldungen.



Zum Vergleich: Jahre 1998 bis 2004

Kategorie	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
Nicht zuzuordnen	14	16	8	36	220	455	330	1079
Betrug	27	49	113	74	137	127	198	725
Bestechung	3	7	14	42	22	43	59	190
Kriminelle Organisation	1	11	3	19	43	18	55	150
Kein Verdacht	26	77	42	6	32	35	37	255
Veruntreuung	3	40	18	33	45	37	26	202
Betäubungsmitteldelikte	11	8	13	19	36	24	22	133
Geldwäscherei	12	62	43	26	39	32	20	234
Sonst. Vermögensdelikte	10	3	19	25	7	7	14	85
Urkundenfälschung	8	14	4	4	11	24	14	79
Terrorismus				95	15	5	11	126
Sonstige Delikte	2	6	18	11	18	5	9	69
Diebstahl	3	6	1	4	8	17	6	45
Waffenhandel			6	8	4	9	6	33
ungetreue Geschäftsbesorgung	3	1	1	5	5	14	4	33
Erpressung	1	1		2	1	2	3	10
Menschenhandel / Sexualdelikte			5	2	2	2	3	14
Handlung. gegen Leib und Leben		2	3	2	5	2	2	16
Raub			1	3		2	2	8
Falschgeld	1			1	2	3		7
Total	125	303	312	417	652	863	821	3493

Vergleicht man die Kategorien der Vortaten der Jahre 1998 bis 2004 liegt volumemässig die Kategorie *nicht zuzuordnen* an erster, *Betrug* an zweiter und *kein Verdacht* an dritter Stelle. Die Kategorie *Geldwäscherei* per se liegt vor *Veruntreuung* und *organisierter Kriminalität* an vierter Stelle.

2.3.8 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt das Wohnsitz- (für natürliche Personen) bzw. das Domizilland (für juristische Personen) des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung.

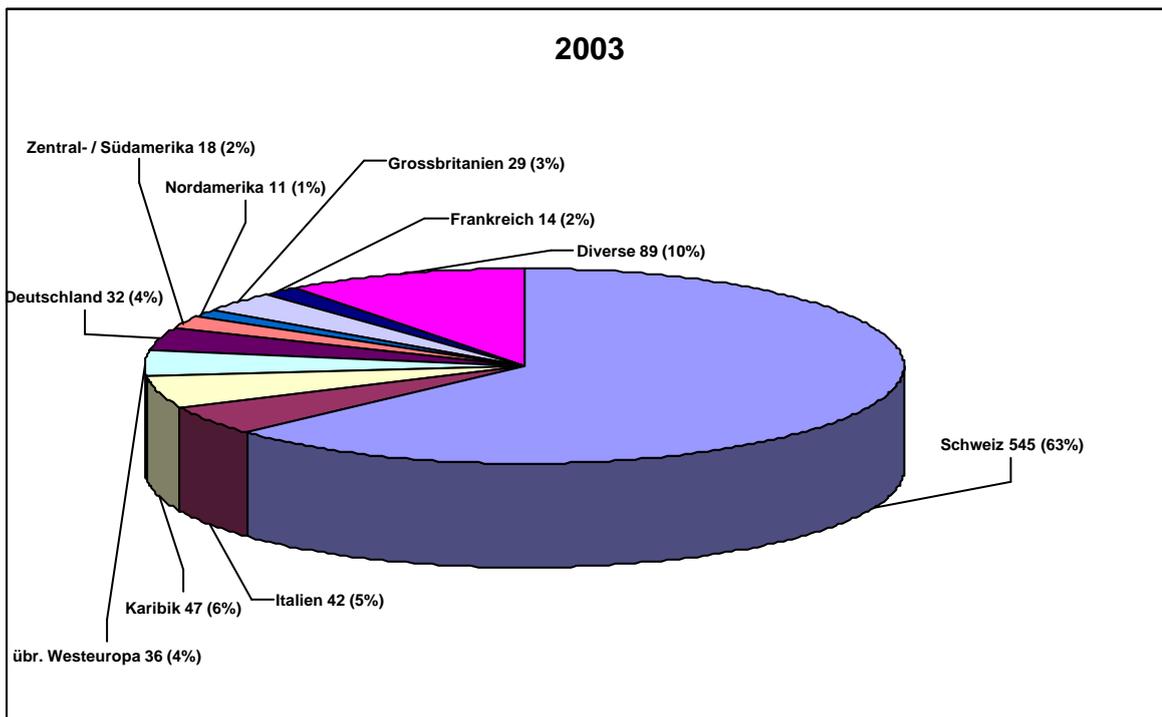
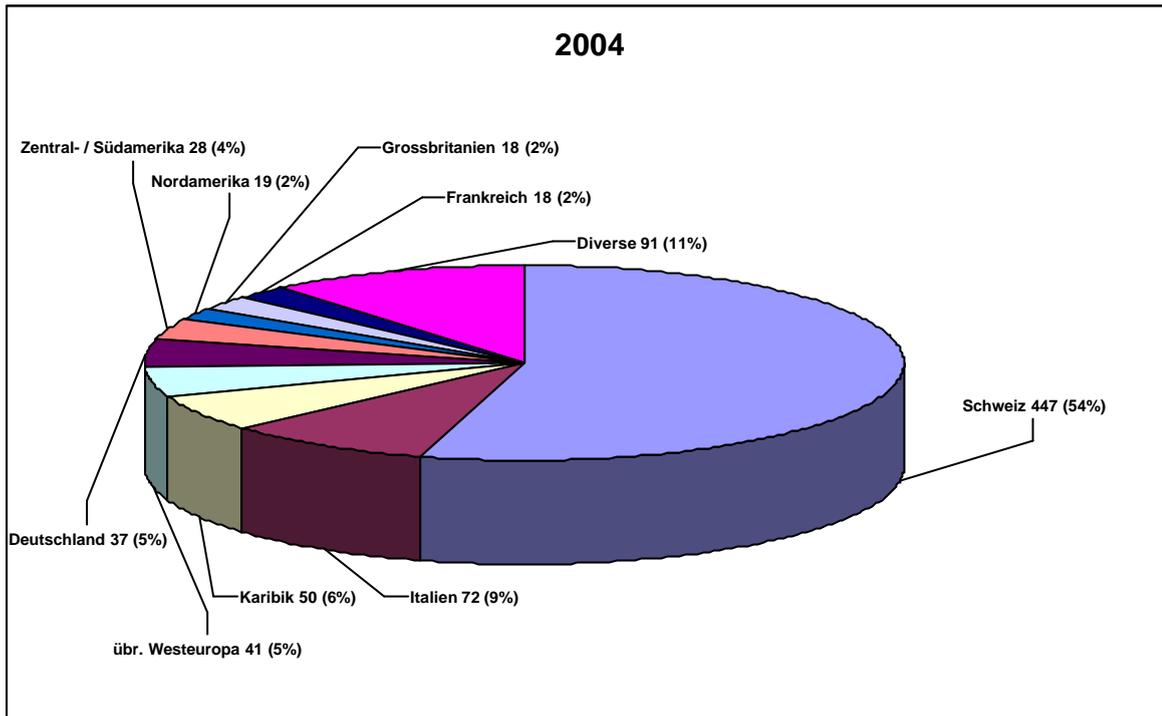
Analyse der Graphik

Verringerung bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten Personen, Zunahme bei den in Italien wohnhaften/domizilierten Personen, die als Vertragspartner Gegenstand einer Meldung sind.

Mit 447 Verdachtsmeldungen haben 54% der im Berichtsjahr 2004 gemeldeten Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ihr Domizil in der Schweiz gehabt. Im Verhältnis zum Vorjahr haben die in der Schweiz wohnhaften/domizilierten Vertragspartner aber um 98 Fälle abgenommen, was sicher nicht nur auf den gesamtartigen Rückgang um 42 Verdachtsmeldungen gegenüber dem Jahr 2003 zurückzuführen ist. Im Zusammenhang mit bekannten, in den Medien erhärteten Ereignissen haben insbesondere die gemeldeten, in Italien wohnhaften oder domizilierten Vertragspartner im Vergleich zum Vorjahr um über 71% (von 42 auf deren 72) zugenommen und liegen entsprechend auch an zweiter Stelle. Auffällig ist, dass die in der Karibik wohnhaften/domizilierten Vertragspartner an dritter Stelle liegen, was sich aber grösstenteils mit den in diesen Jurisdiktionen domizilierten Gesellschaften, die oft als Vertragspartner von Schweizer Finanzintermediären fungieren, erklären lässt.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Andorra, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Vatikan, Gibraltar
Diverse	Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, G.U.S., Asien, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2003 und 2004

Domizil Vertragspartner	2003	2004	Total
Schweiz	545	447	992
Italien	42	72	114
Karibik	47	50	97
übriges Westeuropa	36	41	77
Deutschland	32	37	69
Zentral- / Südamerika	18	28	46
Nordamerika	11	19	30
Grossbritannien	29	18	47
Frankreich	14	18	32
Afrika	24	18	42
Osteuropa	11	17	28
Mittlerer Osten	19	16	35
G.U.S.	9	15	24
Asien	11	12	23
Australien/Ozeanien	5	7	12
Skandinavien	4	5	9
unbekannt	6	1	7
Total	863	821	1684

Vergleicht man die Zahlen der letzten beiden Berichtsperioden als Gesamtes, ergibt sich auf den ersten drei Positionen in der aktuellen Berichtsperiode ein unverändertes Bild.

2.3.9 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Domizil und Nationalität identisch.

Analyse der Graphik

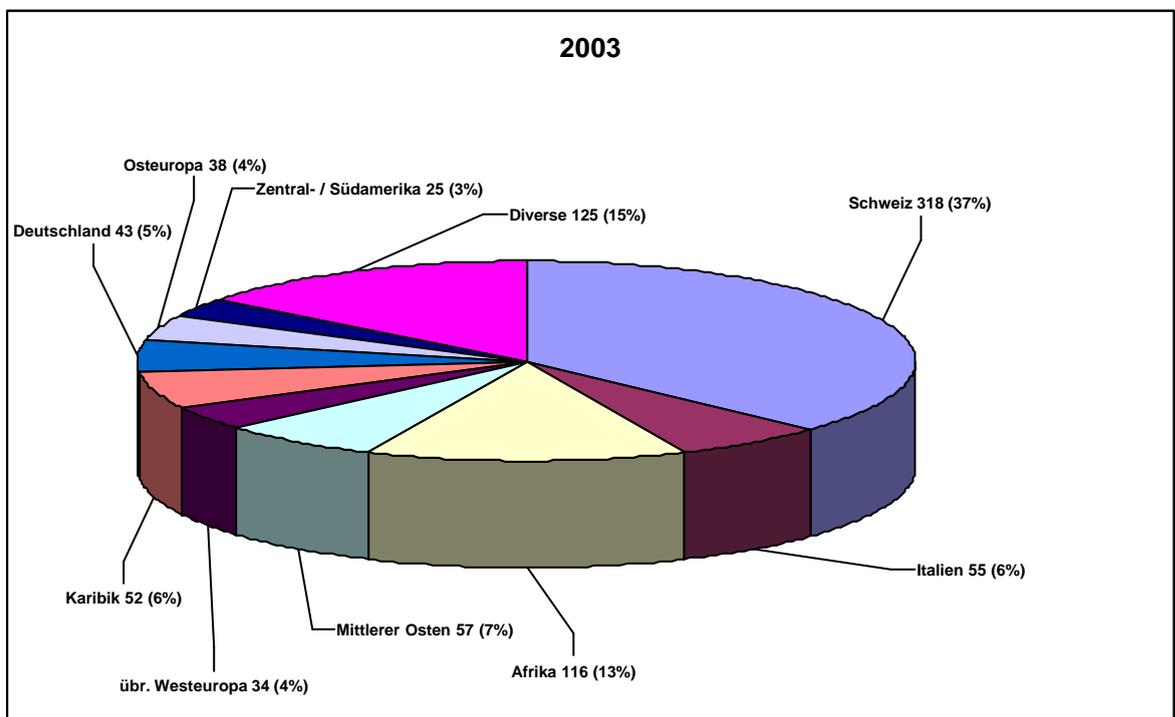
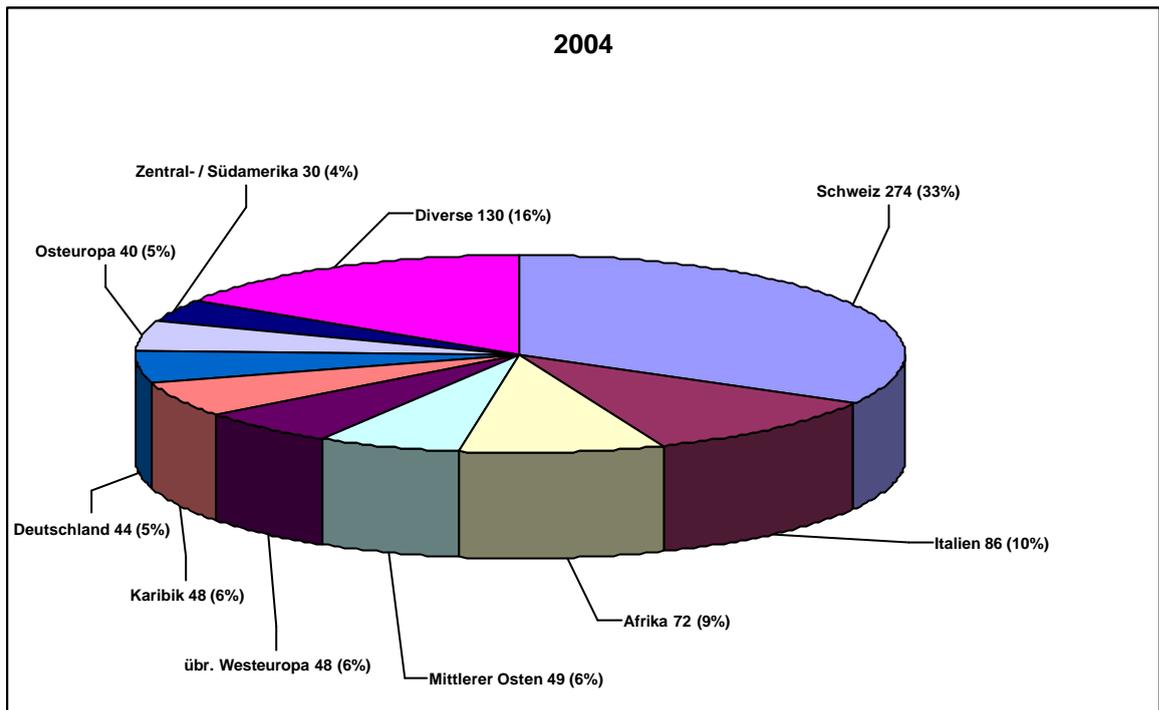
Fälle mit Vertragspartnern ausländischer Staatsangehörigkeit nehmen zu.

Wiederum sind es Vertragspartner schweizerischer Nationalität oder mit Sitz in der Schweiz, welche die Tabelle des Jahres 2004 anführen. Ihr Anteil ist jedoch auf 33% gesunken. An zweiter Stelle liegen mit einer auf 10% gesteigerten Quote italienische Staatsangehörige oder in Italien domizilierte juristische Personen. Bemerkenswert sind trotz einer nicht unbeachtlichen Abnahme gegenüber dem Vorjahr die an dritter Stelle liegenden Personen afrikanischer Nationalitäten. Betrachtet man die Berichtsperioden 2003 und 2004 gesamthaft, so liegen sie sogar nach den schweizerischen und vor den italienischen Staatsangehörigen mit einem Anteil von über 11% an zweiter Stelle.

Im Berichtsjahr 2004 stammen beinahe zwei Drittel der in Verdachtsmeldungen genannten Vertragspartner aus dem europäischen Raum, wobei die Nationalitäten der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten nicht berücksichtigt worden sind.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Andorra, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Vatikan, Gibraltar
Diverse	Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, G.U.S., Asien, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2003 und 2004

Nationalität Vertragspartner	2003	2004	Total
Schweiz	318	274	592
Italien	55	86	141
Afrika	116	72	188
Mittlerer Osten	57	49	106
übriges Westeuropa	34	48	82
Karibik	52	48	100
Deutschland	43	44	87
Osteuropa	38	40	78
Zentral- / Südamerika	25	30	55
Asien	18	24	42
Nordamerika	21	23	44
G.U.S.	20	23	43
Grossbritannien	33	22	55
Frankreich	15	19	34
Australien/Ozeanien	6	9	15
Skandinavien	9	8	17
unbekannt	3	2	5
Total	863	821	1684

Vergleicht man die Jahre 2003 und 2004 miteinander, so fällt insbesondere der Rückgang bei den afrikanischen Vertragspartnern von 116 auf 72 Verdachtsmeldungen auf. Dieser Rückgang dürfte hauptsächlich mit dem Rückgang an Meldungen aus dem Bereich Zahlungsverkehr (Money-Transmitter) in Zusammenhang stehen. Gerade Personen afrikanischer Herkunft beanspruchen diese Dienstleistung in der Schweiz proportional häufiger als andere Ethnien und sind demzufolge als Vertragspartner vermehrt registriert und gemeldet worden.

2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte/r an den Vermögenswerten identifiziert wird.

Analyse der Graphik

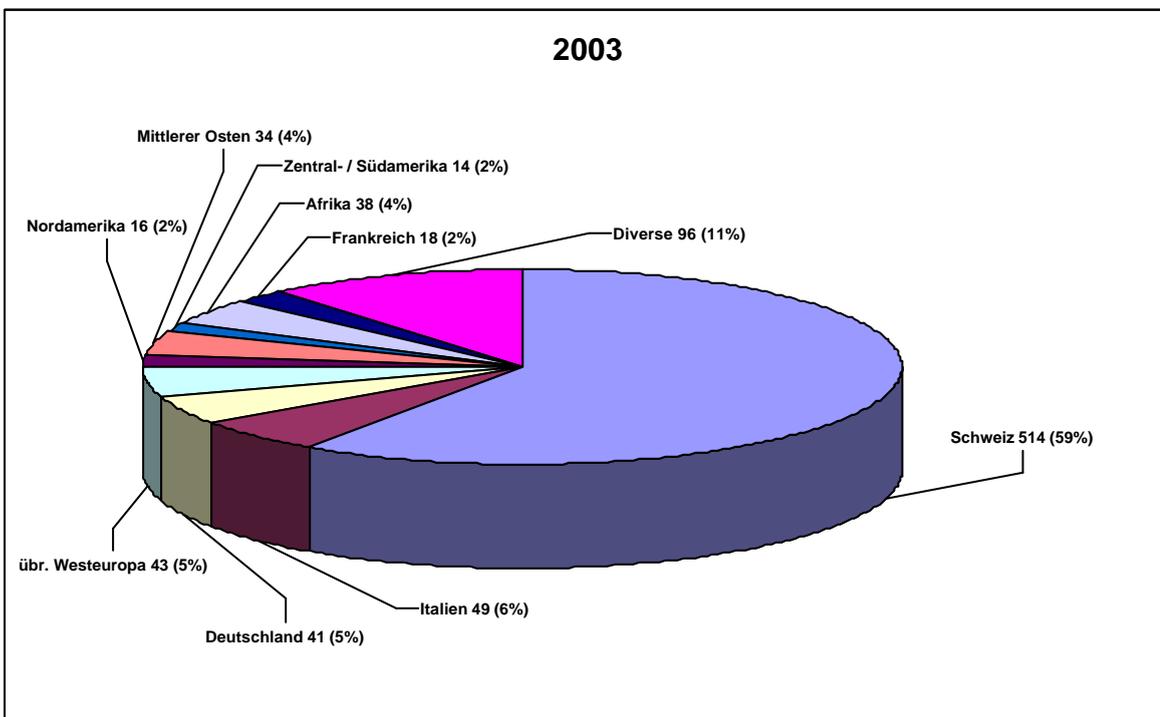
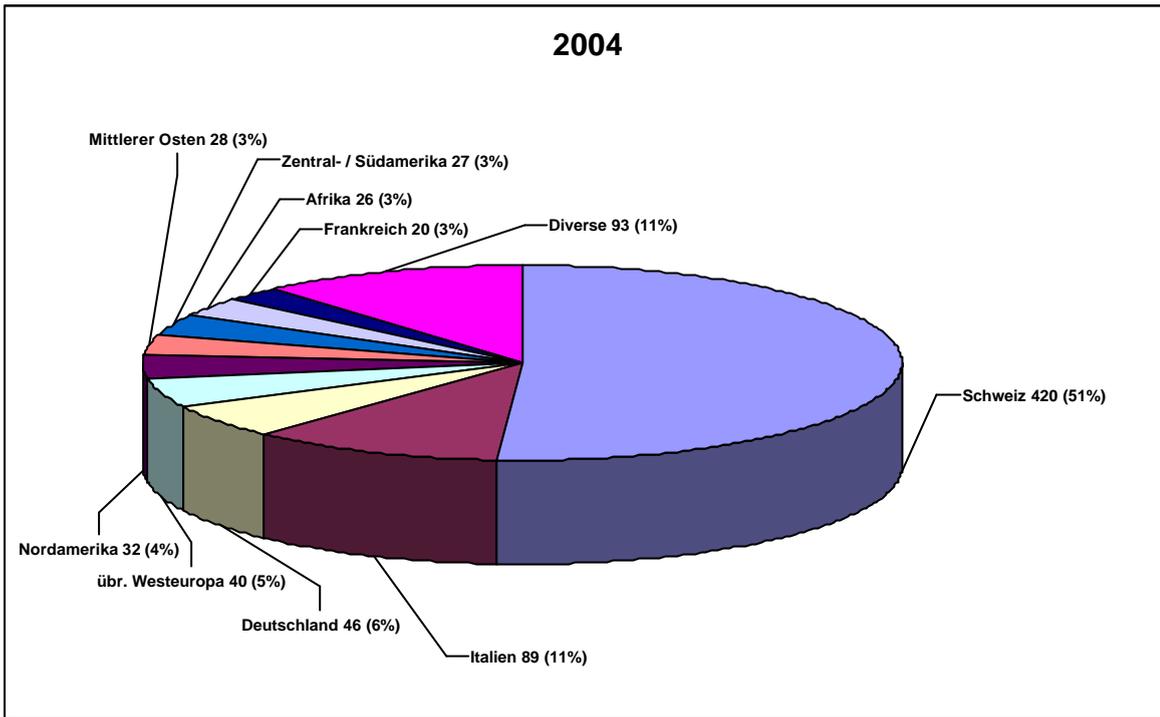
Abnahme bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten wirtschaftlich Berechtigten. In Italien wohnhafte/domizilierte wirtschaftlich Berechtigte nehmen zu.

Im Berichtsjahr 2004 sind in knapp über 80% der bei der MROS eingegangenen Verdachtsmeldungen Personen mit Domizil oder Wohnsitz in Europa (ohne Berücksichtigung der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten) als wirtschaftlich Berechtigte identifiziert worden, was gegenüber der Vorjahresperiode einen geringen Rückgang bedeutet. Im Jahr 2003 stammten noch 83% der gemeldeten Personen aus dieser Gruppe.

Analog zur vorgängigen Statistik das *Domizil des Vertragspartners (2.3.8)* betreffend, sind es auch hier wiederum Personen aus der Schweiz, die mit etwas über 51% den grössten Anteil an den wirtschaftlich Berechtigten stellen. Verglichen mit der diesbezüglichen Quote der Vorjahresperiode von knapp 60% kann von einem merkbaren Rückgang gesprochen werden. Erklärbar ist dies einerseits wiederum mit dem Rückgang der Verdachtsmeldungen aus der Kategorie Zahlungsverkehr, da diese Dienstleistung meistens von in der Schweiz domizilierten Personen genutzt wird und dementsprechend auch in den meisten Fällen aufgrund der Verdachtsmeldungen statistisch davon ausgegangen werden kann, dass diese an den zu transferierenden oder transferierten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Andorra, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Vatikan, Gibraltar
Diverse	Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, G.U.S., Asien, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2003 und 2004

Domizil wirtschaftl. Berechtigter	2003	2004	Total
Schweiz	514	420	934
Italien	49	89	138
Deutschland	41	46	87
übr. Westeuropa	43	40	83
Nordamerika	16	32	48
Mittlerer Osten	34	28	62
Zentral- / Südamerika	14	27	41
Afrika	38	26	64
Frankreich	18	20	38
Osteuropa	15	20	35
Grossbritannien	31	19	50
G.U.S.	13	18	31
Asien	14	14	28
Australien/Ozeanien	6	9	15
Karibik	4	7	11
Skandinavien	5	5	10
unbekannt	8	1	9
Total	863	821	1684

Vergleicht man die letzten beiden Berichtsperioden, fällt insbesondere auf, dass die Verdachtsmeldungen hinsichtlich wirtschaftlich Berechtigten mit Wohnsitz oder Domizil in Italien von 49 im Jahr 2003 auf deren 89 im Jahr 2004 zugenommen haben. Die Gründe dafür dürften in den in letzter Zeit zahlreichen Medienmeldungen über Wirtschaftsskandale in Italien liegen, auf Grund derer die Finanzintermediäre die Kundenbeziehungen nach erwähnten Personen durchsucht und sich nach Würdigung der geschilderten Umstände allenfalls zur Einreichung einer Verdachtsmeldung verpflichtet gesehen haben.

2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Domizil. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten aufdecken können.

Analyse der Graphik

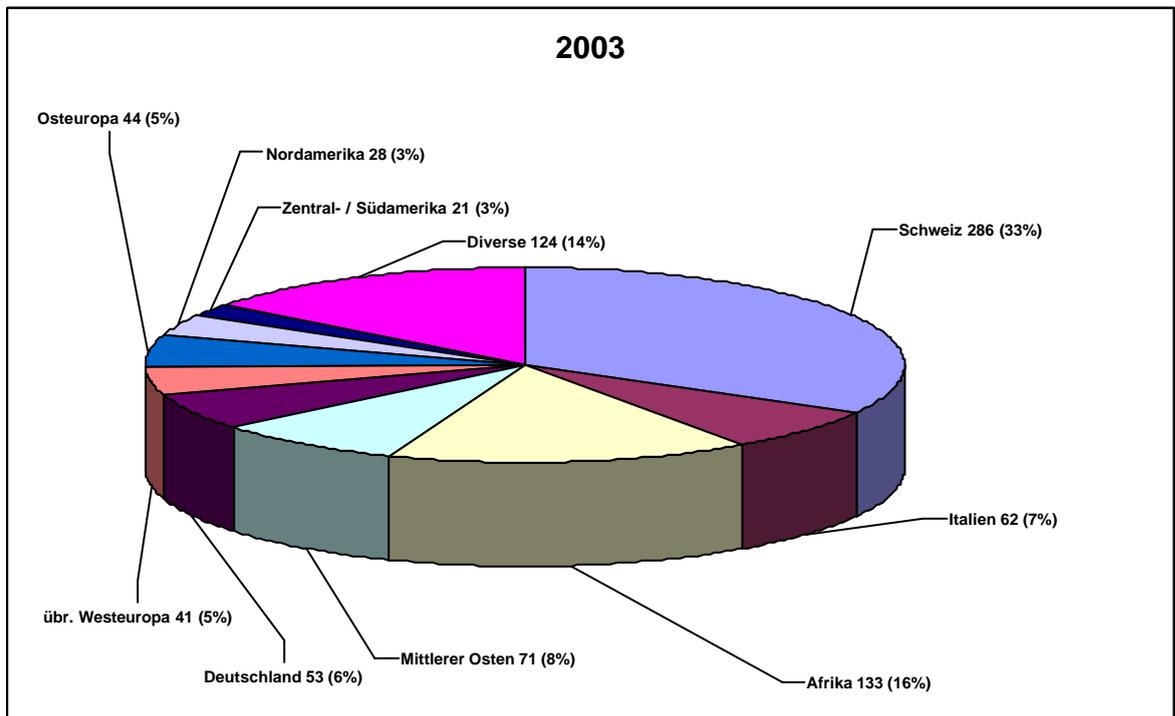
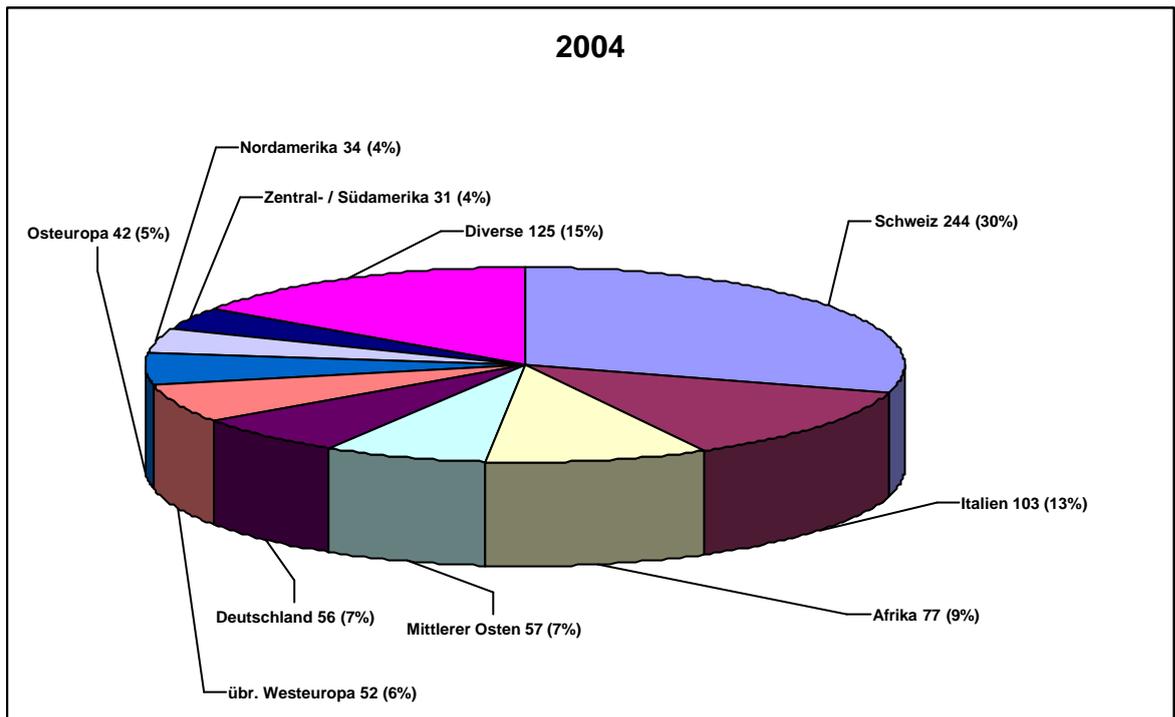
Rückgang bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten schweizerischer Staatsangehörigkeit und afrikanischer Nationalitäten.

Bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten dominieren im Berichtsjahr 2004 unverändert Personen europäischer Nationalitäten (ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigen der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten) mit einem Anteil von etwas über zwei Dritteln. An erster Stelle stehen immer noch die Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einem Anteil von 30%, gefolgt von den italienischen Staatsangehörigen mit einer Quote von knapp 13%.

Der Anteil von 9% der gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten afrikanischer Nationalitäten lässt sich mit von den Finanzintermediären gemeldeten, durchgeführten oder abgelehnten, Transaktionen aus dem Bereich Zahlungsverkehr (speziell Money-Transmitter) erklären, da diese Dienstleistung rege von aus diesem Kontinent stammenden Asylsuchenden beansprucht wird. Mit dem mehrfach thematisierten, erstmaligen Rückgang der Verdachtsmeldungen aus dieser Kategorie hat sich aber auch der Anteil an den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten dieser Staaten beinahe halbiert.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Andorra, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Vatikan, Gibraltar
Diverse	Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, G.U.S., Asien, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2003 und 2004

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2003	2004	Total
Schweiz	286	244	530
Italien	62	103	165
Afrika	133	77	210
Mittlerer Osten	71	57	128
Deutschland	53	56	109
übriges Westeuropa	41	52	93
Osteuropa	44	42	86
Nordamerika	28	34	62
Zentral- / Südamerika	21	31	52
G.U.S.	23	30	53
Asien	20	27	47
Frankreich	20	23	43
Grossbritannien	32	17	49
Australien/Ozeanien	7	15	22
Skandinavien	10	8	18
Karibik	9	3	12
unbekannt	3	2	5
Total	863	821	1684

Vergleicht man die gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten nach Nationalitäten in den Jahren 2003 und 2004 kann nicht von gravierenden, unerklärbaren Differenzen gesprochen werden. Auffallend sind höchstens die Zunahme bei den Staatsangehörigen Italiens und die vorher erklärte Abnahme bei den afrikanischen Nationalitäten. Bezüglich der Zunahme bei den italienischen Staatsangehörigen kann auf das unter der Rubrik 2.3.10 *Domizil des wirtschaftlich Berechtigten* verwiesen werden, da Domizilland und Nationalität in den meisten gemeldeten Fällen identisch sind.

2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS die im vergangenen Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln oder aus Art. 340^{bis} StGB bezüglich der primären Bundeskompetenz.

Analyse der Graphik

Entlastung für die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Zürich und Genf, wieder mehr Fälle für die Bundesstrafbehörden sowie die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Tessin.

Die Bundesanwaltschaft respektive das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt sind basierend auf Art. 340^{bis} StGB in Fällen der Terrorismusfinanzierung, Geldwäscherei, Korruption und des organisierten Verbrechens mit überwiegendem Auslandsbezug oder in Fällen, wo die strafbaren Handlungen ohne eindeutiges Schwergewicht in mehreren Kantonen begangen wurden, zur Strafverfolgung zuständig. Sind im Berichtsjahr 2003 gerade einmal 159 (knapp 24%) der weitergeleiteten Meldungen an die Bundesanwaltschaft gesendet worden, so sind es im vergangenen Jahr mit gesamtweit weniger Verdachtsmeldungen, aber einigen spektakulären Fällen deren 247 (40%) gewesen. Für die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich resultierte dagegen im Berichtsjahr 2004 eine Abnahme der an sie übermittelten Fälle. Hat der Kanton Zürich von allen weitergeleiteten Meldungen des Berichtsjahres 2003 noch deren 194 (29%) behandelt, so sind im vergangenen Jahr noch deren 124 (20%) an die zuständige Bezirksanwaltschaft übermittelt worden. Abgenommen hat wie bereits in den beiden Vorjahren die Weiterleitungsquote an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf und beträgt für das Jahr 2004 gerade noch knapp 8%. Leer ausgegangen sind im Jahr 2004 die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Jura, Schaffhausen, Thurgau und Uri.

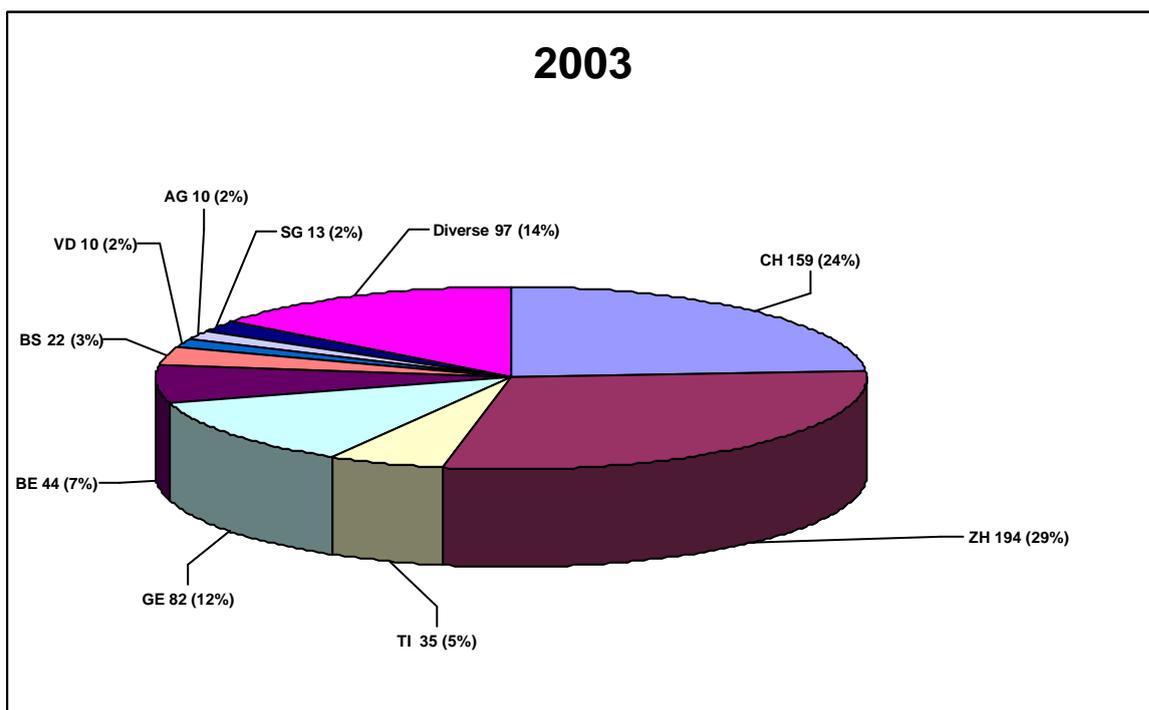
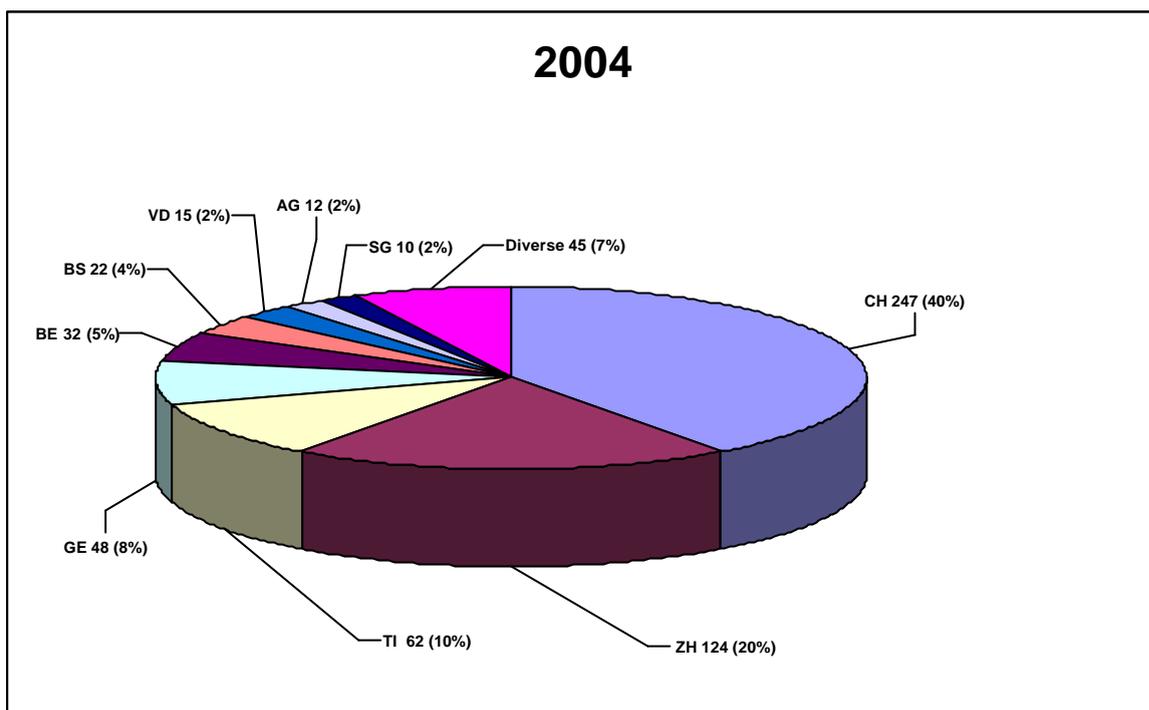
Von den im Jahr 2004 eingegangenen 821 Verdachtsmeldungen sind deren 617, d.h. rund 75%, an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden.

Eindeutige Tendenzen können aus diesen Zahlen jedoch nicht abgeleitet werden, da Fälle, die eigentlich in die Bundeskompetenz fallen würden, schliesslich Kantonen zugewiesen worden sind, in denen bereits im gleichen Zusammenhang ein Verfahren anhängig war. Einfluss auf diese Statistik hat aber auch die Meldungsabnahme aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-Transmitter). Diese häufig wenig komple-

nen Sachverhalte fallen mehrheitlich in die Zuständigkeit kantonaler Strafverfolgungsbehörden.

Legende

AG	Aargau	GL	Glarus	SO	Solothurn
AI	Appenzell Innerrhoden	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AR	Appenzell Ausserrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
BE	Bern	LU	Luzern	TI	Tessin
BL	Basel-Landschaft	NE	Neuenburg	UR	Uri
BS	Basel-Stadt	NW	Nidwalden	VD	Waadt
CH	Schweizerische Bundesanwaltschaft	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich



Zum Vergleich: Jahre 1998 bis 2004

Kanton	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Total
AG	4		1	3	2	10	12	32
AI								0
AR								0
BE	1	6	15	15	39	44	32	152
BL	2	1			5	4	2	14
BS		5	12	7	8	22	22	76
CH	2	7	3	97	169	159	247	684
FR	1	1	1		4	2	2	11
GE	21	110	75	113	98	82	48	547
GL					3	1	1	5
GR	1			3	7	6	1	18
JU	1					3		4
LU	1	2	7	2	9	8	5	34
NE			1	1	6	19	8	35
NW			3			3	2	8
OW						2	1	3
SG	1	5	4	2	8	13	10	43
SH		3		2		2		7
SO	1	1		4	7	19	7	39
SZ	2		2	3	6	2	5	20
TG	1	1	3	5	5	3		18
TI	19	9	32	24	20	35	62	201
UR				1	1			2
VD	1	3	4	11	7	10	15	51
VS	1			1	3	13	3	21
ZG	1	1	10	3	2	10	8	35
ZH	21	45	70	83	111	194	124	648
Total	82	200	243	380	520	666	617	2708

Betrachtet man zusammengefasst die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen der letzten sieben Jahre, so sind seitens MROS am meisten Fälle an die Schweizerische Bundesanwaltschaft (684 Verdachtsmeldungen oder über 25%), die Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich (648 Verdachtsmeldungen oder knapp 24%) und an die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Genf (547 Verdachtsmeldungen oder 20%) übermittelt worden, was praktisch 70% aller bis jetzt weitergeleiteten Verdachtsmeldungen gleichkommt. Zu beachten ist, dass es sich bei den obgenannten Zahlen um eine Momentaufnahme per 31.12.2004 handelt. Es ist davon auszugehen, dass bestimmte Verfahren zusammengelegt und/oder an eine andere Strafverfolgungsbehörde abgetreten werden.

2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

Aufbau der Graphik

Diese Graphik gibt Auskunft über den aktuellen Stand der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen. In der graphischen Darstellung wird zwischen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahlen der Bundesanwaltschaft erst ab Januar 2002 erhoben werden, d.h. seit der Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität (Art. 340^{bis} StGB; Effizienzvorlage).

Analyse der Graphik

Rund 52% der seit dem 1. April 1998 an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleiteten Verdachtsmeldung sind noch in Bearbeitung.

In Anwendung von Art. 1 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei MGwV entscheidet die MROS über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone. Erstmals seit Bestehen der MROS wird nun in diesem Berichtsjahr detailliert aufgezeigt, welche Entscheide die Strafverfolgungsbehörden gefällt haben und wie viele Verfahren noch hängig sind.

Seit dem 1. April 1998 bis 31. Dezember 2004 wurden insgesamt 2'708 Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Davon haben 1'311 Meldungen (48,4 %) bis Ende 2004 zu einer Entscheidung geführt und zwar wie folgt:

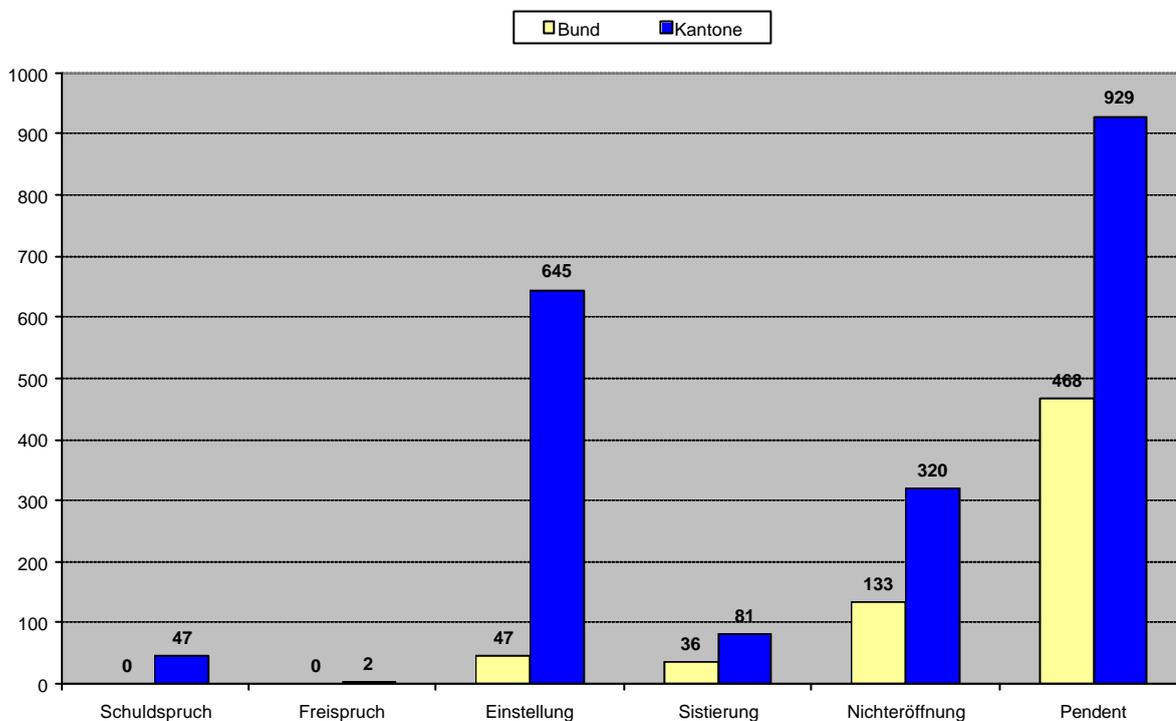
- In 49 Fällen kam es zu einem Urteil.
- In 692 Fällen wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- Bei 453 Fällen wurde nach Abschluss der Vorermittlungen kein Strafverfahren eröffnet. Nichteröffnungsbeschlüsse wurden vor allem im Zusammenhang mit Money-Transmitter-Meldungen gefällt.
- In 117 Fällen wurde das Strafverfahren sistiert, weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren eröffnet worden ist.

Rund die Hälfte der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen, nämlich 1'397 oder 51,6% der Fälle, sind noch pendent. Die Gründe hierfür müssen vorsichtig interpretiert werden und können mannigfaltig sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle der Terrorismusfinanzierung haben oftmals einen Auslandsbezug und die internationalen Ermittlungen sind demzufolge langwierig und erschwert.
- Die damit verbundenen Rechtshilfeersuchen im Ausland sind erfahrungsgemäss nicht nur aufwändig, sondern auch sehr zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind sicher auch solche, welche bereits einen Abschluss in einem Urteil gefunden haben, jedoch der Meldestelle nicht mitgeteilt worden sind, weil es keine Verurteilungen wegen Art. 260^{ter} Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305^{bis} (Geldwäscherei) oder 305^{ter} (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB gewesen sind (vgl. Art. 29 Abs. 2 GwG).

Im Weiteren muss auch davon ausgegangen werden, dass die Mitteilungspflichten gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG ungenügend eingehalten werden⁹.

Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen



⁹ Vgl. hierzu auch Punkt 5.2. Jahresbericht 2004 der MROS

2.3.14 Austausch von Informationen mit ausländischen Financial Intelligence Units (FIUs)

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der MROS gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter Mitgliedstaaten der Egmont-Gruppe.

2.3.14.1 Total angefragte Personen/Gesellschaften

Jahr	FIU-Anfragen an MROS	MROS-Anfragen an ausl. FIUs
1999	353	nicht verfügbar
2000	618	nicht verfügbar
2001	981	103
2002	1190	494
2003	1661	1075
2004	1701	1148

2.3.15 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, welche FIUs anderer Länder bei der MROS im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

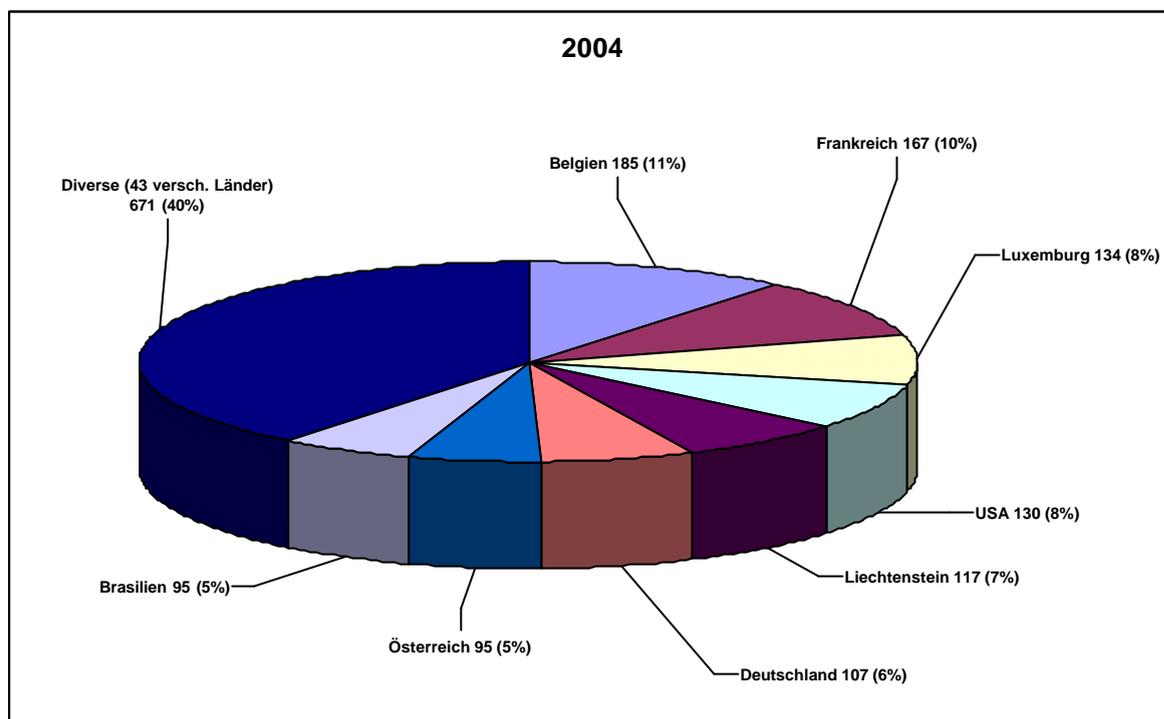
Analyse der Graphik

Die Anzahl der FIU-Anfragen nimmt weiterhin zu. Im Jahr 2004 sind die Anfragen im Vergleich zum Vorjahr um 2% gestiegen. Stark zugenommen haben Anfragen aus Deutschland (+114%), Frankreich (+70%) und Luxemburg (+56%). Die MROS hat Anfragen aus 51 verschiedenen Ländern beantwortet. Die Antwortdauer betrug im Jahr 2004 durchschnittlich 2,3 Tage. Die internationale Zusammenarbeit ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die MROS eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die Personen und Gesellschaften in den Datenbanken überprüft und in die eigene Datenbank GEWA aufgenommen. Erscheinen dieselben natürlichen oder juristischen Personen später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert deren Überprüfung in GEWA den Hinweis auf ein allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr 2004 monatlich 142 Personen oder Gesellschaften im Auftrag ausländischer FIUs überprüft.

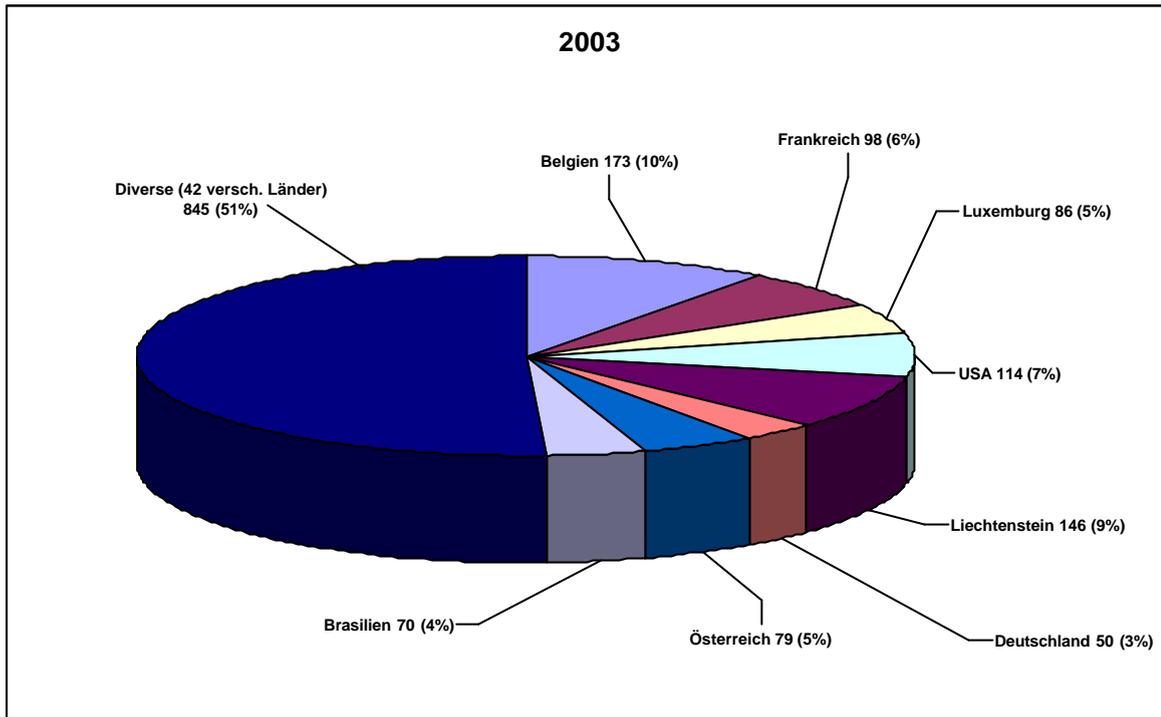
2004: 1701 Personen/Gesellschaften



Legende

Diverse 2004							
Russland	76	Jersey	26	Slowenien	10	Libanon	2
Kroatien	61	Ungarn	22	Tschechien	9	Lettland	2
Israel	45	England	15	Finnland	8	Serbien / Monte-negro	2
Portugal	44	Irland	15	Paraguay	8	Norwegen	2
Guernsey	32	Monaco	14	Slowakei	6	Santo Domingo	2
Isle of Man	31	Spanien	13	Ukraine	5	Venezuela	1
Bulgarien	31	Hong Kong	12	Gibraltar	4	Mauritius	1
Italien	29	Malta	12	Mazedonien	4	Singapur	1
Holland	29	Andorra	11	Türkei	3	Taipei	1
Bermuda	28	Kolumbien	10	Moldavien	3	Georgien	1
Chile	27	Ver. Arab. Emirate	10	Litauen	3		

2003: 1661 Personen/Gesellschaften



Legende

Diverse 2003							
Ungarn	139	Italien	27	Rumänien	11	Türkei	2
Spanien	59	Zypern	25	Chile	10	Singapur	2
Israel	54	Malta	24	Slowakei	9	Mexiko	2
Portugal	47	Kroatien	22	Ver. Arab. Emirate	8	Serbien / Montenegro	1
Isle of Man	42	Tschechien	21	Ukraine	8	Norwegen	1
Libanon	40	Kolumbien	19	Mauritius	8	Monaco	1
Bulgarien	38	Holland	16	Cayman Islands	8	Korea	1
Venezuela	37	Russland	14	Schweden	6	Gibraltar	1
Hong Kong	32	Lettland	14	Finnland	5		
Guernsey	32	England	13	Griechenland	3		
Jersey	28	Irland	12	Bermuda	3		

2.3.16 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS

Aufbau der Graphik

Diese Graphik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

Analyse der Graphik

Im Zusammenhang mit den von Schweizer Finanzintermediären erhaltenen Verdachtsmeldungen sind bei insgesamt 59 verschiedenen Ländern zu 1148 Personen/Gesellschaften Auskünfte verlangt worden. Die erhaltenen Auskünfte erleichtern es in zahlreichen Fällen, den Entscheid zur allfälligen Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden zu fällen.

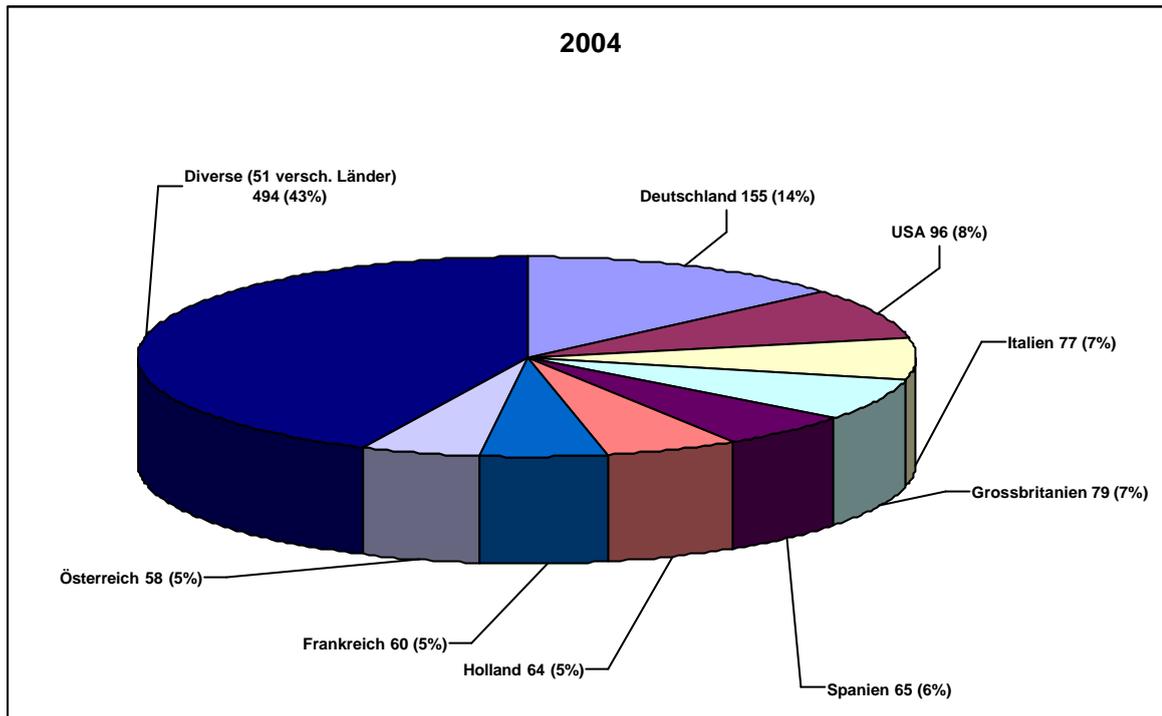
Erhält die MROS von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, gemäss der Personen oder Gesellschaften aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle für Geldwäscherei die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Erkundigungen einzuziehen.

Auf diese Weise erhält die MROS wichtige Informationen, die bei der Entscheidungsfindung über eine allfällige Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde von grosser Bedeutung sein können. Anfragen dieser Art kann die MROS auch gestützt auf das Begehren einer Schweizer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde zur Ergänzung der Akten durchführen.

Die MROS hat im Rahmen von eingegangenen Verdachtsmeldungen und Begehren von Schweizer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr 2004 325 Anfragen, 1148 Personen oder Gesellschaften betreffend, bei ausländischen FIUs getätigt.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr 2004 monatlich 96 Personen oder Gesellschaften durch ausländische FIUs abklären lassen.

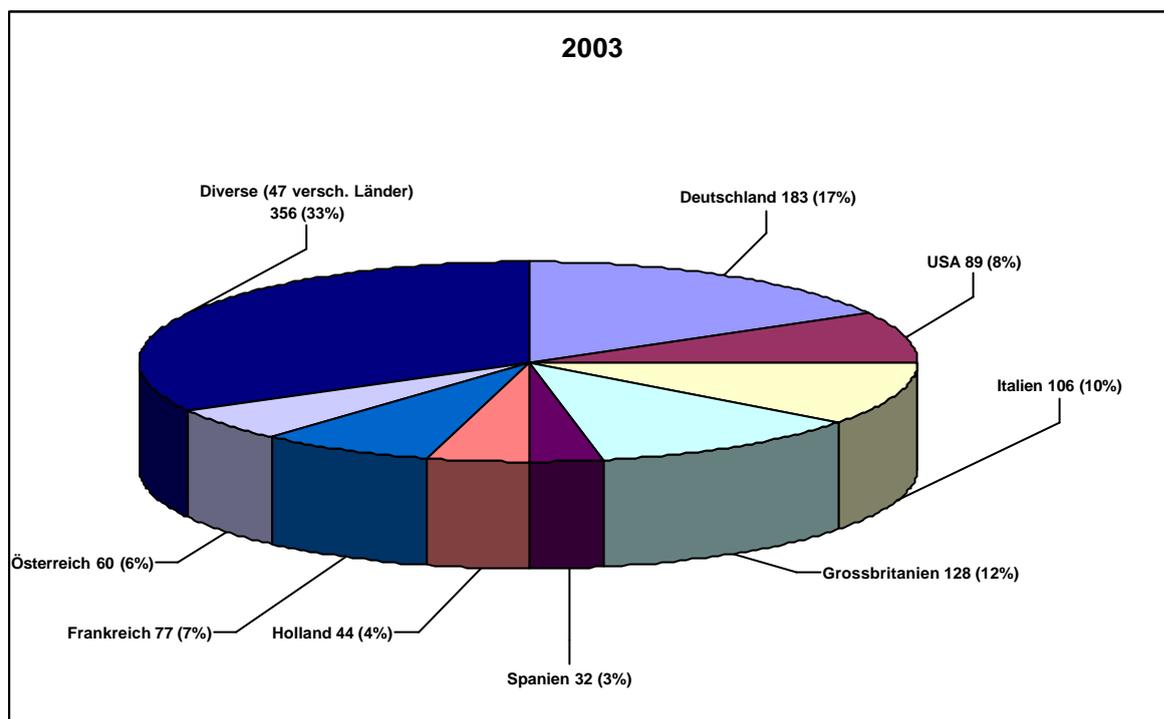
2004: 1148 Personen/Gesellschaften



Legende

Diverse 2004							
Belgien	30	Dänemark	15	Rumänien	6	Guernsey (GB)	2
Liechtenstein	28	Türkei	13	Singapur	6	Jersey (GB)	2
Kroatien	27	Cayman Islands	12	Venezuela	6	Israel	2
Russland	25	Kolumbien	11	Irland	5	Lettland	2
Luxemburg	24	Ungarn	11	Neuseeland	5	Portugal	2
Argentinien	24	Panama	10	Polen	5	Philippinen	2
Brasilien	22	Schweden	10	Slowenien	5	Thailand	2
Bahamas	21	British Virgin Islands	9	Ukraine	5	Ver. Arab. Emirate	2
Isle of Man	18	Hongkong	8	Albanien	4	Gibraltar	2
Monaco	18	Libanon	8	Mexiko	4	Estland	1
Serbien-Montenegro	17	Finnland	8	Uruguay	3	Malta	1
Dominikanische Rep.	16	Norwegen	7	Slowakei	3	Paraguay	1
St. Kitts u. Nevis	16	Zypern	6	Bulgarien	2		

2003: 1075 Personen/Gesellschaften



Legende

Diverse 2003							
British Virgin Islands	31	Zypern	9	Paraguay	5	Ver. Arab. Emirate	2
Russland	30	Rumänien	9	Kolumbien	4	Malta	2
Liechtenstein	22	Kroatien	8	Kanada	4	Tschechien	2
Belgien	21	Hongkong	8	Luxemburg	3	Mazedonien	2
Brasilien	17	Neuseeland	8	Isle of Man	3	Mauritius	2
Singapur	17	Guernsey (GB)	8	Argentinien	3	Panama	1
Lettland	16	Jugoslawien	8	Schweden	3	Polen	1
Jersey (GB)	15	Ungarn	7	Libanon	3	Philippinen	1
Monaco	14	Dänemark	6	Mexiko	3	Thailand	1
Israel	11	Türkei	6	Japan	3	Barbados	1
Bulgarien	10	Litauen	6	Cayman Islands	2	Costa Rica	1
Andorra	10	Norwegen	5	Portugal	2		

3. Geldwäscherei-Urteile in der Schweiz

Nach Art. 29 Abs. 2 GwG sind die kantonalen Strafverfolgungsbehörden (und seit 1. Januar 2002 mit der Umsetzung der Effizienzvorlage¹⁰ auch die eidgenössischen Strafverfolgungsbehörden) verpflichtet, sämtliche hängigen Verfahren, Urteile und Einstellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit den Art. 260^{ter} Ziffer 1 (kriminelle Organisation), 305^{bis} (Geldwäscherei) und 305^{ter} (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB der Meldestelle zu melden. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Informationen für die Zeitspanne vom 1. April 1998 bis 31. Dezember 2004 zusammengestellt. Bei der Verurteilungsstatistik hat immer der Entscheid der obersten Instanz Eingang in die Tabelle gefunden, der zum Zeitpunkt der Auswertung bekannt war. Einzelne Personen wurden bis zu viermal beurteilt, einzig das letztinstanzliche bekannte Urteil fand folglich Aufnahme in die Tabelle.

Die Hauptabteilung Dienst für Analyse und Prävention, Bundesamt für Polizei, hat die bei der Meldestelle in der Zeitspanne von April 1998 bis Juli 2003 eingegangenen Urteile genauer analysiert. Die Resultate erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da davon ausgegangen werden muss, dass nicht alle ergangenen Urteile an die Meldestelle weitergeleitet wurden. Diese Tatsache beruht unter anderem darauf, dass die Zuständigkeiten zur Erfüllung der Weiterleitungspflicht in den Kantonen ungenügend geregelt sind, d.h. es unklar ist, welche Strafbehörde (Strafuntersuchungsbehörden oder urteilende Gerichte) die Urteile der Meldestelle einzusenden hat¹¹.

¹⁰ Art. 340^{bis} StGB: Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität, in Kraft seit 1. Jan. 2002 ([AS 2001 3071](#) 3076; BBl 1998 1529).

¹¹ Vgl. auch Punkt 5.2. Jahresbericht 2004 der MROS

3.1. Meldungen gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG

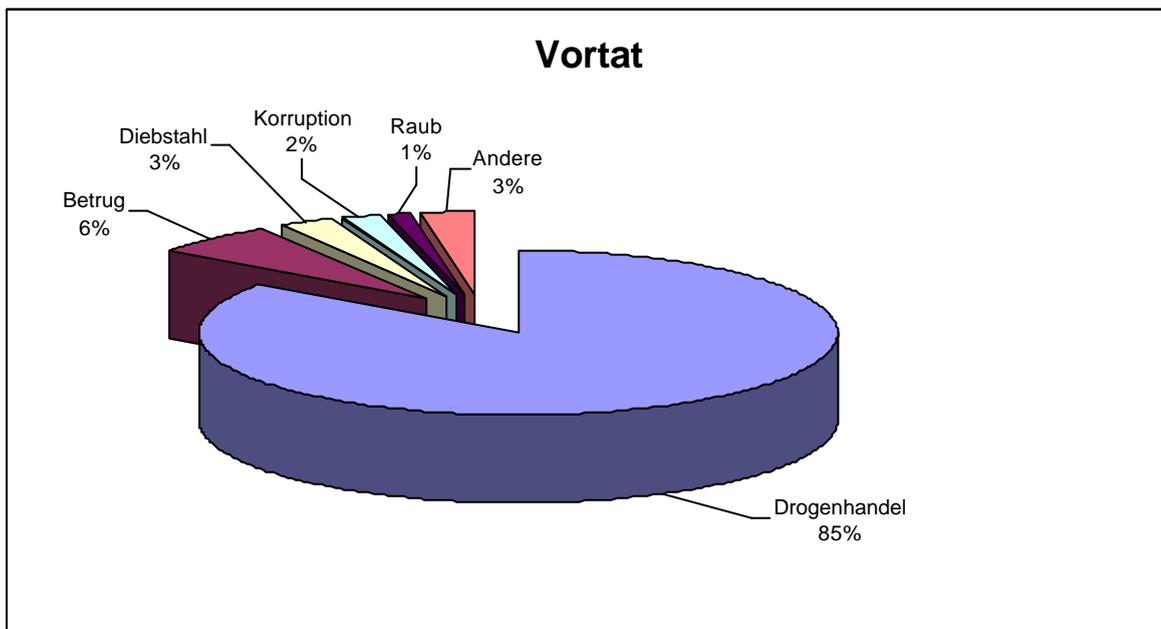
(1. April 1998 bis 31. Dezember 2004)

Kanton	Verurteilung			Freispruch	Einstellung	Sistierung	Nichteintreten	Verurteilung 305 ^{ter}
	305 ^{bis} Ziffer 1	305 ^{bis} Ziffer 2a	305 ^{bis} Ziffer 2b und c					
ZH	113	3	13	37	173	24	47	5
AG	11	-	2	4	9		-	-
LU	18	1	2	1	1	1	1	-
BE	70	-	13	12	11	--	7	-
GE	20	-	2	1	8	1	1	-
TI	24	1	3	4	18	2	7	1
FR	10	-	-	2	1	-	2	-
BL	12	-	3	1	8	-	2	1
BS	10	-	4	4	23	1	-	-
SH	3	-	-	-	3	-	-	-
VD	127	1	3	30	36	-	-	-
VS	2	-	-	1	1	-	1	-
ZG	1	-	-	2	6	3	3	-
SZ	3	-	-	1	4	-		-
NE	2	-	-	2	-	-	1	-
GL	-	-	-	3	-	-	-	-
GR	-	-	-	1	5	-	-	-
JU	-	-	-	1	1	-	-	-
TG	15	2	-	4	3	1	1	-
SO	16	-	3	4	1	-	1	-
SG	24	-	-	5	4	-	5	-
CH	-	-	-	-	13	2	34	-
Total	481	8	48	120	329	35	113	7

3.2. Analyse Geldwäscherei-Urteile (April 1998 bis Juli 2003)

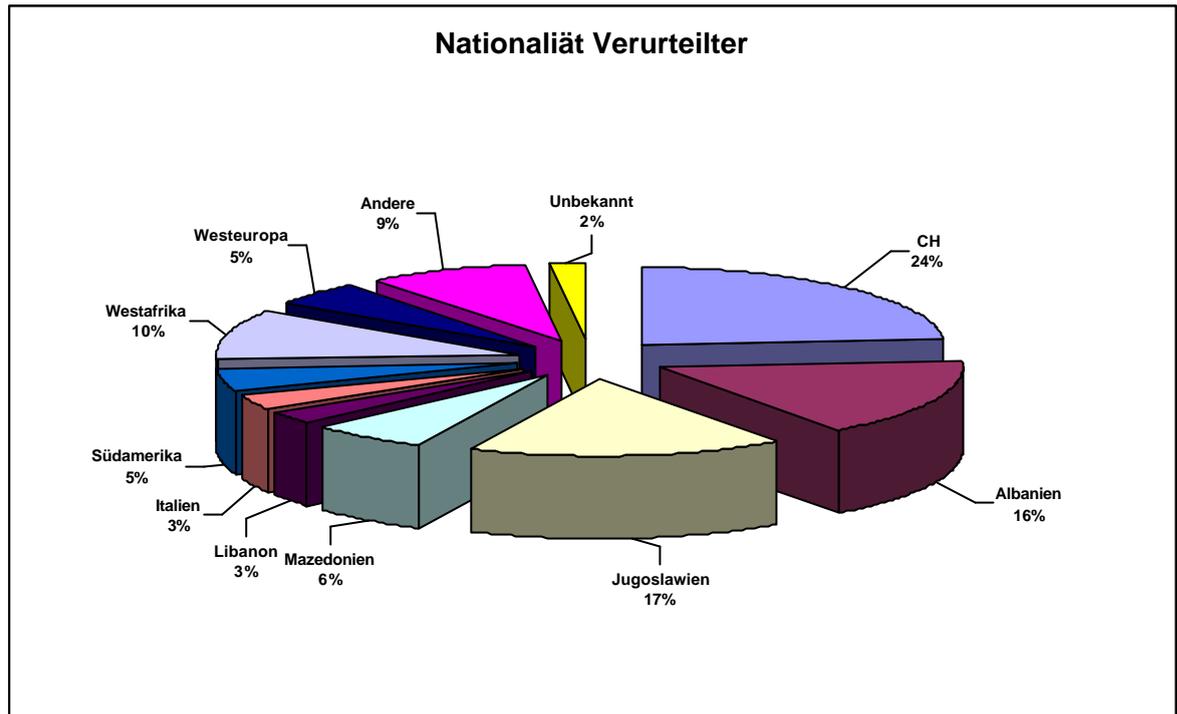
3.2.1 Vortat

Mit Abstand am meisten Verurteilungen erfolgen wegen so genannter einfacher Geldwäscherei. Im Grundsatz sind dies diejenigen Fälle, die der Gesetzgeber noch nebenbei erfassen wollte. 85 Prozent dieser Urteile (bei 394 ausgewerteten Verfahren) lassen sich der Vortat Drogenhandel zuordnen. Mit weitem Abstand folgen als Vortatshandlungen Betrug, Diebstahl, Raub und Korruption. In Einzelfällen sind andere Vortaten wie Menschen- oder Waffenhandel verzeichnet worden. In allen ausser zwölf Fällen wurde die Vortat in der Schweiz begangen. In den allermeisten Fällen waren die Verurteilten an der Tat selbst beteiligt (das heisst sie wurden für Betäubungsmitteldelikte und Geldwäscherei gleichzeitig verurteilt) und hatten keine besonderen Kenntnisse der Finanzbranche.



3.2.2 Nationalität Verurteilter

Den Drogenhandel in der Schweiz dominieren ausländische Gruppierungen. Dies zeigt sich auch in der Statistik zur Nationalität verurteilter Geldwäscher. Neben einem beträchtlichen Anteil von Schweizern wurden vor allem ethnische Albaner aus Jugoslawien (der heutigen Republik Serbien-Montenegro), Mazedonien und Albanien verurteilt. Auch Staatsangehörige aus Westafrika stellen einen ansehnlichen Anteil an Verurteilten. Insbesondere Albaner, Westafrikaner und Südamerikaner werden fast ausschliesslich nur für Geldwäscherei nach Drogendelikten verurteilt.



3.2.3 Kriminelle Organisation; banden- und /oder gewerbsmässige Geldwäscherei

Das Spektrum der Fälle ist sehr weit und die Deliktssummen belaufen sich von einigen wenigen hundert bis zu mehreren Millionen Schweizer Franken, so dass es sich nicht nur um Bagatellfälle handelt. Mit Strafbefehl wurden unter anderem mehrere im Ausland langjährige Haftstrafen absitzende Exponenten ausländischer Korruptionsskandale in der Schweiz mit Geldbussen bestraft. Wegen den Verurteilungen im Ausland wurden in der Schweiz in diesen Fällen keine Haftstrafen ausgesprochen.

Seit der Einführung der Strafnorm sind nur wenige Urteile bekannt, in denen eine Strafe wegen Geldwäscherei als Mitglied einer Verbrechensorganisation ausgesprochen wurden (305^{bis} Ziffer 2 lit. a StGB). Etliche erstinstanzliche Urteile in diesem Zusammenhang wurden in zweiter Instanz aufgehoben. In diesen Fällen waren oft ethnische Albaner involviert, die im Drogenhandel tätig waren. Die zweitinstanzlichen Gerichte sahen die Tatbestandsmerkmale, wie sie Art. 260^{ter} StGB voraussetzt, als nicht vollständig erfüllt an. Geht man nur von den Zahlen aus, könnte man zum Schluss gelangen, dass in der Schweiz keine OK-Gruppierungen Geldwäschereiaktivitäten betreiben.

Berücksichtigt man aber erstens die Diskussion über das Verständnis von organisierter Kriminalität und zweitens die internationale Dimension vieler Geldwäschereifälle, so ergibt sich ein differenzierteres Bild. Das Verständnis von organisierter Kriminalität unterliegt einem Wandlungsprozess, der das Phänomen in einem weiteren Rahmen zu fassen versucht, als er dem Strafgesetzbuchartikel 260^{ter} zur organisierten Kriminalität zugrunde liegt (mit zentraler, streng hierarchischer Führung; Abschottung und Gruppenzwang oder interne Repressionsmechanismen).

Ohne diese Definition grundsätzlich in Frage zu stellen, geht man heute davon aus, dass ein Grossteil der organisierten Kriminalität als transnationale Schwerst- oder Netzwerkkriminalität zu beschreiben ist, in der kleinere Gruppen (nach Art moderner Unternehmungen) kürzer oder länger dauernde Zweckbündnisse eingehen und professionell arbeitsteilig verschiedene Phasen einer kriminellen Handlung abwickeln. Zudem ist die Schweiz in Geldwäschereifällen oft indirekt durch organisierte Kriminalität betroffen, wenn die Gruppierungen versuchen, im Ausland inkriminiertes Geld auf dem Finanzplatz Schweiz anzulegen. In diesen Verfahren mit Vortat im Ausland sind die Schweizer Behörden auf die aktive Hilfe anderer Staaten angewiesen, um brauchbare Resultate zu erreichen. Wird aus dem Ausland keine Rechtshilfe geleistet oder beansprucht, oder liegt kein Urteil vor zur vermuteten Vortat, müssen die hiesigen Behörden die Verfahren fast zwangsläufig einstellen.

Auch die Sistierung eines Verfahrens wird meistens dann beschlossen, wenn die Vortat im Ausland begangen wurde und Gelder daraus in der Schweiz liegen. Weil deshalb oft im Land der Vortat ein Prozess geführt wird, warten die Behörden in der Schweiz mit einer Entscheidung zu, bis ein Urteil aus dem im Ausland geführten Prozess vorliegt. Damit werden Doppelspurigkeiten vermieden und die Schweizer Behörden können ihre Entscheidungen später auf rechtsgültige Urteile aus dem Ausland abstellen. Die Schweiz unterstützt die ausländischen Behörden, indem sie Rechtshilfe leistet oder zur Rechtshilfe auffordert. All diese Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden finden deshalb nicht unbedingt Niederschlag in einem Gerichtsurteil.

Es ergingen 45 Verurteilungen wegen banden- und/oder gewerbsmässiger Geldwäscherei (305^{bis} Ziff. 2 lit. b und c StGB). Das Bundesgericht hat gewerbsmässige Geldwäscherei ab einem Jahresumsatz von 100'000 Franken definiert. Als erheblich wird ein Gewinn ab 10'000 Franken betrachtet. Entsprechend hoch sind denn auch die in dieser Kategorie involvierten Summen. Der Durchschnitt der Deliktssumme liegt bei knapp zwei Millionen Franken pro Fall. In den weitaus meisten Fällen stammte die Deliktssumme aus dem Drogenhandel. Bei der Nationalität der Täter zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei der einfachen Geldwäscherei. In erster Linie wurden Schweizer und ethnische Albaner aus Albanien, Mazedonien und dem Kosovo verurteilt. In den meisten Verfahren kam das inkriminierte Geld nie mit dem regulierten Finanzsystem in Kontakt, sondern wurde aus der Schweiz hinausgeschmuggelt. In vier Betrugsfällen wurden Gelder zweckentfremdet und auf eigene Konten gutgeschrieben. In einem Betrugsfall und einem Fall von Drogenhandel wurde die Vortat im Ausland begangen. In paar wenigen Fällen wurden Mittelsmänner verurteilt, die mit der Vortat nichts direkt zu tun hatten, sondern ihre Dienste zur Geldwäscherei zur Verfügung stellten.

3.2.4 Modi operandi

In fast der Hälfte der Fälle in denen ein Modus operandi aus den Gerichtsakten erkennbar ist, bleiben die inkriminierten Gelder ausserhalb des regulierten Finanzsystems. Meistens wurde das Bargeld über die Grenze geschmuggelt oder in einer

Wohnung oder Geschäftsräumlichkeiten versteckt. In 55 Prozent der Fälle wurde versucht, das inkriminierte Geld in das regulierte Finanzsystem einzuschleusen. Auch hier sind elementare, aber effiziente Modi operandi zu erkennen. Am meisten zu beobachten sind das Wechseln von kleinen in grosse Noten auf Poststellen oder Bankfilialen durch den Vortäter selber oder durch Drittpersonen, das Wechseln des Geldes in Fremdwährungen und Bank- oder Money-Transfer-Überweisungen ins Ausland. Folgende weitere modi operandi wurden beobachtet:

- Einzahlung der Gelder auf Post- oder Bankkonti und Weiterverschiebung auf ausländische Konti durch den Vortäter selber, durch Drittpersonen oder juristische Personen
- Mehrere unmittelbare Barabhebungen ab Bankkonti in gleicher Höhe wie vorhergehende Einzahlungen
- Annahme von Bargeld in der Schweiz und Auszahlung des gleichen Betrags über ein Bankkonto im Ausland an Empfänger im Ausland
- Einzahlung auf Konti von Familienmitgliedern
- Barauszahlungen von betrügerisch oder durch Diebstahl erlangten Checks
- Aufbewahrung des Geldes in Bankschliessfächern
- vorsätzlich falsche Angaben über wirtschaftlich Berechtigte an Vermögenswerten auf dem Formular A
- Überbringung des Geldes an Treuhänder oder Rechtsanwälte zur Einzahlung auf Bankkonti von natürlichen oder juristischen Personen
- vorsätzliche Unterbrechung des Papertrails
- Investition in Restaurants und Immobilien, Occasionsautos und Elektronikprodukte.

3.3. Fazit

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Schweiz über eine vielfältige Rechtsprechung zum Straftatbestand der Geldwäscherei verfügt, wobei die typische Vortat für Geldwäscherei der Drogenhandel bleibt. Die Urteile umfassen eine riesige Spannweite; sie reichen von Verurteilungen für das Verstecken von ein paar hundert Franken aus einem Diebstahl bis zur Geldwäscherei von Dutzenden von Millionen Franken im Dienste internationaler krimineller Organisationen oder zu Geldwäschereihandlungen in grossen internationalen Korruptionsfällen. Die Geldwäscher benutzen einfache, aber effiziente Modi operandi und haben in der Mehrzahl keine besonderen Fachkenntnisse der Bank- und Finanzwirtschaft. Sie sind meistens selber an der Vortat beteiligt. Je weiter ein mutmasslicher Geldwäscher von der Vortat entfernt ist, desto schwieriger ist es denn auch, den Beweis für den Eventualvorsatz zu führen und die inkriminierten Gelder mit der konkreten Vortat in Verbindung zu bringen. Wird die Vortat im Ausland begangen, haben die Schweizer Behörden nur begrenzten Einfluss auf den Verfahrensausgang und sind auf die Kooperation ausländischer Behörden angewiesen. Einzelne, spektakuläre Fälle mit internationalen Dimensionen

und einem hohen Medienecho sind nicht repräsentativ für Geldwäscherei in der Schweiz, beinhalten aber das grösste Schadenspotenzial und sind ausschlaggebend für den Ruf des Finanzplatzes Schweiz im Ausland.

4. Typologien

4.1. Vorwort

Mit dem Ziel, die weitere Entwicklung der Verdachtsmeldungen zu verfolgen, haben wir diesen Teil des Jahresberichtes umstrukturiert.

Die Rubrik Typologien umfasst von nun an einerseits Beispiele von Verdachtsmeldungen, die während des Jahres 2004 eingegangen sind, andererseits enthält sie Urteile und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden von in der Vergangenheit übermittelten Verdachtsmeldungen. Zusätzlich haben wir, um die Bemühungen der Finanzintermediäre zur Feststellung der Transaktionen und der verdächtigen Fälle zu unterstützen, die typischen Merkmale unterstrichen, die in den nachfolgend beschriebenen Fällen enthalten sind.

Diese neue Struktur erlaubt uns jedoch nicht mehr, eine proportionale Auswahl gemessen am Mitteilungsvolumen der einzelnen Finanzintermediär-Typen zu gewährleisten.

Auf die Veröffentlichung wichtiger Angelegenheiten, die in der Presse bereits ausführlich diskutiert wurden, verzichteten wir. Diese Verdachtsmeldungen stellen zwar anzahl- und betragsmässig einen wichtigen Teil der uns eingereichten Meldungen dar, es besteht jedoch nur ein geringfügiges Interesse am typologischen Gesichtspunkt. Das Aufsehen, das solche Fälle auslösen, lässt die Details der einzelnen Verdachtsmeldung in den Hintergrund rücken.

4.2. Fälle des Jahres 2004

4.2.1 Autokauf via Internet – Verwendung eines Escrow-Kontos für die Zahlung – Betrug – Verdacht der Geldwäscherei

Grundinformationen zum Fall:

Anzahl Meldungen:	2
Meldender Finanzintermediär:	Regionalbanken und Sparkassen
Mutmassliche Vortat:	Betrug
Involvierte Beträge:	mindestens CHF 135'000.—

Verdachtsgründe und Analyse:

1. Erst kürzlich eröffnete Geschäftsbeziehung (in casu nicht einmal ein halbes Jahr vor der Verdachtsmeldung).
2. Die Überweisungen wurden von verschiedenen Personen aus verschiedenen Ländern veranlasst. Es ist kein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit der Kontoinhaberin und den Überweisungen ersichtlich.
3. Das Geld wird sofort nach Eingang von einem USD-Konto auf ein CHF-Konto transferiert (Durchlaufkonto).
4. Die Vermögenswerte werden unmittelbar nach der Gutschrift wieder bezogen (am selben Tag oder spätestens 3 Tage darauf).
5. Die Auftraggeber der Vergütungen haben sich bei der Bank beschwert.
6. Im Zeitpunkt der Verdachtsmeldung befand sich kaum noch Geld auf den Konti.

7. Die Kontoinhaberin war nicht in der Lage, den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktionen plausibel zu erklären.

Innerhalb von zwei Monaten hat die MROS zwei Verdachtsmeldungen von verschiedenen Banken betreffend die Gesellschaft X erhalten.

Zweck dieser Gesellschaft ist die Herstellung und der Handel mit verschiedenen Produkten. Mitte November 2003 hat der einzige Verwaltungsrat (Y) der Firma zwei Konti (USD und CHF) bei der Bank A und Ende Dezember 2003 weitere bei der Bank B eröffnet.

Seit Dezember 2003 wurden drei Beträge von total USD 53'000.-- auf das Konto bei der Bank A gutgeschrieben. Ähnliches konnte bei der Bank B festgestellt werden. Auf dem Konto bei der Bank B wurden im Januar 2004 fünf Gutschriften in einem Gesamtbetrag von USD 63'000.-- verbucht. In beiden Fällen wurden die USD-Guthaben am selben Tag auf das CHF-Konto überwiesen. In den darauf folgenden Tagen hat die Mitarbeiterin von Y das Geld in bar bezogen.

Ende Januar und im Februar 2004 haben sich dann einige Geldüberweiser bei den Banken A und B gemeldet und die Rückerstattung der überwiesenen Beträge verlangt.

Die Geldüberweiser erklärten, dass sie über das Internet ein Auto kaufen wollten. Die vor allem in den USA wohnhaften potentiellen Käufer, haben via E-mail mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen, dessen Name jedoch höchstwahrscheinlich erfunden war. In Wirklichkeit handelte es sich nämlich um Y. Der Verkäufer schlug den Interessenten vor, das Geschäft über eine Escrow-Gesellschaft abzuwickeln, die sich als Vermittlerin zwischen den beiden Parteien um das Inkasso des Kaufpreises¹² kümmern würde.

Der Verkäufer versprach den Interessenten das Fahrzeug umgehend zu liefern, sobald ihm von der Escrow-Gesellschaft der Eingang des Kaufpreises bestätigt worden ist.

Tatsächlich handelte es sich bei der angegebenen Bankverbindung nicht um diejenige einer Escrow-Gesellschaft, sondern um die Konti bei den Banken A und B, lautend auf die Firma X. Ausserdem haben die Käufer ihre Fahrzeuge nie erhalten.

In Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten wollten die Banken zusätzliche Informationen von Y über die Hintergründe der Transaktionen. Der Bank B wurde jedoch geantwortet, dass sich Y zurzeit im Ausland in den Ferien befinde. Die Bank A hat von Y lediglich Kopien von angeblichen Kaufverträgen erhalten, welche zwischen einer deutschen Gesellschaft und den Käufern abgeschlossen worden sind. Da es sich bei diesen Verträgen nur um E-mails ohne Unterschriften handelte und unter Berücksichtigung der übrigen Umstände, zweifelte die Bank erheblich an der Echtheit dieser Verträge. Nachforschungen der MROS haben ergeben, dass die Gesellschaft X tatsächlich im Schweizerischen Handelsregister eingetragen ist. Die Firma X beschäftigt Personal und ist in der Produktion von sowie im Handel mit Reinigungsapparaten tä-

¹² Definitionen zum Thema Escrow sowie weitere Informationen zur Internetkriminalität finden sie auf der Homepage des Bundesamtes für Polizei unter www.cybercrime.admin.ch/d/fragen-escrow

tig. Y ist bereits aufgrund strafrechtlich relevanter Taten in den Polizeidatenbanken registriert.

Die MROS hat daher die Verdachtsmeldungen an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Inzwischen hat der zuständige Untersuchungsrichter ein Strafverfahren gegen Y und seine Mitarbeiterin wegen Verdachts des gewerbsmässigen Betruges eröffnet (Art. 146 Abs. 2 StGB). Ob die beiden Personen auch wegen Verdachts der Geldwäscherei angeklagt werden, entzieht sich unserer Kenntnis.

4.2.2 Betrieb einer Lotterie – Betrug – Verdacht auf Geldwäscherei

Grundinformationen zum Fall:

Anzahl Meldungen:	3
Meldender Finanzintermediär:	2 Grossbanken und 1 Vermögensverwalter
Mutmassliche Vortat:	Betrug
Involvierte Beträge:	ungefähr CHF 14 Millionen

Verdachtsgründe und Analyse:

1. Pendentes Strafverfahren, ausgelöst von einem Kunden des Finanzintermediärs
2. An der Transaktion ist eine Sitzgesellschaft beteiligt (Kontoinhaberin)
3. Risikoland
4. In der Presse publizierte Informationen

Zwei grosse Bankinstitute haben im April bzw. September 2002 für die Gesellschaft A, domiziliert in Lateinamerika, ein Konto eröffnet. Bei der Firma A handelt es sich um eine Sitzgesellschaft, welche die Vermögenswerte des wirtschaftlich Berechtigten X und dessen Familie verwaltet. X besitzt die Aktienmehrheit an einer Gesellschaft, welche in einem lateinamerikanischen Land ein sehr populäres Lotteriespiel mit Zahlenverlosung betreibt.

Anlässlich der Kontoeröffnung wurden bereits hohe Beträge (USD 1 Million und USD 5 Millionen) auf das Konto einbezahlt. Der Kunde erwähnte gegenüber der Bank, dass sich sein Vermögen weltweit auf ungefähr USD 20 Millionen belaufe. Die bei der Bank deponierten Vermögenswerte stammen angeblich aus dem Betrieb seines Lotteriespiels in Lateinamerika.

Mit der Bewirtschaftung der beiden Konti wurde ein unabhängiger Vermögensverwalter beauftragt. Diesem wurde aufgetragen, dabei eine konservative Anlagepolitik zu betreiben. Die Vermögenswerte wurden daher vor allem in USD-Obligationen und kurzfristige Treuhandanlagen investiert (kürzer als ein Jahr).

Auf die beiden Konten wurden weiterhin regelmässig höhere Summen aus Lateinamerika überwiesen.

Eine der beiden Banken hat zufällig aus einem Presseartikel erfahren, dass gegen X in seinem Heimatland ein Strafverfahren wegen Betrugs eröffnet worden ist. Gemäss diesem Zeitungsartikel wirft ein ehemaliger Geschäftspartner dem Bankkunden X vor, dieser habe die Ziehung der Gewinnzahlen zu seinem Vorteil manipuliert. X hat anscheinend den Barcode auf den Zahlenkugeln verfälscht, der bei der Ziehung von einem Computer eingelesen wird. Auf diese Weise konnte X die Ziehung beeinflussen. Ausserdem wurde das Resultat erst vier Stunden nach der Ziehung öffentlich

bekannt gegeben. So konnten die Mitarbeiter von X Lotteriescheine erwerben, welche bestimmt gewinnen würden.

Eine der Banken hat ihren Kunden aufgrund des Zeitungsartikels erkannt und die Geschäftsbeziehung der MROS gemeldet. Der Vermögensverwalter erfuhr ebenfalls von den Zeitungsberichten und informierte auch die andere Bank. Somit gingen betreffend X drei Verdachtsmeldungen bei der MROS ein. Nebst der üblichen Recherchen hat die MROS mit der FIU in dem lateinamerikanischen Land Kontakt aufgenommen, um sich genauer nach dem Strafverfahren gegen X zu erkundigen. Nachdem die FIU der MROS die Eröffnung des Strafverfahrens gegen X bestätigt hatte, wurden die Verdachtsmeldungen an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Ermittlungen haben ergeben, dass die strafbaren Handlungen vor allem im Ausland begangen worden sind, was eine Weiterleitung an die Bundesanwaltschaft rechtfertigt (Art. 340^{bis} StGB)¹³. Inzwischen wurde gegen X ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Geldwäscherei eröffnet.

4.2.3 Body Packer

Grundinformationen zum Fall:

Anzahl Meldungen:	4
Meldender Finanzintermediär:	Zahlungsverkehrsdienstleister
Mutmassliche Vortat:	Betäubungsmitteldelikte
Involvierte Beträge:	mindestens CHF 15'800.00

Verdachtsgründe und Analyse:

1. Die Absender sind Asylsuchende, die sich erst seit wenigen Monaten ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz aufhalten
2. Verschiedene Personen überweisen Geld an dieselben Empfänger (Netzwerk von Personen)
3. Kein Zusammenhang zwischen Absender und Empfänger ersichtlich
4. Keine Informationen über die Herkunft des Geldes oder den Zweck der Transaktionen erhältlich
5. Geldtransfers in ein Risikoland (Westafrika)

Der meldende Money-Transmitter hat die Möglichkeit, aufgrund einer internen Datenbank Geldabsender und -empfänger bis zu einem Monat zurückverfolgen zu können. Abklärungen des Money-Transmitters in dieser Datenbank haben nun ergeben, dass vier Personen innerhalb kurzer Zeit mehrere tausend Franken an teilweise dieselben Empfänger in einem westafrikanischen Land und vier westeuropäischen Ländern überwiesen haben.

¹³ Art. 340^{bis} StGB grenzt die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität ab. Dieser Artikel wirft zahlreiche Auslegungsfragen auf, die zu doktrinären Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben haben. Diese Fragen konnten allerdings teilweise aufgrund eines Bundesgerichtsbeschlusses vom 23. März 2004 geregelt werden (BGE 130 IV 68 in Italienisch)

Bei den Absendern handelt es sich um Westafrikaner, welche sich seit rund einem Jahr als Asylsuchende ohne Arbeitserlaubnis in der Schweiz aufhalten. Die Herkunft der überwiesenen Vermögenswerte erscheint daher äusserst fragwürdig.

Anlässlich der Analyse der Verdachtsmeldungen hat die MROS festgestellt, dass es sich um ein gut organisiertes, komplexes Netzwerk von Geldtransfers handelt.

Die vier Absender waren jedoch aufgrund ihres erst kurzen Aufenthaltes in der Schweiz noch nicht aktenkundig.

Mehr Glück hatte die MROS bei der Personenanalyse der Geldempfänger. Ein Empfänger war vor zwei Jahren in einem Nachbarland im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten aufgefallen. Um mehr Informationen über diesen Vorfall zu erhalten, hat die MROS mit dem betroffenen Nachbarland Kontakt aufgenommen.

Da die MROS als Mitglied der Egmont-Gruppe inzwischen mit 94 Ländern zusammenarbeitet, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Geldempfänger in den betroffenen Ländern überprüfen zu lassen. Voraussetzungen für eine Personenanfrage im Ausland sind jedoch genügend Angaben zur Person des Empfängers. Oft werden aber die Auftragsformulare von den Absendern in der Schweiz nur unvollständig ausgefüllt, was eine Auslandsanfrage verunmöglicht. Da die MROS die Money-Transmitter auf diese Problematik aufmerksam gemacht hat, bestehen diese nun vermehrt darauf, dass die Auftragsformulare von den Absendern möglichst lückenlos ausgefüllt werden.

Die Personenanfrage im Nachbarland hat nun ergeben, dass der Empfänger mehrfach wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz aktenkundig geworden ist. Vor zwei Jahren wurde dieser Empfänger in einem Flughafen des angefragten Landes verhaftet, da bei ihm mehrere hundert Gramm Kokain gefunden wurden. Es hat sich herausgestellt, dass er als so genannter „body packer“ in ganz Europa unterwegs war. Das Kokain hatte er in 33 Plastiksäckchen abgefüllt und vor seiner „Geschäftsreise“ geschluckt.

Aufgrund dieser Tatsachen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die überwiesenen Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten. Zurzeit befasst sich eine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit den Verdachtsmeldungen.

4.2.4 Ostblock-Mafia

Grundinformationen zum Fall:

Anzahl Meldungen:	1
Meldender Finanzintermediär:	ausländisch beherrschte Bank
Mutmassliche Vortat:	kriminelle Organisation / Korruption
Involvierte Beträge:	USD 5'495'000.00

Verdachtsgründe und Analyse:

1. Information durch Dritte
2. Eigene Recherchen durch Compliance-Experten
3. Offshore-Gesellschaft

Die Bank hat der MROS eine Geschäftsbeziehung mit einer Offshore-Gesellschaft, domiziliert auf einer ozeanischen Inselgruppe, gemeldet.

Das Konto wurde im April 2001 lediglich für Investmentzwecke eröffnet. Das einige Monate später einbezahlte Kapital in der Höhe von USD 5 Millionen hat sich – abgesehen von der Rendite und einer Überweisung von der Kontoinhaberin – nicht verändert, Zahlungsverkehr hat nicht stattgefunden. Unter diesen Umständen hat die Geschäftsbeziehung bei der Bank keine Aufmerksamkeit erregt.

Der zuständige Kundenberater hat jedoch per Zufall erfahren, dass der an dieser Gesellschaft wirtschaftlich berechnete XY in seinem osteuropäischen Heimatland verhaftet worden ist.

Die Bank hat darauf ihren externen Compliance-Experten beauftragt, nähere Informationen über die Hintergründe der Verhaftung zu beschaffen. Der aufwändige Bericht des Compliance-Experten enthielt die Information, dass XY im Zentrum von umfangreichen Ermittlungen und Prozessen in seinem Heimatland steht. Ihm werden der Aufbau und die Führung einer kriminellen Organisation, Korruption, Geldwäscherei sowie Betrug vorgeworfen.

Die Regierung in seinem Heimatland soll durch seine Betrügereien im Brennstoffbereich um etliche Millionen Franken geschädigt worden sein.

Um die in dem Bericht enthaltenen Angaben zu überprüfen, hat die MROS mit dem für das osteuropäische Land zuständigen Financial Intelligence Unit Kontakt aufgenommen und folgende Hintergrundinformationen erhalten:

An der kriminellen Organisation des XY sind über tausend Gesellschaften, mehrere hundert Personen, darunter auch einige hohe Politiker, beteiligt.

Die Organisation hat als Heizöl deklarierte Brennstoffe in das osteuropäische Land importiert und danach durch ihre Gesellschaften mit falschen Dokumenten als Dieseltreibstoff verkauft. So konnten die Angeschuldigten anfallende Steuern enorm vermindern und Margen von über 50% erzielen.

Um die Organisation aufzubauen wurden Obdachlose, Alkoholiker und Drogensüchtige als fiktive Inhaber von neuen Gesellschaften benutzt. Verschiedene Personen wurden bedroht und sind unter geheimnisvollen Umständen verschwunden (u.a. ein Bankdirektor) oder gestorben.

Jede grössere Untergruppe in dieser kriminellen Organisation hatte eigene Quellen im Polizeiapparat und bei den Finanzämtern. Die Verbindungen sollen sogar bis zum Finanzministerium gereicht haben.

Ausserdem hat die Analyse der in die Verdachtsmeldung involvierten Personen ergeben, dass XY in einem an die Schweiz gerichteten Rechtshilfeersuchen des osteuropäischen Landes erwähnt wird. In diesem Rechtshilfeersuchen bitten die Strafverfolgungsbehörden um die Auslieferung eines Mittäters von XY, welcher sich angeblich in der Schweiz aufhalten soll.

Aufgrund der internationalen Verknüpfung und des Verdachtes einer kriminellen Organisation hat MROS die Meldung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet, welche inzwischen ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei gemäss Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB eröffnet hat.

4.2.5 Häufiger Gebrauch von Kreditkarten – Alle Einkäufe bei derselben Firma – Verdächtige Transaktionen mit unklarem Hintergrund – Verdacht auf Geldwäscherei

Grundinformationen zum Fall:

Anzahl Meldungen:	1
Meldender Finanzintermediär:	Kreditkartenanbieter
Mutmassliche Vortat:	Nicht zuzuordnen
Involvierte Beträge:	CHF 1'463'450.00

Verdachtsgründe und Analyse:

1. Regelmässige Kreditkäufe für hohe Beträge bei derselben Firma
2. An den Transaktionen ist eine Sitzgesellschaft beteiligt (in diesem Fall die Kreditgesellschaft)
3. Die oberflächlichen Rechnungen sind fingiert und dienen nur der Rechtfertigung der Überweisungen
4. Die involvierten Beträge stimmen nicht mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden überein
5. Der Kredit wird durch Bareinzahlungen an Postschaltern zurück bezahlt
6. Der Kunde ist nicht bereit, die Transaktionen zu dokumentieren (z.B. Herkunft der Vermögenswerte)

Ende 2004 hat ein Kreditkartenanbieter der MROS eine verdächtige Geschäftsbeziehung gemeldet.

Bei dem Kunden handelt es sich um den in der Westschweiz wohnhaften Westeuropäer X. Seit Juli 1999 ist er Kunde des meldenden Finanzintermediäres.

Der Kreditkartenanbieter ist aufgefallen, dass X mit seiner Kreditkarte innerhalb von anderthalb Jahren Transaktionen in der Höhe von CHF 1,45 Millionen getätigt hatte. Die monatlichen Ausgaben bewegten sich zwischen CHF 20'000 und CHF 160'000. Die Rückzahlung erfolgte anfangs (Januar bis Oktober 2003) per LSV zu Lasten eines Kontos von X, später (November 2003 bis Oktober 2004) jedoch durch Bareinzahlungen an Postschaltern.

Über die Kreditkarte von X wurden nur selten Einkäufe für alltägliche Dinge abgerechnet. Den Grossteil der Belastungen stellten vor allem Einkäufe bei der Firma Y, tätig in der Elektronikbranche, dar (zwischen CHF 16'000 und CHF 160'000 monatlich).

Dem Finanzintermediär erschienen diese Transaktionen äusserst fragwürdig. Der Kunde X wurde daher aufgefordert, den Kundenberater detailliert über die Herkunft der Vermögenswerte und die Aktivitäten der Firma Y zu informieren.

Die Gesellschaft wurde anfangs 2001 gegründet. Gemäss Handelsregisterauszug ist die Firma Y in der Elektronikbranche aktiv (Import / Export von und Handel mit Installationen). Ursprünglich oblag die Geschäftsführung A, später B (einzige Verwaltungsräte der Firma). Sowohl A wie auch B sind Inhaber einer Kreditkarte beim meldenden Finanzintermediär.

Nachforschungen des Finanzintermediärs haben ergeben, dass X und A die einzigen Kunden sind, welche bei der Firma Y Einkäufe über die Kreditkarte getätigt haben.

Ausserdem hat der Finanzintermediär herausgefunden, dass A und B im Verwaltungsrat von zahlreichen anderen Gesellschaften sind, von denen sich die meisten in Liquidation befinden, und dass sich X und B (Geschäftsführer von Y) persönlich kennen.

X kam der Aufforderung des Finanzintermediärs nicht nach und war nicht bereit, über die Herkunft seiner Vermögenswerte und die wirtschaftliche Berechtigung daran Auskunft zu geben. Andererseits hat die Firma Y dem Finanzintermediär mitgeteilt, dass X mit seiner Kreditkarte Plasma-Fernseher sowie deren Installation bei ihm zu Hause und in seinem Büro bezahlt habe. Die entsprechenden Rechnungen hat Y dem Finanzintermediär zur Verfügung gestellt. Diese Rechnungen waren jedoch unvollständig und konnten die Warenlieferung an X nicht belegen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse vermutete der Finanzintermediär, dass es sich bei Y wahrscheinlich nur um eine nicht aktive Sitzgesellschaft ohne Personal handeln könnte und hat daher den Sachverhalt der MROS gemeldet.

Nachforschungen der MROS haben ergeben, dass X als Direktor einer in der Westschweiz domizilierten Treuhandfirma mit nur zwei Angestellten tätig ist. Es ist daher eher unwahrscheinlich, dass das Einkommen als Direktor der Treuhandfirma die einzige Geldquelle für X darstellt. Ausserdem kann es sich eine Firma dieser Grösse kaum erlauben, mehrere hunderttausend Franken für Elektroapparate auszugeben.

Nach der Analyse der Verdachtsmeldung war für die MROS offensichtlich, dass die Herkunft der Vermögenswerte äusserst fragwürdig war, obwohl keine eindeutigen Hinweise auf eine kriminelle Vortat vorlagen. Weiter hat die MROS herausgefunden, dass einige der involvierten Personen aufgrund von früheren kriminellen Aktivitäten in der Schweiz aktenkundig waren oder sogar der Geldwäscherei verdächtigt wurden.

Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die MROS die Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat.

Damit der Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt ist, müssen die betroffenen Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen. Beim vorliegenden Fall sind folgende Varianten möglich: Das Geld stammt aus einer legalen Tätigkeit (der Tatbestand der Geldwäscherei ist nicht erfüllt) oder aber die Vermögenswerte stammen aus einem Verbrechen (begangen durch X oder durch eine Drittperson). Diesen kriminellen Ursprung versucht X allenfalls durch den Kauf von Elektroapparaten zu verschleiern.

4.3. Abgeschlossene Fälle der Vorjahre

4.3.1 Handel mit „Time-Shares“ – Vorauszahlung einer Kommission durch die Kunden – Betrug – Geldwäscherei

Grundinformationen zum Fall:	
Anzahl Meldungen:	3
Meldender Finanzintermediär:	Ausländisch beherrschte Bank
Mutmassliche Vortat:	Betrug

Involvierte Beträge:

Mindestens CHF 2'050'000.00

Verdachtsgründe und Analyse:

1. Das Konto wurde auf den Namen einer Offshore-Gesellschaft eröffnet.
2. Regelmässige Überweisungen von verschiedenen Personen aus verschiedenen Ländern kurz nach der Kontoeröffnung.
3. Überweisungen vom Konto der Gesellschaft auf das persönliche Konto der Geschäftsführer der Gesellschaft.
4. Geringer Restsaldo auf dem Konto aufgrund hoher Barbezüge.
5. Die Gutschriften haben genauso schnell wieder aufgehört, wie sie begonnen haben
6. Die Geldüberweiser haben sich bei der Bank beschwert.
7. Zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung befand sich fast kein Geld mehr auf dem Konto.
8. Die Kontoinhaberin war nicht in der Lage, den Hintergrund der Transaktionen glaubwürdig zu erklären.

Eine Bank hat der MROS im Jahr 2003 drei Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit möglicher Geldwäscherei erstattet.

Die drei gemeldeten Konti wurden zwischen Februar und April 2002 für folgende Personen bzw. Gesellschaft eröffnet:

- Die Gesellschaft X, domiziliert in einem Offshore-Zentrum im Mittelmeerraum
- A (wirtschaftlich Berechtigter an X), Staatsangehöriger eines westeuropäischen Landes, domiziliert im Mittelmeerraum
- B, Staatsangehöriger eines westeuropäischen Landes, ebenfalls wohnhaft im Mittelmeerraum

Ausserdem wird im Sachverhalt noch die Person C erwähnt, welche auf dem Konto von B bevollmächtigt ist.

Die Bank hat festgestellt, dass bereits kurz nach der Eröffnung zahlreiche Beträge zwischen EUR 2'000.-- und EUR 20'000.-- auf das Konto der Gesellschaft X überwiesen wurden. Auftraggeber der Überweisungen waren vor allem Personen aus der Westschweiz und Frankreich. Insgesamt beliefen sich die Überweisungen auf rund CHF 150'000.-- (aus der Schweiz) bzw. EUR 1'260'000.-- (aus Frankreich).

Kurz darauf hat A der Bank den Auftrag gegeben, EUR 290'000.-- auf sein eigenes Konto und EUR 400'000.-- auf das Konto von B zu übertragen. Die EUR 400'000.-- wurden entweder direkt vom Konto der Gesellschaft X auf das Konto von B überwiesen oder zuerst auf das Konto von A (Durchlaufkonto) und danach erst auf das Konto von B. Schliesslich bezieht B Ende Februar 2002 noch EUR 340'000.-- in bar zu Lasten des Kontos von X. Nach diesem Barbezug blieben noch EUR 8'000.-- auf dem Geschäftskonto übrig. Anlässlich des Barbezuges waren B und der bevollmächtigte C am Schalter der Bank. B bestand darauf, dass C den Barbezug quittierte und verlangte danach eine Kopie der von C unterzeichneten Quittung. Danach fanden keine relevanten Transaktionen mehr statt.

Mitte März 2002 stellte die Bank bei A ein ähnliches Vorgehen fest: A erschien am Schalter und verlangte die Auszahlung von EUR 120'000.-- zu Lasten seines Kontos. Nach diesem Barbezug belief sich der Saldo auf dem Konto von A nur noch auf EUR 2'400.--.

Ende März 2003 meldeten sich mehrere Personen bei der Bank, da sie angeblich Opfer eines Betrugers geworden sind. Die Personen haben Geld im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Time-Share-Anteile auf das Konto der Gesellschaft X überwiesen. Die mit dem Verkauf dieser Anteile beauftragte Gesellschaft X hat jedoch seit der Überweisung keinen Kontakt mehr mit ihren „Kunden“ aufgenommen.

Der von der Bank beschriebene Sachverhalt lässt eindeutig auf einen Betrug und Geldwäscherei schliessen. Daher hat die MROS die Verdachtsmeldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, obwohl keine der involvierten Personen in der Schweiz bisher aktenkundig war.

Bereits eine Woche nach der Weiterleitung hat die verantwortliche Behörde eine gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen A, B und C wegen Verdachts des Betruges (Art. 146 StGB), eventuell Veruntreuung (Art. 138 StGB) und Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) eröffnet. Ermittlungen und Angaben der Opfer haben ergeben, dass die Gesellschaft X über mehrere Büros in einer Stadt im Mittelmeerraum verfügt. Die Opfer wurden von den Vertretern der Gesellschaft X aufgefordert, in diese Stadt zu reisen und vor Ort die Verträge für den Verkauf ihrer Time-Share-Anteile zu unterzeichnen.

Die Gesellschaft X bot den Opfern an, deren Time-Share-Anteile, welche sie vorher bei anderen Gesellschaften erworben hatten, zu kaufen und an andere Privatpersonen weiter zu veräussern. Der den Geschädigten angebotene Kaufpreis war natürlich weitaus höher als der Preis, den die Geschädigten ursprünglich für ihren Anteil bezahlt hatten. Allerdings verpflichteten sich die Verkäufer, der Gesellschaft X bei Vertragsabschluss eine Kommission von mehreren tausend Euro zu bezahlen. Die Verkäufer wurden angewiesen, diese Kommission auf das Konto der Gesellschaft X bei der meldenden Bank zu überweisen. X hat den Verkäufern versprochen, ihnen den erzielten Preis sofort nach dem definitiven Verkauf auszuzahlen. Trotz Bezahlung der Kommissionen haben die Verkäufer nie Geld von X erhalten. Die an X adressierte Post kam mit dem Vermerk „Abgereist“ zurück. Telefonisch war X auch nicht mehr erreichbar, da der Anschluss inzwischen gekündigt worden war.

Aufgrund der Unterlagen der meldenden Bank hat der zuständige Untersuchungsrichter weitere Vermögenswerte von B und C bei zwei anderen Banken (M und N) gefunden, diese unverzüglich gesperrt und die Edition der entsprechenden Unterlagen verlangt. Wahrscheinlich haben B und C einen Teil des ab dem Konto der Gesellschaft X bar bezogenen Geldes bei der Bank N deponiert (Stand des Kontos: EUR 163'323.--). Ausserdem konnte A während seines Aufenthaltes in der Schweiz verhaftet werden und zu den verschiedenen Transaktionen befragt werden. Er war aber nicht in der Lage, die Aktivitäten der Gesellschaft X glaubwürdig zu erklären. Gemäss A war vor allem B für die Gesellschaft X verantwortlich; A hat sich angeblich nur wenig um die Geschäftstätigkeit von X gekümmert. Schliesslich hat A behauptet, nicht das Geringste über die Aktivitäten der Firma X zu wissen und hat die gesamte Verantwortung auf die übrigen Beteiligten abgeschoben. Weiter hat A erklärt, dass die Firma X bereits Käufer für ungefähr 40% der zu vermittelnden Time-Share-Anteile gefunden habe. Leider konnte A keine genaueren Angaben zu den Käufern machen, da sich natürlich nur B um die entsprechenden Formalitäten kümmert.

Ausserdem verwies A auf Verträge, welche zwischen der Firma X und den Geschädigten abgeschlossen wurden. Da in diesen Verträgen die im Voraus zu bezahlende Kommission ausdrücklich festgehalten wurde, müsse diese den Auftraggebern nicht zurückerstattet werden. Sogar wenn die Firma X die Time-Share-Anteile nicht verkaufen konnte, hätten die Auftraggeber kein Recht, die Kommission zurückzufordern. Gemäss A stellt das auf das Konto von X überwiesene Geld, abzüglich Verwaltungskosten, den Gewinn von X dar.

Diese Aussagen von A stimmten aber nicht mit den Resultaten der Nachforschungen der untersuchenden Behörde überein. Die Firma X war gerade nur ein Jahr aktiv (Ende 2001 bis Ende 2002 / Anfang 2003), bis die Büros ohne weitere Adressangabe verlassen wurden. Ausserdem waren einige der Verträge, die für eine Laufzeit von 6 oder auch 12 Monaten abgeschlossen wurden, zum Zeitpunkt der Büroschliessung noch nicht abgelaufen. Weiter ergaben die Ermittlungen, dass die Geschädigten richtiggehend von X gedrängt wurden, die Vermittlungsverträge abzuschliessen und die Kommissionen zu bezahlen. X behauptete nämlich, bereits Käufer für die Time-Sharing-Anteile gefunden zu haben.

Da sich der Schwerpunkt des Falles auf das Ausland konzentrierte beschloss der zuständige Untersuchungsrichter, in der Schweiz kein Strafverfahren wegen Betruges gegen A, B und C zu eröffnen und den Fall dem Herkunftsland von A zu überlassen. Das Strafverfahren in der Schweiz bezieht sich nur auf die Geldwäscherei, begangen von den Verantwortlichen der Gesellschaft X, indem Sie das von den Geschädigten überwiesene Geld bar bezogen oder auf andere Schweizer Konti überwiesen und so die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern versuchten. Da es sehr aufwändig gewesen wäre, sämtliche im Ausland wohnhaften Opfer zu befragen, wurde das Verfahren wegen Geldwäscherei in das betroffene Nachbarland abgetreten und in der Schweiz sistiert.

4.3.2 Geldwäscherei im Drogenhandel mittels Strohmännchen – Verurteilung

Grundinformationen zum Fall:

Anzahl Meldungen:	1
Meldender Finanzintermediär:	Zahlungsverkehrsdienstleister
Mutmassliche Vortat:	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz
Involvierte Beträge:	CHF 75'000.00

Verdachtsgründe und Analyse:

1. Regelmässige Geldtransfers in verschiedene Länder
2. Es ist kein Zusammenhang zwischen dem Geldabsender und den Geldempfängern ersichtlich. Jede Transaktion geht an einen anderen Empfänger, welcher dem Absender nicht bekannt zu sein scheint
3. Es sind keine Angaben über die Herkunft des Geldes vorhanden (z.B. Bankquittung)
4. Unglaubliche Angaben über den Verwendungszweck des Geldes (Unterstützung eines Familienmitgliedes im Ausland)
5. Die überwiesenen Beträge sind knapp unter der Identifikationsgrenze des wirtschaftlich Berechtigten („smurfing“)
6. Die Transaktion wird durch einen Strohmännchen ausgeführt (der Kunde ist in Begleitung einer weiteren Person)
7. Die Höhe der überwiesenen Beträge passt nicht zum wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden (arbeitslos)

Im Dezember 2002 hat ein Zahlungsverkehrsdienstleister der MROS einen verdächtigen Vorgang gemeldet.

Der Finanzintermediär hat festgestellt, dass die Kundin (X), afrikanische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung, zwischen März 2002 und Mitte November 2002 zahlreiche Geldtransfers getätigt hat.

X hat insgesamt rund CHF 75'000.-- in neun verschiedene Länder (vor allem Afrika, teilweise Europa und Nordamerika) überwiesen. Zwischen X und den vielen verschiedenen Empfängern war kein Zusammenhang ersichtlich, und X war auch nicht in der Lage, die Hintergründe der Transaktionen plausibel zu erklären. Die Kundin gab lediglich an, ein im Ausland lebendes Familienmitglied finanziell zu unterstützen. Die MROS hat die Absenderin sowie die Geldempfänger in den Datenbanken überprüft, jedoch keine Hinweise auf eine mögliche Vortat gefunden.

Obwohl keine der involvierten Personen aktenkundig war, hat die MROS beschlossen, die Verdachtsmeldung aufgrund der Anzahl und Grösse der Transfers an eine Strafverfolgungsbehörde weiter zu leiten.

Die Ermittlungen der Polizei haben ergeben, dass X in den letzten Monaten regelmässig Geld an ihre Familie verschickt hat, obwohl sie im November 2001 ihre Arbeitsstelle verloren hatte.

Im Frühling 2002 hat X den afrikanischen Staatsangehörigen Y – ebenfalls Asylsuchender – kennen gelernt. Die daraus entstandene Liebesbeziehung endete jedoch im September 2002. Y hat die Zuneigung von X ausgenutzt und sie während dieser Zeit beauftragt, Überweisungen auf seine Rechnung zu tätigen. Y hat ihr erklärt, die Vermögenswerte stammten von befreundeten Asylsuchenden, „die nicht berechtigt seien, selber Geld ins Ausland zu verschicken“. Da X vollstes Vertrauen in Y hatte,

überwies sie für ihn mehrfach Beträge bis zu CHF 4'000.-- ins Ausland. Gemäss den internen Richtlinien des meldenden Finanzintermediärs müssen die Mitarbeiter jedoch erst bei höheren Beträgen besondere Abklärungen vornehmen. Ausserdem hat X für ihre Dienste eine Kommission von 2,5% des zu überweisenden Betrages erhalten.

Zu Beginn war X nicht bewusst, dass die Vermögenswerte aus einer zweifelhaften Quelle stammen könnten. Es hat sich aber später herausgestellt, dass Y die Dienste seiner Freundin beanspruchte, um Gelder aus Drogenhandel ausser Landes zu schaffen. Dabei handelt es sich sowohl um den Erlös seiner eigenen Drogenverkäufe, wie auch um die Umsätze befreundeter Drogenhändler. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Y bereits vor ein paar Jahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden ist.

Die Geldtransfers liefen immer nach dem gleichen Schema ab: Y kontaktierte X und verabredete sich mit ihr beim entsprechenden Finanzintermediär. Während X das Transferformular ausfüllte, tippte Y den Code für die Überweisung in sein Mobiltelefon ein. X wurde von Y angewiesen, die Quittung des Transfers so lange aufzubewahren, bis der Empfänger das Geld erhalten hat. Danach musste X die Quittung vernichten. X hat auf diese Weise 31 Überweisungen in einem Gesamtbetrag von CHF 41'200.-- im Auftrag von Y veranlasst. Als sich im September 2002 die Beziehung zwischen X und Y verschlechtert hat, war X nicht mehr bereit, die Transfers für Y auszuführen. Y hat daher seinen Freunden die Telefonnummer von X gegeben, damit sie sich zwecks zukünftiger Geldtransfers direkt an X wenden konnten. X hat für die Freunde von Y noch rund CHF 11'000.-- ins Ausland verschickt und erhielt jetzt sogar 5% der überwiesenen Beträge für ihren Service. Zusätzlich hat X noch für sich selbst Transfers in der Höhe von CHF 15'600.-- zu Gunsten ihrer Familie getätigt. X konnte lückenlos nachweisen, dass dieses Geld nicht aus einem Verbrechen stammte.

Nach und nach begann X an der rechtmässigen Herkunft der Vermögenswerte zu zweifeln, welche Sie für die Freunde von Y ins Ausland verschickte. Seitdem X direkten Kontakt zu den „Freunden“ von Y hatte, kam in ihr immer mehr der Verdacht auf, dass das Geld aus dem Drogenhandel stammen könnte.

Nachdem die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen waren, kam der Fall vor ein Gericht. X wurde wegen Geldwäscherei zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten auf Bewährung mit einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt. Y hingegen wurde wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Geldwäscherei zu drei Jahren Zuchthaus ohne Bewährung verurteilt.

5. Aus der Praxis der MROS

5.1. Adressat der Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG¹⁴ ist immer die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

Im Jahr 2004 wurde die MROS mit der Tatsache konfrontiert, dass ein Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG direkt bei einer Strafverfolgungsbehörde einreichte und der MROS lediglich eine Kopie zur Kenntnis zustellte. MROS kritisierte diese Handlungsweise gegenüber dem Finanzintermediär. Dieser berief sich jedoch auf den Kommentar von Werner de Capitani¹⁵, wonach sich aus der Natur der Verdachtsmeldung als Strafanzeige ergebe, dass diese auch bei einer Strafverfolgungsbehörde eingebracht werden könne. Formaljuristisch gesehen stimmt die Aussage, wonach die Verdachtsmeldung ihrer Rechtsnatur nach eine Strafanzeige ist. Die Formulierung in Art. 9 GwG besagt jedoch klar und unmissverständlich, dass die Verdachtsmeldung nur bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) einzureichen ist. Auch die Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 17. Juni 1996¹⁶ äussert sich hierzu klar¹⁷:

“Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich für die Verfolgung und Beurteilung der hier relevanten Straftaten zuständig. Trotzdem soll die Meldung nicht an diese Behörden erfolgen, sondern an eine zentrale Meldestelle für Geldwäscherei. Die Vorteile dieser Lösung sind offensichtlich: Eine unnötige Belastung der Strafverfolgungsbehörden mit zuwenig fundierten Meldungen wird vermieden. Als spezialisierte Fachstelle wird die Meldestelle für Geldwäscherei in der Lage sein, die wirklich geldwäschereiverdächtigen von den weniger substantiellen Sachverhalten zu unterscheiden und so eine effiziente Vorprüfung (Art. 23 Abs. 2 GwG) für die Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen. Als zentrale Spezialbehörde wird es ihr zudem möglich sein, Zusammenhänge zwischen verschiedenen Meldungen herzustellen, die unerkannt blieben, wenn die Meldungen direkt an die örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörden gerichtet würden. Schliesslich wird die Meldestelle in der Lage sein, sich einen Überblick über die Methoden und Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäscherei zu verschaffen, die Bedrohungssituation zu analysieren und die Finanzintermediäre, die Aufsichtsinstanzen sowie die Strafverfolgungsbehörden kompetent zu informieren.“

Nebst diesen aufgezeigten Vorteilen kommt hinzu, dass die Meldestelle über ein effizientes Instrumentarium verfügt, um innert kürzester Zeit nationale und internationale Informationen für ihre Analysen einholen zu können. Dieser Zeitgewinn dient auch dem Finanzintermediär hinsichtlich der gesperrten Gelder. Schlussendlich muss auch

¹⁴Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz); GwG; SR 955.0

¹⁵ Kommentar Werner de Capitani „Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei“ Band II, Schulthess Verlag 2002, S. 1003 N 53

¹⁶ BBl 1996 III 1101

¹⁷ auf Seite 30 zu Art. 9 Abs. 1 GwG im dritten Abschnitt

erwähnt werden, dass die Empfehlungen Nr. 26 der GAFI¹⁸ fordert, dass jedes Land eine entsprechende Meldestelle (FIU, Financial Intelligence Unit) unterhält, welche als einzige nationale, zentrale Behördenstelle Verdachtsmeldungen entgegennimmt, analysiert und allenfalls an die zuständige Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. MROS erfüllt diese Vorgaben und Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG sind deshalb nur bei ihr einzureichen.

5.2. Meldungen der Strafverfolgungsbehörden an MROS nach Art. 29 Abs. 2 GwG

Art. 29 Abs. 2 GwG verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, der Meldestelle sämtliche Verfahren, Urteile und Einstellungsbeschlüsse zu Art. 260^{ter} Ziffer 1 (kriminelle Organisation), 305^{bis} (Geldwäscherei) und 305^{ter} (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB zu melden. Die MROS stellte in den letzten Jahren immer wieder fest, dass diese gesetzliche Verpflichtung unbefriedigend umgesetzt wird, indem ihr nicht alle Urteile mitgeteilt werden, oder die Urteile erst auf Aufforderung hin und mit grosser zeitlicher Verzögerung zugesendet werden. Ebenfalls wird festgestellt, dass die Urteile manchmal nur im Dispositiv, das heisst ohne Begründung, zugestellt oder gar als Kurzabschriften des Urteils übermittelt werden. Da der Sinn und Zweck von Art. 29 Abs. 2 GwG darin liegt, dass die Gesamtheit dieser Urteile der Meldestelle ein aktuelles Bild über die Entwicklung, den Stand und die Vorgehensweise krimineller Organisationen auf dem Gebiet der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität vermitteln soll, müssen diese Urteile und Einstellungsbeschlüsse vollständig, unverzüglich und mit Begründung übermittelt werden. Nur mit vollständigen Angaben kann die Meldestelle ihre diesbezüglichen Erkenntnisse wiederum direkt oder via die Aufsichtsbehörden in die Ausbildung der Finanzintermediäre einfliessen lassen. Im Weiteren ermöglichen diese Meldungen der MROS nicht nur, sich über das Schicksal einer weitergeleiteten Verdachtsmeldung zu orientieren, sondern sie wird auch über Verfahren ins Bild gesetzt, die aufgrund einer direkten Strafanzeige des Finanzintermediärs oder eines Dritten oder der Strafverfolgungsbehörde selber eingeleitet worden sind. Die MROS hat verschiedentlich auf die oben festgehaltenen Mankos hingewiesen und ortet das Defizit unter anderem auch in der Tatsache, dass die Zuständigkeiten zur Erfüllung vorliegender Gesetzespflicht in den Kantonen ungenügend geregelt sind. Es ist jedoch einzuräumen, dass der Gesetzestext nicht klar ausdrückt, wer die Pflicht zu erfüllen hat, da er den Begriff „Strafverfolgungsbehörden“ verwendet. Gemeint sind dabei jedoch nicht nur die Strafuntersuchungsbehörden, sondern auch die urteilenden Gerichte¹⁹. Aus Sicht der MROS besteht hier dringender Handlungsbedarf bezüglich eines Umsetzungskonzeptes in den Kantonen.

¹⁸ Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux (GAFI) / Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

¹⁹ de Capitani a.a.O. S. 1180 N 4 fedpol

5.3. Neue Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV²⁰)

Am 1. Oktober 2004 trat die revidierte Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) in Kraft. Diese Verordnung regelt sowohl die Aufgaben der Meldestelle wie auch den Betrieb des Datenverarbeitungssystems GEWA.

Durch die Gesamtrevision wurde die Systematik der Verordnung verbessert und mehr der Praxis der MROS angepasst. Ausserdem wurden bei der Änderung der MGwV die revidierten Empfehlungen der *Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (GAFI)* berücksichtigt, vor allem aber die neuen Regelungen betreffend die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung integriert.

Da die Meldestelle ebenfalls Verdachtsmeldungen der Finanzintermediäre im Zusammenhang mit möglicher Terrorismusfinanzierung entgegennimmt und bearbeitet, war die entsprechende Anpassung der Verordnung notwendig. In der revidierten Verordnung befinden sich daher gleich mehrere Artikel, welche sich ausdrücklich auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung beziehen²¹.

Die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit möglicher Terrorismusfinanzierung stellt keine Ausdehnung der Aufgaben der Meldestelle dar, da solche Verdachtsmeldungen schon vor der Revision der MGwV der Meldestelle erstattet worden sind²².

Die neue Verordnung enthält ausserdem Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen und Anzeigen (Art. 2 bis 11), welche auch die Finanzintermediäre und Aufsichtsbehörden betreffen. So wird z.B. in Art. 3 MGwV geregelt, welche Informationen Meldungen²³ und Anzeigen²⁴ mindestens enthalten müssen. Um ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen zu können, ist die Meldestelle auf diese Grundinformationen angewiesen.

Die überarbeitete Verordnung legt neu auch fest, wem nebst der Meldestelle ein Online-Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem GEWA gewährt wird. Bis heute hat nur die Meldestelle Zugang zu den Informationen, welche in der Datenbank GEWA enthalten sind.

In der Verordnung werden sämtliche Behörden aufgezählt, welche mittels eines Online-Abrufverfahrens Zugriff auf die Datenbank GEWA erhalten werden und in welchem Umfang. Durch diese Vernetzung können Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und die organisierte Kriminalität effizienter bekämpft werden.

Damit der Online-Zugriff effektiv erteilt werden kann, braucht es aus datenschutzrechtlichen Gründen eine präzise formellgesetzliche Grundlage im Geldwäschereigesetz. Diese wird zurzeit im Rahmen der Arbeiten der IDA-GAFI (Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen) geschaffen.

²⁰ SR 955.23

²¹ Art. 1, 11, 12, 14, 15, 16, 20 und 23 der Verordnung

²² Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2002 betreffend die Änderungen des Schweiz. Strafgesetzbuches, FF 2002, 5061 bis 5066

²³ Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter}, Abs. 2, StGB

²⁴ Art. 16, Abs. 3; 21, 27, Abs. 4, GwG

Schliesslich befasst sich die revidierte MGwV auch mit der Aufbewahrungsdauer und Löschung der in GEWA gespeicherten Daten und sieht, analog den Bestimmungen für die Finanzintermediäre, eine allgemeine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vor (Art. 7 Abs. 3 GwG).

5.4. Revision des Geldwäschereigesetzes

Aufgrund der Revision der Empfehlungen der *Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (GAFI / FATF auf Englisch)*²⁵, hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe beauftragt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Ausarbeitung der notwendigen Anpassungen, welche die Umsetzung der neuen Standards ermöglichen.

Es wurde darauf die interdepartementale Arbeitsgruppe IDA-GAFI gegründet, deren Mitglieder sich im Verlauf des Jahres 2004 mehrmals getroffen haben, um ein erstes Projekt auszuarbeiten.

Am 12. Januar 2005 hat der Bundesrat das externe Konsultationsverfahren²⁶ eröffnet. Die für das Verfahren festgelegte Frist endet Mitte April 2005.

²⁵ Jahresbericht MROS 2003 , Kapitel 4.2.3.

²⁶ <http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/medienmitteilungen/2005/01/gafi.htm> (Um auf die in Konsultation befindlichen Texte zu gelangen, klicken Sie auf die beiden Abschnitte im Fenster « Vernehmlassung »)

6. Internationales

6.1. Egmont-Gruppe

6.1.1 Neue Mitglieder

An der Plenarsitzung der Egmont Group, welche im Jahr 2004 in Guernsey, Channel Islands, stattfand, wurden 10 weitere Financial Intelligence Units (FIUs) in die Egmont Gruppe, welche nun aus 94 Mitgliedsländern besteht, aufgenommen. Neu dazu kamen folgende Länder:

- Ägypten
- Belize
- Cook Islands
- Georgien
- Gibraltar
- Grenada
- Indonesien
- Mazedonien
- St. Kitts & Nevis
- Ukraine

Die vollständige Liste aller Egmont Group Mitgliedstaaten kann unter www.egmontgroup.org eingesehen werden.

6.1.2 Neue FIU-Definition

Die Egmont Gruppe publiziert auf ihrer Homepage ihre Definition einer FIU, inklusive einer Interpretationsnote (www.egmontgroup.org). Jede FIU, die Mitglied der Egmont Gruppe werden will, muss unter anderem die Definition einer FIU gemäss der Egmont Gruppe erfüllen. In Anlehnung an die kürzlich revidierten 40 Empfehlungen der GAFI/FATF (insbesondere Nr. 26) wurde klar, dass die bisherige Definition den neuen Umständen, bezüglich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung angepasst werden muss. Anlässlich der Plenarsitzung wurde demzufolge die neue „FIU Definition“ durch die „Heads of FIU“ angenommen. Sie sieht vor, dass die FIU nicht mehr nur zur Entgegennahme von Verdachtsmeldungen wegen Geldwäscherei, sondern auch von solchen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung zuständig sein muss.

Die angepasste Definition einer FIU gemäss Egmont Gruppe lautet (Änderungen in *kursiver Schrift*):

”A central, national agency responsible for receiving, (and as permitted, requesting), analysing and disseminating to the competent authorities, disclosures of financial information:

- (i) concerning suspected proceeds of crime *and potential financing of terrorism*, or
- (ii) required by national legislation or regulation,

in order to combat money laundering *and terrorism financing*.”

Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erfüllt diese auf Terrorismusfinanzierung erweiterte Definition und agiert heute als die zentrale, nationale Behördenstelle, welche ebenfalls Verdachtsmeldungen über Terrorismusfinanzierung entgegennimmt. Das heutige Geldwäschereigesetz erwähnt zwar die Terrorismusfinanzierung nicht explizit, die Meldepflicht der Finanzintermediäre bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung gründet jedoch in der Verpflichtung, dass Vermögenswerte, welche aus einem Verbrechen herrühren (gemäss Art. 260^{quinquies} StGB ist Terrorismusfinanzierung ein Verbrechenstatbestand) oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (terroristische Organisationen sind kriminellen Organisationen gleichgestellt) der MROS zu melden sind. Im Rahmen der Umsetzung der revidierten GA-FI-Empfehlungen ist jedoch vorgesehen, dass das Geldwäschereigesetz entsprechend angepasst wird, indem der Hinweis auf die Terrorismusfinanzierung explizit formuliert wird. Materiellrechtlich ändert sich dabei jedoch nichts zur heutigen Situation.

6.1.3 „Paper on best practices“

Ebenfalls an der Plenarsitzung in Guernsey wurde ein weiteres wichtiges Arbeitspapier der Egmont Gruppe verabschiedet, das “Best Practices for the Exchange of Information between Financial Intelligence Units“. Dieses Arbeitspapier beinhaltet sowohl rechtliche als auch praktische Aspekte zum internationalen Informationsaustausch unter FIUs und soll als Richtlinie einem möglichst schnellen und informellen Informationsaustausch dienen. Auch dieses Papier kann auf der Homepage der Egmont Gruppe eingesehen werden (www.egmontgroup.org).

Im Jahr 2004 hat die durchschnittliche Antwortdauer der MROS auf Anfragen ihrer Gegenstellen im Ausland 2,3 Tage betragen, was bei rund 1700 Anfragen im Jahr 2004 als sehr schnell und effizient bezeichnet werden darf.

6.1.4 Neue Arbeitsgruppe

Neben den bereits bestehenden Arbeitsgruppen „Legal“, „Outreach“, „Training“ und „Operational“ wurde anlässlich der Plenarsitzung eine fünfte Arbeitsgruppe, die „IT-Working Group“, ins Leben gerufen. Diese wird im Jahr 2005 ihre Arbeit aufnehmen. MROS ist in den beiden Arbeitsgruppen „Legal“ und „Outreach“ vertreten.

6.2. GAFI / FATF

Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein zwischenstaatliches Gremium, dessen Ziel es ist, auf internationalem Niveau Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus zu erarbeiten und zu fördern. Die MROS ist Teil der Schweizer Delegation dieses Gremiums.

Bis im Juli 2004 hatte Schweden den Vorsitz für FATF XV. Zurzeit steht Frankreich FATF XVI vor, ab Juli 2005 wird Südafrika das Präsidium von FATF XVII (2005 – 2006) übernehmen.

Am 14. Mai 2004 hat der Minister-Ausschuss der OECD beschlossen, das Mandat der FATF für weitere acht Jahre zu verlängern, damit sie sich folgenden Problemen annehmen kann:

- Aufstellung von internationalen, standardisierten Regeln im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Definition einer globalen Vorgehensweise, welche eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der FATF, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds umfasst
- Gegenseitige Bewertung der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Einhaltung der 40 Empfehlungen und 8 Spezialempfehlungen zu prüfen
- Erweiterung der Mitgliedstaaten (China und Indien)
- Verstärkung der Zusammenarbeit der regionalen, auf dem FATF-Modell basierenden Institutionen
- intensiverer Austausch von Typologien

Während der Amtsperiode XV und anlässlich des ersten Plenums der Periode XVI hat die FATF insbesondere folgende Themen behandelt:

6.2.1 Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Das Plenum hat eine neue Spezialempfehlung (IX) im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Bargeldtransporten verabschiedet.

Ausserdem wurden eine „interpretative note“ zur Spezialempfehlung III, welche die Sperrfrist und Beschlagnahme terroristischer Vermögenswerte vorsieht, und eine weitere „interpretative note“ zur Spezialempfehlung II (Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung) angenommen.

Die Arbeitsgruppe für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung setzt ihre Aktivität fort und wird sich mit einer möglichen Betragsgrenze für elektronische Transfers beschäftigen (Spezialempfehlung VII). Die Non-Profit-Organisationen (Empfehlung VIII) sind zurzeit Gegenstand einer gründlichen Studie. Die einzelnen Mitgliedstaaten sind dabei, die entsprechenden Fragebögen zu dieser Studie auszufüllen.

Zwischen der Counter Terrorism Action Group (CTAG), der G8 und The United Nations Counter Terrorism Committee (UNCTC) hat sich eine Zusammenarbeit entwi-

ckelt mit dem Ziel, die Bedürfnisse der verschiedenen Staaten hinsichtlich der Mittel für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu individualisieren. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden bereits Indonesien (den Bericht hat die Schweiz verfasst), Kambodscha, Thailand, die Vereinigten Arabischen Emirate, Ägypten und Nigeria überprüft. Die entsprechenden Berichte wurden der CTAG übergeben damit die G8-Staaten diesen Ländern die benötigte technische Unterstützung gewähren können.

6.2.2 Gegenseitige Bewertung

Argentinien, Brasilien, Mexiko (2. Bewertungszyklus) und Saudi-Arabien (1. Bewertungszyklus) wurden während FATF XV evaluiert.

Nach dem 3. Bewertungszyklus wird die neue von der FATF, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank ausgearbeitete Bewertungsmethode angewendet. Die Schweiz (Besuch vor Ort im April 2005), Australien, Schweden, Irland und die Vereinigten Staaten haben sich bereits als Kandidaten zur Verfügung gestellt, um sich im Jahr 2005 einer Bewertung nach der neuen Methode unterziehen zu lassen. Diese Länder, welche zum 3. Bewertungszyklus gehören, werden nur durch die FATF evaluiert, obwohl die neue Methode von den drei oben erwähnten Organisationen entwickelt wurde.

Andererseits wird der Internationale Währungsfonds (IWR) im Jahr 2005 unter Anwendung des Financial Sector Assessment Program (FSAP) die Evaluation von Italien durchführen.

6.2.3 Nicht-kooperative Länder und Territorien (NCCT)

Die Ukraine, Ägypten und Guatemala wurden aufgrund der erzielten Fortschritte von der NCCT-Liste gestrichen. Myanmar, die Cook Inseln, Indonesien, Nauru, Nigeria und die Philippinen bleiben weiterhin auf der Liste der nicht-kooperativen Länder.

6.2.4 Externe Beziehungen und Erweiterung der Financial Action Task Force

Im Jahr 2004 haben die FATF-Style Regional Bodies (FSRB) ständig an Bedeutung zugenommen.

So wurden auch zwei neue regionale Organisationen für Zentralasien (Euro-Asian Group, EAG) und für Nordafrika / Mittlerer Osten (Middle Eastern Northern Africa Group, MENA GAFI) gegründet. Eine weitere regionale, für Afrika zuständige Organisation steht zurzeit noch unter Beobachtung der FATF und könnte schon bald den

Status einer anerkannten FATF-ähnlichen Organisation erhalten. Es handelt sich um die Groupe Intergouvernemental d'Action contre le Blanchiment d'Argent en Afrique de L'Ouest, GIABA.

Da diese regionalen Organisationen²⁷ eine immer wichtigere Rolle spielen, legt die FATF grossen Wert darauf, die gegenseitigen Kontakte zu vertiefen. In diesem Sinne hat auch die regionale Gruppe für Europa (Moneyval) an der Typologiensitzung 2004 der FATF teilgenommen.

Ausserdem hat die FATF an der Plenarsitzung im Oktober 2004 beschlossen, die im Juni 2005 geplante Sitzung in Singapur abzuhalten. Man hat sich bewusst für Singapur entschieden, um durch dieses Treffen die Zusammenarbeit mit einer anderen wichtigen regionalen Organisation, der Asian / Pacific Group on Money Laundering (APG), zu fördern.

Ende des Jahres 2004 existierten folgende FSRB (nach Kontinent):

- APG / Asien – Ozeanien (Asia / Pacific Group on Money Laundering)
- CFATF / Karibik (Caribbean Financial Action Task Force)
- EAG / Zentralasien (Euro-Asian Group on Combating Money Laundering and Financing of Terrorism)
- ESAAMLG / Ost- und Südafrika (Eastern and Southern Africa Anti-Money Laundering Group)
- GAFISUD / Südamerika (Financial Action Task Force of South America against Money Laundering)
- MENA-FATF / Nordafrika und Mittlerer Osten (Middle East and North Africa Financial Action Task Force)
- MONEYVAL / Europa (Council of Europe Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures)

Im Rahmen der Erweiterungspolitik der FATF wurden neue Kontakte mit Indien und China geknüpft. Es wurden Rahmenbedingungen festgelegt, um im Jahr 2005 die Verhandlungen mit diesen beiden Staaten weiterzuführen.

6.2.5 Typologien

An dieser Veranstaltung treffen sich jedes Jahr verschiedene Experten der Mitgliedsstaaten, um neue Tendenzen und Entwicklungen in den Bereichen Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung festzustellen. Die Teilnehmer erarbeiten ausserdem Vorschläge für neue Normen und verfassen einen Bericht, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

²⁷ Typologien-Veranstaltung, gegenseitige Bewertung, Gewährung technischer Unterstützung, Verabschiedung von Vereinbarungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei die über die Standards von GAFI hinausgehen, etc.

Durch eine erste Evaluation der Risiken im Versicherungsbereich konnten diese individualisiert werden. Es stellte sich heraus, dass die Risiken im Versicherungssektor im Vergleich zu dessen Grösse eher klein ausfallen. Trotzdem war man sich einig, mögliche Risiken im Versicherungsbereich weiterhin eingehend zu studieren.

Die besonderen Dienstleistungen der „Gatekeeper“ (Beratungen, Vorbereitung von juristischen Dokumenten oder auch Gesellschaftsgründungen) waren ebenfalls Gegenstand der Präsentationen der Experten. Es wurde aufgezeigt, dass diese Dienstleistungen durchaus geeignet sind, den Tatbestand der Geldwäscherei herbeizuführen.

Die Teilnehmer haben ebenfalls Geldwäscherei-Risiken im Zusammenhang mit politisch exponierten Personen (PEP) untersucht, besonders wenn PEPs ihre Finanzgeschäfte über Mantel-Gesellschaften und Offshore-Banken abwickeln.

Im Rahmen der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung hat sich die FATF ebenfalls mit möglichem Missbrauch von Wohlfahrtsorganisationen (non-profit-organisations) beschäftigt. Es wurde festgestellt, dass auch in diesem Bereich Zusatzmassnahmen ergriffen werden müssen, um die Risiken zu senken.

Weitere Informationen betreffend die Typologien von FATF XV befinden sich auf der Website der FATF (www.fatf-gafi.org).

Die Typologien-Veranstaltung 2004 fand im Dezember in Moskau statt und wurde nach einem neuen Konzept abgehalten, welches durch das Plenum definiert wurde. Neu wurden Projekt-Teams gebildet, welche sich mit den folgenden Themen auseinandersetzen mussten:

- Geldwäschereirisiken im Versicherungssektor
- Verschiedene Möglichkeiten von Geldtransfers
- Indikatoren und Tendenzen betreffend Geldwäscherei
- Drogenhandel und Terrorismusfinanzierung
- Geldwäscherei im Zusammenhang mit Menschenhandel und illegaler Einwanderung

Diese Projekt-Teams organisieren und leiten die Gespräche an den Typologienveranstaltungen. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, praxisorientierte Beispiele vorzustellen, welche ausgewertet und anschliessend dem Plenum unterbreitet werden.

7. Internet - Links

7.1. Schweiz

7.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

http://www.fedpol.admin.ch	Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei
http://www.fedpol.admin.ch/d/themen/geld/Formular-d.doc	Meldeformular MROS

7.1.2 Aufsichtsbehörden

http://www.ebk.admin.ch/	Eidgenössische Bankenkommission
http://www.bpv.admin.ch/	Bundesamt für Privatversicherungen
http://www.gwg.admin.ch/	Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
http://www.esbk.admin.ch/	Eidgenössische Spielbankenkommission

7.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

http://www.arif.ch/	Association Romande des Intermediaires Financieres (ARIF)
http://www.occt.ch/oad/welcome.cfm	OAD-Fiduciari del Cantone Ticino (FTC)
http://www.oarg.ch/	Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants ("GSCGI") et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève ("GPCGFG") (OAR-G)
http://www.polyreg.ch/	PolyReg
http://www.swisslawyers.com/	SRO-Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
http://www.leasingverband.ch/	SRO- Schweizerischer Leasingverband (SLV)
http://www.stv-usf.ch/	SRO-Schweizerischer Treuhänder-Verband (STV)
http://www.vsv-asg.ch/htm/htm_d/	SRO-Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
http://www.sro-vqf.ch/	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen (VQF)

7.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

http://www.swissbanking.org	Schweizerische Bankiervereinigung
http://www.swissprivatebankers.com	Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

7.1.5 Weitere

http://www.zoll.admin.ch/	Eidgenössische Zollverwaltung
http://www.snb.ch	Schweizerische Nationalbank
http://www.ba.admin.ch	Schweizerische Bundesanwaltschaft

7.2. International**7.2.1 Ausländische Meldestellen**

http://www.fincen.gov/	Financial Crimes Enforcement Network/USA
http://www.ncis.co.uk	National Criminal Intelligence Service/United Kingdom
http://www.austrac.gov.au	Australian Transaction Reports and Analysis Centre
http://www.ctif-cfi.be	Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien
http://www.justitie.nl/mot	Meldpunt Ongebruikelijke Transacties Ministerie van Justitie (MOT) / Holland
http://www.fintrac.gc.ca/	Financial Transactions and Reports Analysis Centre of Canada

7.2.2 Internationale Organisationen

http://www.fatf-gafi.org	Financial Action Task Force on Money Laundering
http://www.unodc.org/	United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention
http://www.egmontgroup.org/	Egmont-Gruppe
http://www.cfatf.org	Caribbean Financial Action Task Force

7.3. Weitere Links

http://www.europa.eu.int	Europäische Union
http://www.coe.int	Europarat
http://www.ecb.int	Europäische Zentralbank
http://www.worldbank.org	Weltbank
http://www.bka.de	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
http://www.fbi.gov	Federal Bureau of Investigation, USA
http://www.interpol.int	Interpol
http://www.europol.net	Europol
http://www.bis.org	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
http://www.wolfsberg-principles.com	Wolfsberg Gruppe
http://www.swisspolice.ch	gemeinsamer Internetauftritt d. schweiz. Polizei